



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

DD 33

K93

Y. 9



**INDIANA
UNIVERSITY
LIBRARY**

Kulturwehr

Zeitschrift für Minderheitenkultur u. -Politik

+

**Herausgeber
Verband der nationalen Minderheiten
im Deutschen Reich**

+

9. Jahrgang

**Berlin
1933**

Juli-Dezember

DD 233

. K95

v. 9

INDIANA UNIVERSITY LIBRARY

Inhaltsverzeichnis Jahrgang 1933

(Juli — Dezember).

I. Das europäische Minderheitenproblem.

Grundsätzliche und kritische Abhandlungen.

	Seite
Die Stellung des Selbstbestimmungsrechts zum Nationalitätenproblem (j. s.)	41
Wo steht die deutsche Aussenpolitik (j. s.)	43
Die internationale Minderheitenbewegung am Scheidewege (J. S.)	69
Disziplin der Volkstumsorganisationen (j. s.)	115
Die Minderheitenabteilung des Völkerbundes unter neuer Leitung (bo)	117

II. Die nationalen Minderheiten im Deutschen Reich.

a) Allgemeines :	
Erklärung des Herausgebers, der Verwaltung und Redaktion	1
Nationale Revolution — Nationale Minderheiten (J. Skala)	3
b) Dänen :	
Die dänische Minderheit in Schleswig	86
c) Lausitzer Serben :	
Behördliche Massnahmen bei den Lausitzer Serben	18
Die Lausitzer Serben (J. Skala)	21
Die Rechtslage der Lausitzer Serben (S.)	35
Strafversetzung lausitz-serbischer Lehrer	39
Die Volkstumsbewegung der Lausitzer Serben (S.)	104
d) Polen :	
Verbote kirchlicher Religionsübung in polnischer Sprache	13
Aktionen gegen die polnische Minderheit	17
Die öffentlichen Minderheitsschulen in Preussisch-Oberschlesien	97

III. Die nationalen Minderheiten in den europäischen Staaten.

a) Dänemark :	
Minderheitendebatte im dänischen Reichstag	40
b) Finnland :	
Nationalitätenspannung in Finnland	118

4-25-61

IV. Besprechungen.

A. Abhandlungen und kritische Anzeigen.

Bade, Wilfrid:	Kulturpolitische Aufgaben der deutschen Presse	123
Gramsch, Dr. W.:	Deutschlands Verträge gegen den Krieg	125
Grau, Andreas:	Nationale Mindretalspoergsmaal i Mellem-europa	119
Kölln, Dr. H. J.:	Minderheitenschutzrecht in Nord- und Südschleswig	44
Wasilewski, L.:	Skład narodowościowy państw europejskich	125

B. Literaturanzeigen.

Nicolai, Dr. H.:	Grundlagen der kommenden Verfassung	19
Kostencki, Dr. G.:	Der Schutz der nationalen Minderheit in Oberschlesien nach dem deutsch-polnischen Abkommen vom 15. 5. 1922	
Peška, Dr. Z.:	Kulturní samospráva národních menšin	
Bruns, C. G.:	Gesammelte Schriften zur Minderheitenfrage	
Meyer, Dr. H.:	Das Recht der religiösen Minderheiten	
Mair, Dr. E.:	Die Psychologie der nationalen Minderheit	
Sieburg, F.:	Es werde Deutschland	
J Paturson:	Die Faerörerfrage	
Möller van der Bruck:	Das dritte Reich	
Heiss-Ziegfeld:	Deutschland und der Korridor	
März, Dr. J.:	Die Adriafrage	45
Kohn, H.:	Der Nationalismus in der Sowjetunion	
Brackmann, A.:	Deutschland und Polen	
Schwarz, A.:	Die preussische Frage	
Czech, J.:	Die Bevölkerung Polens	
Lange, Fr.:	Sprachenkarte von Europa	
Lange — Dreyer:	Deutscher Geist	126
Durach, M.:	Grenzland Sachsen	
Rubić, Dr. J.:	Talijani na Primorju Kraljevine Jugoslavije	

V. Materialien.

Die rechtliche Lage der Juden in Deutschland	46
Das Schulwesen der deutschen Minderheit in Polen	43
Das Schulwesen der polnischen Minderheit im Deutschen Reich	95
Das Schulwesen der polnischen Minderheit im Deutschen Reich (Richtigstellung)	127

VI. Sonderbericht.

Die Beschwerde der jüdischen Minderheit Preussisch-Oberschlesiens vor dem Völkerbund	11
--	----

KULTURWEHR

Zeitschrift für Minderheitenkultur u. Politik

Juli-September 1933

Als wir Ende Dezember des vorigen Jahres vor die zwingende Notwendigkeit gestellt wurden, unsere seit 1925 erscheinende Zeitschrift „Kulturwehr“ bis auf weiteres nicht mehr erscheinen zu lassen, waren wir uns dessen bewusst, dass in irgend einer Form ein Ersatz für unsere bisherige Tribüne geschaffen werden müsse. Bestärkt wurden wir darin durch die zahlreichen Zuschriften, Anfragen und sonstige Äußerungen, in denen nicht nur das Bedauern über die Einstellung der Herausgabe, nicht nur die Anerkennung, unserer durch die Zeitschrift geleiteten minderheitspolitischen und minderheitsrechtlichen Arbeit zum Ausdruck kam, sondern die auch Wünsche, Aufforderungen und Vorschläge zur Wiederherausgabe der „Kulturwehr“ unter kritischer Betonung der Aufgaben unserer Zeitschrift brachten.

Deshalb haben wir uns entschlossen, die „Kulturwehr“ ab 1. Juli 1933 bis auf weiteres in der Form von Vierteljahresheften wieder erscheinen zu lassen. An dem die gesamte europäische Minderheitenfrage umfassenden Charakter der Zeitschrift soll keine Aenderung erfolgen wie auch die prinzipielle Haltung, die von unserer kritischen Erkenntnis und unseren Erfahrungen wie auch unserer politischen Ueberzeugung bestimmt wird, nichts geändert werden kann. Die bescheidenen Mittel, die uns zur Verfügung stehen, zwingen uns, den Umfang der Zeitschrift so knapp wie möglich zu bemessen. Daraus folgt, dass wir zunächst nicht das gesamte Stoffgebiet so bearbeiten können wie es unseren Freunden und Lesern in den acht Jahren des bisherigen Erscheinens vertraut geworden ist und wie es nicht nur uns selbst wünschenswert erscheint, sondern wie es angesichts der wichtigen Fragen, die durch die neuen Impulse der nationalen Bewegung entstanden sind, notwendig wäre. Wir hoffen aber, dass es auch in dem bescheidenen neuen äusseren Rahmen möglich sein wird, unseren publizistischen Aufgaben und damit den Ansprüchen unserer Freunde und Leser gerecht zu werden.

Die Wiederherausgabe der „Kulturwehr“ fällt in eine Zeit politischer Hochspannung des nationalen Gedankens und der nationalen Bewegung. Das deutsche Volk, mit dem wir im gemeinsamen Staatswesen des Deutschen Reichs eine staatsrechtliche und staatsbürgerliche politische Gemeinschaft bilden, erlebt eine revolutionäre Umformung nicht nur seiner

Staatsmacht und der ihr gegebenen Verwaltung, sondern eine nationale Revolution, die auch das geistige und seelische Erleben unserer Mitbürger in gewaltiger Weise erschüttert und neuzuformen strebt. Dieser Entwicklungsprozess ist noch nicht beendet. Es ist naturnotwendig, dass die nationalen Minderheiten im Deutschen Reich, deren nationale Individualität von der deutschen unterschieden ist und die dadurch nichtdeutsche Nationalitätsgruppen darstellen, das Wesen und die Bedeutung der nationalen Revolution des deutschen Volkes erkennen und den darin zum Ausdruck kommenden nationalen Willen nicht nur respektieren, sondern auch anerkennen.

Der von uns von jeher prinzipiell vertretene Grundsatz der staatsbürgerlichen Pflichterfüllung und staatspolitischen Loyalität ist nicht abhändig von Formen und Bewegungen, sondern wird gestützt sowohl durch die uns verpflichtende politische Ueberzeugung als auch durch die die Staatsmacht verpflichtende Schaffung und Sicherung unseres minderheitlich nationalen Rechtsgutes. Eine der wesentlichsten Aufgaben der jetzt wieder erscheinenden „Kulturwehr“ glauben wir darin sehen zu können und sehen zu müssen, die Anpassung zwischen den nationalen Idealen und Forderungen des deutschen Volkes und den ebenso berechtigten und unabweisbaren nationalkulturellen Idealen und Forderungen aller nationalen Minderheiten im Deutschen Reich herbeizuführen oder doch zumindest anzubahnen und zu ermöglichen. Das kann eine von den wichtigsten Aufgaben unserer Zeitschrift sein und soll von uns als solche betrachtet werden. Daraus ergibt sich für die Reichsführung von selbst die Möglichkeit, die nationalen Minderheiten zu einer produktiven Mitarbeit an diesem Teil der Aufgaben des neuen Staates heranzuziehen, wie sich für uns die Notwendigkeit ergibt, mit objektiver Kritik und realpolitischem Weitblick den Ausgleich zwischen den Interessen des deutschen Nationalismus und den Volkstumsinteressen der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich zu ermöglichen und zu fördern.

Wir danken allen unseren Freunden, die uns in uneigennütziger Weise bei der Wiederherausgabe der „Kulturwehr“ unterstützt haben, wie wir auch allen denen danken, die unserer notwendigen Arbeit und unseren Bemühungen, die gewiss nicht immer leichten Aufgaben zu bewältigen, Sympathie entgegengebracht haben und entgegenbringen. Wir bitten sie alle, vor allem auch unsere früheren Leser und Abonnenten, uns wieder durch regelmässigen Bezug und Verbreitung der „Kulturwehr“ in der gleichen Weise zu unterstützen, wie es in den vorhergehenden Jahren in dankenswerter Weise geschehen ist.

Berlin NW 7, im Juni 1933.

Herausgeber, Verwaltung und Redaktion
der „Kulturwehr“

Nationale Revolution—Nationale Minderheiten

Ein nationalpolitischer Rückblick.

Von Jan^zSkala

Der nationalsozialistischen Bewegung, die sich die nationale und soziale Revolutionierung des deutschen Volkes als Aufgabe und die Zusammenfassung des gesamten deutschen Volkstums innerhalb und ausserhalb der Grenzen des Deutschen Reiches zu einer nationalpolitischen und nationalkulturellen Gemeinschaft als Ziel gesetzt hat, ist durch Erringung der Staatsmacht im Deutschen Reich zumindest der eine Teil dieser Aufgabe — die Durchführung der nationalsozialistischen Revolution — in entscheidendem Umfange gelungen. Diese Tatsache kann nur denjenigen überraschen, der in dem Apparat der deutschen Parteien eine Widerspiegelung der tatsächlichen politischen Ideen und Kräfte zu sehen gewohnt war. In Wirklichkeit war das ein Trugbild, dessen Konturen und Farben nicht so sehr von weltanschaulichen, sondern vielmehr von parteitaktischen Gedankengängen bestimmt waren. Es kann von niemand ernstlich bestritten werden, was nicht nur die Führer des Nationalsozialismus sahen und aussprachen: die deutschen Parteien waren weitmehr Selbstzweck als Mittel zum Zweck geworden. Die Transfusion demokratisch-liberalen Blutes aus dem Körper der in einer langen Entwicklungszeit organisch gewachsenen Demokratie des westlichen Europa konnte im deutschen Volkskörper, der an gänzlich anderen geistigen und seelischen Ernährungskräften gross geworden war, nicht ohne empfindliche Störungserscheinungen aufgenommen und assimiliert werden. Weder die Demokratie noch der Liberalismus sind jemals im Stande gewesen — auch in ihrer Blütezeit nicht — das ganze deutsche Volk zu gewinnen; was erreicht wurde, waren an der Oberfläche haftende Aeusserlichkeiten, Formen, die keineswegs mit dem entsprechenden geistigen, politischen und kulturellen Inhalt angefüllt werden konnten. Durch diese Erkenntnistatsache kann natürlich nicht bestritten werden, dass Liberalismus und Demokratie zumindest dem geistigen und kulturellen Antlitz des deutschen Volkes eine weithin erkennbare Linie und Ausprägung gegeben haben, die nicht vollständig beseitigt werden kann. Aber im Gebiet der Politik, der Staatskunst und der Massenorganisation haben sie versagt, weil das deutsche Volk durch seine historische Entwicklung der vergangenen Jahrhunderte verhindert worden ist, die Reife und die politische Selbstständigkeit zur Demokratie zu erlangen und weil die geistigen Väter der deutschen Demokratie in jeder Hinsicht versagt haben. Die Geschichte dieses Liberalismus und dieser Demokratie kann heute schwerlich schon geschrieben werden und an dieser Stelle kann und braucht nur von den Tatsachen gesprochen zu werden, übrigens auch nur soweit, als sie allgemeingültigen Wert haben oder beanspruchen können.

Um sich den Erfolg der nationalsozialistischen Bewegung auf dem innerpolitischen Kampffeld — der doch einigermaßen überraschend war — zu erklären, genügt ein kurzer Rückblick auf die entweder vollständig zerstörte oder doch entscheidend deformierte Front der Parteien und auf ihre ebenso deformierten politischen Programme, Grundsätze und Leitgedanken.

Betrachtet man die zahlenmässig grösste und organisatorisch stärkste Front: den Sozialismus — die Sozialdemokratie und den Kommunismus — so zeigt die erbitterte Feindschaft in diesen Reihen, wie wenig weltanschaulich gemeinsames Ideengut dort vorhanden war. Der Kommunismus war antidemokratisch, die Sozialdemokratie pseudodemokratisch; jede von ihnen behauptete für sich, sie sei die alleinige marxistische Partei, jede stand auf dem Standpunkt des Klassenkampfes, die Kommunisten mit Ueberzeugung und Aktionsbereitschaft, die Sozialdemokraten aus Konkurrenzzwang oder Gewohnheit gewordener Dogmatik, aber mit innerlicher Abneigung gegen jede sozialistische Aktivität, dafür aber mit umso grösserer Zuneigung zur Verbürgerlichung. Sie hatten die Massen für sich, die innerhalb des deutschen Volkes eine politische Richtung gewinnen kann, welche auf autoritativer Basis steht und auf dieser mit einem sozialistischen Aufbauplan die sozialen und sonstigen politischen Forderungen der Massen zu erfüllen trachtet. Kein geringerer als Ferdinand Lasalle hat dies sehr scharf erkannt. In dem interessanten Briefwechsel zwischen ihm und dem Fürsten Bismarck sagt Lasalle wörtlich (Brief vom 8. Juni 1863 an Bismarck):

„...Aber es wird Ihnen aus diesem Miniaturgemälde (Statut des „Allgem. Deutschen Arbeitervereins“, Anm. d. Verf.) deutlich die Ueberzeugung hervorgehen, wie wahr es ist, dass sich der Arbeiterstand instinktmässig zur Diktatur geneigt fühlt, wenn er erst mit Recht überzeugt sein kann, dass dieselbe in seinem Interesse ausgeübt wird und wie sehr er daher geneigt sein würde, trotz aller republikanischen Gesinnungen — oder vielmehr gerade aufgrund derselben — in der Krone den natürlichen Träger der sozialen Diktatur zu sehen, wenn die Krone ihrerseits sich jemals zu dem Schritt entschliessen könnte, eine wahrhaft revolutionäre und nationale Richtung einzuschlagen...“

Die revolutionäre Richtung war den Führern der deutschen Nachkriegssozialdemokratie verhasst oder zumindest unsympathisch; ihr Nationalismus, der so echt war, dass er genügend Zeichen der Unduldsamkeit trug, war dem deutschen Nationalisten verhasst, weil er ihnen nicht als glaubwürdige Ueberzeugung erschien.

Die weltanschaulich entgegengesetzte Richtung, der politische Katholizismus, der seinen parteimässigen Ausdruck in der Z e n t r u m s p a r t e i fand, war ideologisch und auch traditionell im katholischen Teil des deutschen Volkes fester verankert, als der Sozialismus und seine liberalen und demokratischen Vor- und Mitläufer in den deutschen Massen. Die Demokratie des politischen Katholizismus wurde durch das Autoritätsprinzip kontrol-

liert; das Zentrum hatte gläubige Massen hinter sich, die Sozialdemokratie nur disciplinierte Anhänger und Mitläufer. Da die politische Führung des Zentrums — entsprechend der katholischen Lehre — jede staatliche Obrigkeit als eine „institutio divina“ anerkennt, war seine Stellung im demokratisch-liberalen Parlamentsstaat genau so gegeben, wie in jedem anders fundierten Staatswesen. Aber auch der Nationalismus der Zentrums-partei war den deutschen Nationalisten verdächtig und unsympathisch, weil seine Vertreter mit der Sozialdemokratie paktierten und wohl auch deswegen, weil die lautesten Verkünder dieses Nationalismus aus oberschlesischen polnischen Renegaten bestanden, die dem auf blutmässig-deutsche Abstammung gestellten Ideal der Nationalsozialisten nicht entsprechen konnten.

Die konservativ-preussische Gruppe der deutschen Nationalisten: Deutschnationale und sonstige Splittergruppen der bürgerlich-nationalen Front gerieten schon vor Jahren zu dem impulsiv vordrängenden Nationalsozialismus in ein Konkurrenzverhältnis, in dem sie naturnotwendig immer mehr an Boden und damit an politischer Bedeutung verlieren mussten. Der bürgerlich konservative Nationalismus versuchte zwar noch seine Position zu halten und verschanzte sich hinter der bündischen Jugendbewegung und hinter dem „Stahlhelm“. Nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler und der darauf folgenden Neuordnung der Länder durch Statthalter ist er noch überflüssiger geworden, als es seit langem schon der Fall war. Nachdem jetzt alle bündischen Organisationen der Deutschnationalen Partei und auch der Stahlhelm in die entsprechenden nationalsozialistischen Organisationen übergeleitet worden sind, existiert die Partei trotz weitgehendem politischen Mimikry, nur noch als Scheingebilde.

Am deutlichsten prägt sich das Schicksal der deutschen Demokratie am Zusammenbruch der Deutschen Demokratischen Partei — zuletzt „Staatspartei“ genannt — und an ihrer liberalistischen, durch Stresemann bewirkten Abspaltung „Deutsche Volkspartei“ aus. Von der „Deutschen Staatspartei“, die als „Deutsche Demokratische Partei“ in der Weimarer Nationalversammlung mit über 70 Abgeordneten vertreten war, ist trotz eines Blutauffrischungsversuch aus dem nationalen Körper, der in einer Verbindung mit dem „Jungdeutschen Orden“ versucht wurde, nur noch ein Rest von 5 Mandaten geblieben, die aber auch nur mit Hilfe der Sozialdemokratie erreicht werden konnten. Wohl keine deutsche Partei hat einen derartigen Verstümmelungsprozess erlebt, aber auch keine hat seit Jahren einen derartigen Prinzipienverrat getrieben, wie sie. Und wie von ihr, so auch von der „Deutschen Volkspartei“ gilt das Wort: „Mit Mann und Ross und Wagen hat sie der Herr geschlagen“.

Das Charakteristische des innenpolitischen Lebens nach dem Weltkrieg war der Kompromiss zwischen allen diesen Parteien, natürlich mit Ausnahme der Kommunistischen Partei. Es wäre

durchaus falsch, zu behaupten, dass den Kompromissen keine politische Idee oder politische Notwendigkeit zugrunde lag; beide waren von der aussenpolitischen Lage Deutschlands und von der Bewertung der aussenpolitischen Möglichkeiten beeinflusst. Die Unfähigkeit der deutschen Massen — sowohl der bürgerlichen wie der proletarischen — zu einer wahrhaften Demokratie im innerpolitischen Kräftefeld und die noch grössere Unfähigkeit der Parteienführer zu einem organischen Kräfteausgleich in der Innenpolitik führte schliesslich zu einer Ueberwertung der zahlenmässigen Stärke und damit zu dem Parteigoismus, der zuletzt fast nur noch die einzige Triebkraft für die politische Arbeit geworden war. Dass diese Kompromisparteien vor allem in der Form der Weimarer Koalition nicht unwesentliche Erleichterungen auf dem Gebiete der Aussenpolitik erreicht hatten, kann und sollte nicht bestritten werden. Aber die naturgemässe Auswirkung jedes Kompromisses ist eine Hemmung der Aktivität und sie verhinderte — neben vielen anderen, was hier auf beschränktem Raum nicht erörtert werden kann — das, was in der Politik entscheidend ist: den Erfolg. So war — in grossen Umrisslinien gesehen — die Situation der deutschen Parteien, als sich der Nationalismus mit revolutionär stürmenden Kräften an die Spitze des Staates stellte und damit in den Besitz der politischen Macht kam.

Wenn wir von minderheitsrechtlichem Blickpunkt aus die vergangene demokratisch-liberale Aera betrachten, so können wir leider kaum etwas in ihr finden, was uns befriedigen könnte. Die einzige in der Verfassung von Weimar enthaltene Bestimmung über die nationalen Minderheiten, der Artikel 113, ist nie im Sinne positiven Rechts angewandt worden und in konkreten Fällen haben sich die Urheber dieser Verfassung uns gegenüber der Verfassungsverletzung und des Verfassungsbruchs schuldig gemacht. Diese Anklage, die wir seit Jahren erhoben und begründet haben, ist erfolglos geblieben. Und was vielleicht noch schlimmer ist: das demokratische, liberale Deutschland der weimarer Koalition ist auch auf dem Gebiete der positiven Rechtsanwendung so unzulänglich gewesen, dass dadurch die Gesamtlösung der europäischen Minderheitenprobleme ausserordentlich erschwert wurde. Man hat zwar der polnischen und dänischen Minderheit aus aussenpolitischen Gründen ein Schulrecht auf dem Verordnungswege gegeben; zumindest der polnischen Minderheit gegenüber aber haben die ausführenden Behörden es an dem notwendigen minderheitspolitischen Verständnis fehlen lassen. Andere Minderheiten, wie z. B. die Lausitzer Serben oder Litauer, sind auf dem Gebiete des Schulwesens überhaupt vollständig ohne Rechte geblieben. Die nationalen Minderheiten im Deutschen Reich können sich auf die Feststellung dieser Tatsache beschränken.

×

Der wichtigste politische Vorgang nach der Ernennung des Führers der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zum

Reichskanzler waren die Wahlen zum Reichstag am 5. März 1933. Sie standen nach der Brandstiftung im Deutschen Reichstag am 27. Februar unter Sturmzeichen des antibolschewistischen Kampfes. Die gesamte sozialistische und kommunistische Presse wurde verboten, die Wahlbeteiligung den beiden Parteien jedoch nicht untersagt. Das Ergebnis der Wahlen brachte den Sieg des Nationalismus, wie ihn schwerlich jemand vorausgesehen hat; die gleiche Erscheinung zeigten die Wahlen zum Preussischen Landtag und die am 12. März stattgefundenen Kommunal- Kreis- und Provinziallandtagswahlen.

Die Wahlbeteiligung der nationalen Minderheiten wurde durch eine Aenderung des Wahlgesetzes dadurch fast unmöglich gemacht, dass für die Einreichung eines Wahlvorschlages 60 000 Unterschriften, also soviel, wie Stimmen zur Erlangung eines Mandates notwendig sind, in einem Wahlkreis aufgebracht werden mussten. Diese Aenderung des Wahlgesetzes kam einer öffentlichen Wahl gleich und hatten zur Folge, dass für die Reichstagswahlen überhaupt kein Wahlvorschlag der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich eingebracht werden konnte. Die Beschwerde gegen dieses Vorgehen blieb ohne Erfolg. Die Folgerungen, die von der nationalsozialistischen Reichsführung aus den Wahlen gezogen wurden, zeigen deutlich, dass dem Parlament kaum mehr als das Recht der Beratung und der formalen Abstimmung über die Gesetzvorlagen der Regierung geblieben ist. Angesichts dieser Tatkache kann der praktische Wert eines oder auch mehrerer Reichstagsmandate der nationalen Minderheiten nicht allzu hoch bemessen werden. Was aber doch wohl erwartet und gefordert werden kann und muss, ist die Heranziehung der Vertreter dieser Minderheiten im Deutschen Reich mit beratender Stimme zu den gesetzgebenden Aktionen der Reichsführung, sobald sie die Interessen des Minderheitenvolkstums berühren oder die Regelung der Minderheitenrechte zum Gegenstand haben.

×

Die Minderheitenschutzverträge, die mit den neuentstandenen oder neuabgegrenzten Staaten abgeschlossen wurden, sind im wesentlichen auf jüdische Initiative zurückzuführen. Obwohl die Juden in einzelnen europäischen Staaten nicht als nationale Minderheit betrachtet werden und es auch selbst bisher kategorisch ablehnten als Minderheit zu gelten, sind sie nicht nur durch die Schutzverträge, sondern auch durch die zwischen dem Deutschen Reich und Polen abgeschlossenen sog. Genfer Konvention vom 15. Mai 1922 ausdrücklich in den Bereich dieses speziellen Minderheitenvertrages einbezogen worden. Durch die Nichtariergesetzgebung der nationalsozialistischen Reichsführung sowie durch die am 1. April gegen jüdische Unternehmungen und sonstige Berufs- und Geschäftsbetriebe der im Deutschen Reich wohnenden Juden deutscher Staatsangehörigkeit

durchgeführte Boykottdemonstration hat die Judenfrage plötzlich den Charakter eines minderheitspolitischen Problems des Deutschen Reichs erhalten. Die sogen. Assimilationsjuden, die in dem „Centralverein national-deutscher Juden“ (Dr. Naumann) organisiert sind, lehnen die Charakterisierung als „Minderheit“ ab; ihre Begründung für diese Erklärung aber ist taktisch-politisch und geht an der Tatsache vorbei, dass die neue Gesetzgebung die Judenfrage grundsätzlich-rassenpolitisch aufgegriffen hat und nur für bestimmte Berufskategorien ganz eng umrissene Ausnahmen von den generellen Nichtarierbestimmungen zulässt. Die zionistische „Jüdische Rundschau“ (13 Juni) stellte ausdrücklich fest:

„Der Staat hat die Juden, ob sie wollten oder nicht, zu einer auch für das Staatsrecht besonderen und kenntlichen Gruppe gemacht. Sie stehen heute nicht mehr wie im liberalen Staat — als gleichberechtigte Individuen vor dem Gesetz, sondern sie sind rechtlich und politisch durch ihre Gruppenzugehörigkeit charakterisiert. Das bedeutet aber nichts anderes, als dass die Juden heute, ob sie wollen oder nicht, in Deutschland tatsächlich eine „Minderheit“ sind.“

Die Judenfrage und ihre innerpolitische Behandlung wäre schwerlich zu einem politischen Problem für die nationalsozialistische Politik geworden, wenn sie nicht durch einen auf die Genfer Konvention bezugnehmenden Fall in Preussisch-Oberschlesien aufgerollt worden wäre, der dann auch zu einer Erörterung im Völkerbundrat führte, die wir an einer anderen Stelle dieses Heftes wiedergeben.



Die von der nationalsozialistischen Reichsführung erlassenen neuen Gesetze und Verordnungen berühren auch die staatsbürgerlichen Rechte der nationalen Minderheiten mehr oder weniger stark, insbesondere wirken sie sich in den kommunalen, provinziellen und ständischen Selbstverwaltungskörperschaften für die Minderheiten nachteilig aus. Eine besondere oder entscheidende und positiv minderheitsrechtliche Stellungnahme der Reichsführung zu der Frage der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich ist bisher nicht erfolgt. Umso grössere Bedeutung kommt auch in dieser Hinsicht der Rede des Reichskanzlers Adolf Hitler zu, die er am 17. Mai im Reichstag gehalten hat. Kaum jemals hat sich ein deutscher Staatsmann in so klarer und politisch verpflichtender Weise zur Nationalitätenfrage geäußert. Die wesentlichen Gedanken dieser aufsehenerregenden Kundgebung des Führers der nationalen deutschen Revolution und verantwortlichen höchsten Beamten des Deutschen Reichs sind in den folgenden nationalpolitischen Sätzen seiner Rede festgelegt:

Wenn ich in diesem Augenblick bewusst als deutscher Nationalsozialist spreche, so möchte ich namens der nationalen Regierung und der gesamten nationalen Erhebung bekunden, dass gerade uns und dieses junge Deutschland das tiefste Verständnis beseelt für die gleichen Gefühle und Gesinnungen sowie die begründeten Lebensansprüche der anderen

Völker. Die Generation dieses jungen Deutschlands, die in ihrem bisherigen Leben nur die Not, das Elend und den Jammer des eigenen Volkes kennen lernte, hat zu sehr unter dem Wahnsinn gelitten, als dass sie beabsichtigen könnte, das gleiche anderen zuzufügen. Unser Nationalismus ist ein Prinzip, das uns als Weltanschauung grundsätzlich allgemein verpflichtet. Indem wir in grenzenloser Liebe und Treue an unserem eigenen Volkstum hängen, respektieren wir die nationalen Rechte auch der anderen Völker aus dieser selben Gesinnung heraus und möchten aus tiefinnerstem Herzen mit ihnen in Frieden und Freundschaft leben.

Wir kennen daher auch nicht den Begriff des Germanisierens. Die gelstige Mentalität des vergangenen Jahrhunderts, aus der man glaubte, vielleicht aus Polen oder Franzosen Deutsche machen zu können, ist uns genau so fremd, wie wir uns leidenschaftlich gegen jeden umgekehrten Versuch wenden.

Wir sehen die europäischen Nationen um uns als gegebene Tatsache. Franzosen, Polen usw. sind unsere Nachbarvölker, und wir wissen, dass kein geschichtlich denkbarer Vorgang diese Wirklichkeit ändern könnte.

Im Anschluss an diese Worte des Reichskanzlers ist in der Presse der nationalen Minderheiten darauf hingewiesen worden, dass sie unseren deutschen Mitbürgern und auch uns selbst die Möglichkeit geben, das nunmehr Erforderliche klar zu erkennen. Wir wollen in keiner Weise an den Worten des Reichskanzlers drehen und deuteln. Wir glauben überzeugt sein zu können, dass nicht nur ein Zusammenleben der nichtdeutschen Staatsbürger des Deutschen Reichs mit dem deutschen Staatsvolk möglich ist, sondern dass aus dem Zusammenleben sich eine lebendige Zusammenarbeit entwickeln kann und wird. Aber gerade deshalb wenden wir uns mit allem Nachdruck gegen Versuche einer Torpedierung dieser Möglichkeiten, wie sie in der Provinzpresse gelegentlich zu finden sind. Weil wir uns frei von jeder kleinlichen Empfindlichkeit wissen, verzichten wir heute auf eine Kritik und beschränken uns auf diese Feststellung, wie wir ja auch von unserer eigenen Minderheitenpresse erwarten, dass sie in peinlich korrekter Weise sich bemüht die nationalen Empfindungen unserer deutschen Mitbürger nicht zu verletzen. Ohne schönrednerische Ueberheblichkeit können wir feststellen, dass sie in der bewegtesten Zeit dieser Erwartung gerecht geworden ist.

×

Unmittelbar nach der aufsehenerregenden Reichstagsrede des Reichskanzler hat der Vizekanzler v. P a p e n auf einer volksdeutschen Tagung bei Osnabrück sich gleichfalls zum europäischen Nationalitätenproblem ausgesprochen. Diese Rede kann gewissermassen als Kommentar zu den grundsätzlichen Erklärungen Hitlers über die Neuordnung der Beziehungen zu den europäischen Völkern (Nationalitäten und Minderheiten) betrachtet werden.

Nach dem uns nur aus der deutschen Presse bekannten Wortlaut ging Vizekanzler von Papen in seiner Rede von den Tatsachen aus, die durch die historische Entwicklung entstanden sind. Diese geschichtliche Entwicklung wurde eingeleitet durch

die kleindeutsche Staatskonzeption Bismarcks und fand ihren Abschluss durch die Friedensverträge von Versailles. Er verwies weiter darauf, dass das Selbstbestimmungsrecht die Unmöglichkeit, Staat- und Volksgrenzen in Uebereinstimmung zu bringen, deutlich sichtbar gemacht haben. Die nationale Demokratie habe der organischen Natur der Volkstumsindividualität kein Verständnis entgegengebracht, sondern auf Kosten der Minderheit die mechanisierende Mehrheitsherrschaft in den Vordergrund gestellt. So sei die Demokratie politisch mit der Sünde der Assimilation und der Gefahr der Iredenta belastet worden. Nicht die Lebensinteressen der Volkstümer, sondern die Staaten standen an erster Stelle, die bald den Schutz des Volkstums verlangten, soweit es sich um ihre eigenen Volkstumsgenossen handelte, bald aber wieder die Vernichtung des Volkstums forderten, sobald es fremde Volkstumsindividualität betraf. Das passive Schutzrecht habe versagt, aktives Volksrecht aber sei nicht geschaffen worden. Der Staat sauge das Volkstum auf, das etwas Lebendiges und Ewiges sei, denn die geschichtliche Einheit von Körper und Seele, von Sprache und Sitte, die ihrem Wesen nach ausserstaatlich ist, schaffe und bilde die Eigenständigkeit des Volkes.

Die europäische Lage und die Aufteilung des deutschen Volkstums auf zahlreiche Staaten sei ein Schicksal, dass das deutsche Volk mit allen ostmitteleuropäischen Völkern teile; deshalb sei man zur unablässigen Betrachtung des Problems gezwungen. Verkehr, Arbeitsteilung, wirtschaftliches Raumdenken, die Unhaltbarkeit der Zollmauern und die rechtliche Auseinanderentwicklung zeigen deutlich, dass alle konsolidierenden Bestrebungen in Europa an der Sicherung der Volkseinheit nicht vorübergehen können. Als Mittel dieser Konsolidierung erscheine ihm die völkische A u t o n o m i e und ein neuer Föderalismus.

Schliesslich hob v. Papen noch hervor, das revolutionäre Deutschland habe mit der Erklärung des Reichskanzlers, dass es jede Germanisation verwerfe und eine besondere Achtung der Volkstumseinheiten, gerade auch der kleinen, hege, eine geistige Revolution auf aussenpolitischem Gebiet eingeleitet. Es dürfe nicht bei einem völkertrennenden Nationalismus bleiben, sondern es müsse zu einer völkerverbindenden Sicherung der Volkstümer kommen.

In dem Telegramm an den Reichskanzler wird hervorgehoben, dass er durch den Beweis seines Friedenswillens vollkommen neue Wege für eine volksdeutsche Politik gewiesen habe und es sei klar, das Europa mit seinen zahlreichen, entrechteten Minderheiten nur durch bewusste Abkehr vom nationalstaatlichen Prinzip und neue politische Methoden dem wahren Frieden zugeführt werden könne. Er hoffe, dass seine (v. Papens) Ausführungen den Weg für ein neues Recht der völkischen Einheiten bereiten helfen werde.

Diese Ausführungen des Vizekanzlers v. Papen sind von so weitgehendem innen- und aussenpolitischen Gewicht, dass wir uns zunächst auch an dieser Stelle auf die referierende Wiedergabe der entscheidenden Sätze beschränken. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Reichweite dieser Ausführungen ausserordentlich gross sein kann, sobald die Reichsführung an die Realisierung im nationalsozialistischen Deutschen Reich schreitet; dazu werden auch die Minderheiten im Deutschen Reich selbst ihre Mitwirkung nicht versagen.

Die Beschwerde der jüdischen Minderheit Preussisch-Oberschlesiens vor dem Völkerbund

Am 12. Mai 1933 ist dem Präsidenten und dem Rat des Völkerbundes eine Beschwerde aufgrund der am 15. Mai 1922 zwischen Deutschland und Polen abgeschlossenen Konvention überreicht worden, die sich mit der Verletzung jüdischer Minderheitenrechte in Preussisch-Oberschlesien befasst. Diese Tatsache ist einmal deshalb bemerkenswert, weil durch die erwähnte Beschwerde zum ersten Mal die Existenz einer jüdischen Minderheit in Deutschland in Erscheinung tritt, dann aber auch deswegen, weil mit dieser Beschwerde eine ganze Reihe von Gesetzen, die von der neuen Reichsführung im April 1933 erlassen wurden, ein innerpolitisches Problem geworden sind. Dass die Reichweite der innerstaatlichen deutschen Nichtariengesetzgebung aber auch die Aussenpolitik berührt, geht aus der Debatte über den „Fall Bernheim“ hervor, die sowohl im Völkerbund selbst als auch in der deutschen und internationalen Presse stattfand.

Der Beschwerdeführer Franz Bernheim, ein in Oberschlesien wohnhafter deutscher Staatsangehöriger jüdischer Abstammung, stützte seine Petition auf den III. Teil der Genfer Konvention vom 15. Mai 1922, Artikel 66, 67, 75, 80 und 83 und begründete sie mit dem Hinweis auf folgende neue Gesetze:

- a) Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (vom 7. April 1933)
- b) Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (vom 7. April 1933)
- c) Erlass des Reichskommissars für das Preussische Justizministerium über die Ausübung des Notariats (vom 1. April 1933)
- d) Gesetz gegen die Ueberfremdung deutscher Schulen und Hochschulen (vom 25. April 1933)
- e) Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Zulassung von Aerzten bei den Krankenkassen (als Abänderung der entsprechenden Verordnung vom 30. Dezember 1932),

die sämtlich im Widerspruch mit der genannten Konvention stehen. Schliesslich verwies der Beschwerdeführer auch noch auf den öffentlich angeordneten Boykott der jüdischen Geschäfte, Rechtsanwälte, Aerzte usw. am 1. April 1933.

Am 1. Juni erstattete der Vertreter Irlands als Berichterstatter dem Völkerbundsrat Bericht über die Lage der jüdischen Minderheit in Oberschlesien, der sich im wesentlichen an den Wortlaut der Beschwerde anlehnte. Er hob hervor, die Prüfung der in der Beschwerde angeführten Gesetze und Verwaltungsmassnahmen zeige, dass zumindest einige dieser Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich ihrer Anwendung in Oberschlesien den Bestimmungen der Genfer Konvention entgegenstehen.

Der deutsche Vertreter, Gesandter v. Keller, hatte zunächst in einer nichtöffentlichen Ratssitzung — wie die deutsche Presse berichtet — die Frage der Aktivlegitimation des Beschwerdeführers aufgeworfen. In öffentlicher Sitzung am 1. Juni erklärte er, dass er den Bericht nicht annehmen könne, wobei er die Aktivlegitimation erneut bestritt. In seinen weiteren Ausführungen dazu sagte Gesandter v. Keller u. a.: Selbst wenn man zugeben wolle, dass der Beschwerdeführer das Recht habe, für seine Person aufgrund des Artikels 147 der Konvention Beschwerde zu führen, so hat er in keinem Falle das Recht, eine Beschwerde wegen allgemeiner Fragen und über die Anwendung der deutsche Gesetze in Oberschlesien einzureichen, da er selbst durch diese Gesetze in keiner Weise berührt werde. Der Völkerbundsrat hätte deshalb mit die Beschwerde überhaupt nicht befasst werden dürfen. Ebensowenig sei die Reichsregierung deshalb verpflichtet, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

In der Aussprache zeigte sich, dass die Auffassung des deutschen Vertreters von keinem Ratsmitglied geteilt wurde, wobei auch auf die früher von der deutschen Regierung geforderte Weitherzigkeit in der Behandlung von Minderheitsbeschwerden durch den Völkerbund hingewiesen wurde. Schliesslich stimmte man dem Vorschlag des Berichterstatters zur Einsetzung eines Juristenkomitees zu, wobei sich der Berichterstatter gegen die Andeutung des deutschen Vertreters über das mangelhafte Pflichtgefühl des Völkerbundesrates anderen Minderheitenbeschwerden gegenüber mit scharfer Ablehnung wandte.

Am 6. Juni wurde das Gutachten des Juristenkomitees, das auf Professor M. Huber (Schweiz), Prof. Bourquin (Belgien) und Prof. Pedrosa (Spanien) bestand, im Völkerbundsrat behandelt. Das Komitee hat sich einstimmig entgegen den deutschen Einwendungen auf den Standpunkt gestellt, dass sowohl die Legitimation des Beschwerdeführers ausreichend sei, wie auch die Zuständigkeit des Völkerbundesrates nicht deswegen bestritten werden könne, weil keine bestimmten tatsächlichen Fälle angeführt werden. Ganz im Gegenteil gehe aus dem Wortlaut der Konvention hervor, dass sie „gewollt hat, dass alle Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleich sein sollen und dass diese Gleichheit sowohl rechtlich wie tatsächlich bestehen soll“. Der deutsche Vertreter v. Keller erklärte daraufhin, dass er durch die Beweisführung des Juristenkomitees nicht überzeugt worden sei und dass er sich deshalb der Stimme enthalte.

Aus seinen weiteren Ausführungen sind zwei Bemerkungen besonders

hervorzuheben. In der ersten betonte v. Keller, die deutsche Regierung habe von allem Anfang an, ohne Rücksicht auf Fragen der Prozedur, den Standpunkt eingenommen, dass sie sich an die internationalen Verträge und somit auch an die Genfer Konvention, gebunden hält und dass etwaige Massnahmen nachgeordneter Behörden, die mit der Konvention nicht in Einklang stehen, korrigiert werden würden.

Dies würde praktisch bedeuten — wie der Berichterstatter auch in seinem Schlusswort erwähnte — dass die in Bezug auf die Juden erlassenen Reichsgesetze in Oberschlesien nicht nur unanwendbar sind, sondern dass die auf ihrer Grundlage getroffenen Massnahmen rückgängig gemacht werden müssen, worüber der Völkerbundsrat eine entsprechende Information durch die deutsche Regierung erwartet. Damit aber wird die Problematik der gesamten deutschen Nichtariergesetzgebung aufgerollt, selbst dann, wenn man sich die Gesichtspunkte der deutschen Regierung zueigen macht, die aber auf einem für die bisherige minderheitspolitische Aktivität Deutschland wichtigem Forum abgelehnt wurden.

In der zweiten Bemerkung sagte Gesandter v. Keller, dass nach Auffassung der deutschen Regierung die ganze Debatte von Anfang an gegenstandslos gewesen sein. Er möchte aber darauf hinweisen, dass sich die Mitglieder des Rates durch die Annahme des Juristengutachtens der Tatsache bewusst sein müssen, dass sie sich hinsichtlich der Praxis des Minderheitenschutzes in Oberschlesien zugunsten eines Grundsatzes von weittragender Bedeutung aussprechen. Er halte es für selbstverständlich, dass in Zukunft bei allen Beschwerden — ganz gleich, gegen wen sie sich richten — nach diesem Grundsatz verfahren werde.

Aus diesen Ausführungen des deutschen Vertreters könnte der Anschein entstehen, als sei durch das obenerwähnte Juristengutachten irgend eine neue Praxis hinsichtlich der Minderheitenbeschwerden im Völkerbund eingeführt worden. Wie aus dem — uns nur auszugsweise aus der deutschen Presse bekannten — Gutachten offensichtlich hervorgeht, ist dies ein Irrtum, was auch durch einen Vergleich mit dem Wortlaut der Konvention sowie der einschlägigen Literatur, insbesondere durch den Kommentar von Dr. Wardeholt: „Das Minderheitenrecht in Oberschlesien“ (Berlin 1930) festgestellt werden kann.

Mit Stimmenenthaltung Deutschlands und Italiens wurde der Bericht des irländischen Delegierten Lester sowie das juristische Gutachten angenommen.

Minderheitspolitische Rundschau

Verbote kirchlicher Religionsübung in polnischer Muttersprache.

Alljährlich unternehmen geschlossene Gruppen von Angehörigen der polnischen Minderheit in Deutschland Wallfahrten nach Czestochowa in Polen und Ausflüge kulturell-bildenden Charakters nach anderen polnischen Städten und Gegenden. Die deutsche Presse hat derartigen Ausflügen wiederholt staatsfeindliche Hintergründe unterstellt; öfters stiess man auch bei den amt-

lichen Stellen in Deutschland auf Schwierigkeiten hinsichtlich der Passerteilung. Auch für dieses Jahr bestehen Absichten, derartige Ausflüge und Wallfahrten nach Polen zu unternehmen. Im Anschluss hieran schreiben die „Hindenburger Nachrichten“ in Nr. 27 (vom 2. 6. 1933) unter anderem: „Die Gestattung der Wallfahrt nach Czenstochau beweist, wie wenig begründet das Geschrei der polnischen Minderheit über die Beeinträchtigung in der Ausübung des Gottesdienstes in polnischer Sprache ist.“ Demgegenüber werden folgende Vorkommnisse anlässlich der diesjährigen Fronleichnamsprozessionen festgestellt, die die Verhältnisse der polnischen Minderheit auf katholisch-kirchlichem Gebiet kennzeichnen. So war in einer ganzen Reihe von Orten in Rheinland und Westfalen der polnischen Bevölkerung die Teilnahme an den diesjährigen Fronleichnamsprozessionen mit ihren eigenen kirchlichen Vereinsfahnen, polnischem Gebet und Gesang in eigenen Gruppen, wie es bisher üblich war, durch Verbote unmöglich gemacht.

In Wattenscheid-Grünigfeld erklärte z. B. der Dekan Wulf, dass den Polen verboten sei mit ihren Kirchenfahnen an der Prozession teilzunehmen. Wenn die Polen trotzdem in eigenen Gruppen an der Prozession teilnähmen, trete die Polizei heran und werde die Prozession auflösen. Die Polen nahmen in Anbetracht der Drohung und des Verbots des Dekans an der Prozession nicht teil. In Herne-Sodingen war den Polen Gesang und Sammlung um ihre Fahnen verboten worden. Schmerz erfüllt nahmen die Polen mit Ausnahme von 4 Personen an der Prozession nicht teil. In Oberhausen befahl Pfarrer Weitmann den Vorsitzenden des polnischen Vereins St. Barbara und Obmann des Rosenkranz-Vereins zu sich, denen er erklärte, dass es den Polen nicht erlaubt sei, mit ihren Kirchenfahnen an der Fronleichnamsprozession teilzunehmen, dass es ihnen verboten sei, polnisch zu beten und zu singen. Einen derartigen Beschluss hätten die Geistlichen auf einer vom Dekan eigens hierzu einberufenen Versammlung gefasst. Der Dekan sei zu diesem Schritt angeblich durch eine Verfügung des Polizeipräsidenten bzw. des Regierungspräsidenten veranlasst worden. In Essen-Schonneck ist ein Verbot der Teilnahme der Polen an der Fronleichnamsprozession mit ihren kirchlichen Vereinsfahnen und polnischem Gesang damit begründet worden, dass sie die Deutschen bei der Prozession störten. In Osterfeld stellte der Pfarrer eigenhändig nachstehende Erklärung aus: „Nach einer Mitteilung des Polizei-Präsidioms ist es ich gestattet, dass bei den Prozessionen in polnischer Sprache gebetet und gesungen wird und polnische Fahnen mitgeführt werden. gez. G u n e m a n n, Pfarrer.“

In Bochum-Dahlhausen erging ein gleiches Verbot, von dem Pfarrer Fischer auf der Sitzung des Kirchenvorstandes den Vertretern der polnischen Vereine Mitteilung machte. Die deutschen Mitglieder des Kirchenvorstandes, insbesondere der Zentrumsmann J a c o b s, erklärten, dass S.A. und S.S.-Leute sich auf die Polen stürzen wollten, die an der Fronleichnamsprozession teilnehmen, um ihnen die Fahnen, Mützen, Schärpen fortzunehmen. Auf die Frage des polnischen Vertreters, wer ihn so informiert hätte, er wolle es wissen, damit man entsprechende Schritte dagegen unternehmen könne, erschreck der Betreffende und erklärte, dass nicht die Nationalsozialisten sondern die Zentrumsanhänger die Teilnahme der Polen

an der Prozession nicht wünschten, damit endlich die Teilnahme der Polen an den Prozessionen aufhörten. Der polnische Gesang, das polnische Gebet, die polnischen Standarten und Mützen würden die Deutschen nur unnötig aufregen. In Wanne-Eickel erging gleichfalls ein Verbot der Teilnahme der Polen an der Fronleichnamsprozession mit ihren Fahnen, polnischem Gesang und Gebet, obwohl die Prozession nicht durch die Strassen führte, sondern sich auf die unmittelbare Umgebung der Kirche beschränkte. Die dortigen Polen waren umso schmerzlicher von dem Verbot betroffen, da sie für ihr eigenes Geld einen Altar aufgestellt hatten.

In Dortmund-Kirchlinde durften die Polen gleichfalls keinen Anteil an der Fronleichnamsprozession nehmen; es war dort sogar dem Musikorchester das Spiel von polnischen Liedern verboten worden. Den Polen wurde empfohlen, deutsche Gebetbücher zur Prozession mitzunehmen. Der Vikar erklärte, dass dies seinem Wunsch entspreche. In Katernberg wurde neben der Teilnahme an der Prozession mit polnischen Kirchenfahnen und polnischem Gesang das Abhalten von Versammlungen unter Gebrauch der polnischen Sprache verboten. In Ahlen wurden die Vorstände der polnischen katholischen Vereine von dem Verbot durch den Leiter der örtlichen Kriminalpolizei benachrichtigt.

In Duisburg-Hochfeld erklärte der Pfarrer, dass das Verbot nicht von seiner Seite käme, und die Polen müssten wissen, was sie täten. In Wanne-Eickel-Holsterhausen erklärte der Ortspfarrer dem polnischen Kirchenvorstandsmitgliede dasselbe. In Hochheide wurde gleichfalls den Polen die Teilnahme an der Fronleichnamsprozession mit polnischen Fahnen und polnischem Gesang verboten. In Bochum-Weitmar zog die Polizei trotz der Intervention des Orts Pfarrers, das Verbot der Teilnahme der Polen mit Standarten und polnischen Gesang an der Fronleichnamsprozession nicht zurück.

In Lünen-Süd erhielt der Ortspfarrer vom Höheren Polizeiführer West in Recklinghausen ein schriftliches Verbot nachstehenden Inhalts:

Der Höhere Polizeiführer West
Sonderkommissar des M. D. J.
J. d. No. 1445—33. II.

Recklinghausen, den 8. Juni 1933.

Betrifft Fronleichnamsprozession.

In früheren Jahren war es in manchen Orten üblich, dass bei der Fronleichnamsprozession die ortsansässigen Polen eigene Gruppen bildeten, in denen sie polnisch beteten und sangen. Dieser stillschweigend geduldete Brauch hat schon immer den Unwillen nationaler Kreise erregt. An einen Polizeiverwalter ist daher von nationaler Seite die Bitte gerichtet worden, den Polen das Bilden eigener Gruppen bei der Fronleichnamsprozession zu untersagen. Der Polizeiverwalter hat sich daraufhin mit den zuständigen kirchlichen Stellen in Verbindung gesetzt und von dort folgenden Bescheid erhalten:

In der Pfarrkonferenz wurde beschlossen, in den Pfarren, in denen für die Polen bisher eine eigene Gruppe mit polnischen Gesängen und Gebeten bestand, den Polen mitzuteilen, dass sie sich in die Prozession eingliedern sollen und dass sie sich an den deutschen Gesängen und

Gebeten beteiligen sollen. Es sei zu befürchten, dass sie, falls sie die polnische Sprache öffentlich bekundeten sich Unannehmlichkeiten aussetzen würden.

Diese Regelung der Angelegenheit ist als glücklich zu bezeichnen. Den Polizeiverwaltern, in deren Bereich etwa ähnliche Schwierigkeiten auftreten sollten, wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Es muss auf jeden Fall vermieden werden, dass Fronleichnamsprozessionen irgendwie gestört werden. Die Belange der deutschen Bevölkerung dürfen in keinem Falle verletzt werden.

gez. v. Heydekampf

Für die Richtigkeit:

gez. Unterschrift, Polizei-Hauptmann.

In Hamborn - Obermarxloh begründete der Pfarrer Heckmann das Verbot der Teilnahme der Polen mit polnischen Fahnen und Standarten an der Fronleichnamsprozession mit der Unsicherheit für die Polen, da während der Prozession sich einige auf die Polen stürzen und sie misshandeln könnten. In Wieschershöfen wurden den Polen nicht nur die Teilnahme an der Fronleichnamsprozession mit ihren polnischen Fahnen und mit polnischem Gesang verboten, sondern es war in der Osterzeit für sie kein polnisch sprechender Geistlicher zur Verfügung gestellt worden, sodass vielen von ihnen nicht möglich war, die Ostersakramente zu empfangen und so ihrer österlichen Pflicht nachzukommen.

Auch in der Grenzmark waren anlässlich der diesjährigen Fronleichnamsprozessionen Zwischenfälle zu verzeichnen. In Flatow wurde in diesem Jahre erstmalig die seit als 200 Jahren traditionelle öffentliche Fronleichnamsprozession mit polnischem Gesang vom Stellvertreter des Bürgermeisters verboten worden, nachdem sie zuvor der Bürgermeister Brandt erlaubt hatte. Auf Antrag des Geistlichen Rats Golnik in Flatow um Genehmigung der polnischen und deutschen Prozession wurde lediglich die deutsche genehmigt. Die Intervention beim Landrat blieb ohne Erfolg, ebenso bei der Regierung in Schneidemühl; hier wurde erklärt, es handele sich um eine rein kirchliche Angelegenheit und man möge sich an die Prälatur in Schneidemühl wenden. Dort wurde jedoch lediglich vom Generalsekretär in Aussicht gestellt, dass man bei der Regierung intervenieren werde; aber man bezweifle einen Erfolg der Intervention. So verblieb es bei dem Verbot; die polnische und deutsche Prozession fand nur in der Umgebung der Kirche statt. Auch in Radawitz, Kreis Flatow, ist die Fronleichnamsprozession mit polnischem Gesang und Gebet verboten worden. In Glumen, Kreis Flatow, war von Angehörigen der polnischen Minderheit anlässlich der Fronleichnamsprozession im Dorfe einen Ehrenpforte mit der polnischen Inschrift „Witam Cię Przenajświętsze Ciało“ („Sei gegrüsst, Allerheiligstes“) errichtet worden. Auf Verlangen von Mitgliedern des Arbeitsdienstes forderte der herbeigerufene Landjäger aus Zakrzewo von der polnischen Bevölkerung die Entfernung des Transparents mit der polnischen Inschrift. Dem Befehl des Landjägers musste sich die polnische Bevölkerung beugen und die polnische Inschrift entfernen.

Aus Oberschlesien — mit fast durchweg polnischsprachiger Bevölkerung — sind gleichfalls Fälle gemeldet worden, wonach die polnische Bevölkerung

an den diesjährigen Fronleichnamsprozessionen mit ihren eigenen Kirchenvereinsfähnen, polnischem Gesang und Gebet nicht teilnehmen konnte.



Aus der Mehrzahl der geschilderten Fälle scheint hervorzugehen, dass die kirchlichen Behörden vielfach erst die Verbote angeregt oder sonstige veranlasst haben, und dass deshalb weniger gegen die politischen Behörden als vielmehr gegen die kirchlichen Instanzen der Vorwurf einer Schädigung des kirchlich-religiösen Lebens der katholischen polnischen Minderheit erhoben werden muss. Die Motive für eine solche Handlungsweise sind vom katholisch-kirchlichen Standpunkt aus unverständlich und es entsteht ungewollt der Eindruck, dass die kirchlichen Behörden in unzulässiger Weise die politische Situation ausnützen wollen, um die polnische Minderheit an einer der empfindlichsten Stellen zu treffen. Nach unseren Erfahrungen werden die kirchlichen Behörden das Vorliegen solcher Absichten mit Enttäuschung zu bestreiten versuchen; was sie nicht werden bestreiten können, sind die hier geschilderten Massnahmen, die allerdings einer einwandfreien Begründung durch die kirchlichen Instanzen sehr bedürfen.

Aktionen gegen die polnische Minderheit.

Ausser der an anderer Stelle erwähnten Veränderung des Wahlgesetzes und einigen Zeitungsverboten, sind an sonstigen Massnahmen und Vorgänge — vor allem in Oberschlesien — von den Organisationen der polnischen Minderheit etwa 90 Fälle im ersten Halbjahr 1933 registriert worden. Diese Vorgänge hielten sich in folgender Richtung: Störung von Wahlversammlungen, Bedrohungen, Misshandlungen, Verhaftungen, Beschlagnahme von Wahlpropagandamaterial, Einschüchterung durch Drohbriebe insbesondere auch solcher Personen, die sich in der Minderheitenbewegung aktiv betätigen, Störung polnischer Versammlungen, wie Gesangs- und Theaterabenden, Elternversammlungen, Verbot der Tagung des polnischen Sängerbundes durch den Oberpräsidenten Dr. Lukaschek, Versagung der Schankkonzession, Verbot und gewaltsame Beseitigung polnischer Firmenschildaufschriften, Abnahme der kassenärztlichen Tätigkeit des einzigen Arztes in Oberschlesien, der sich offen zur polnischen Minderheit bekennt (Dr. Kwozdek in Oppeln) unter dem Vorwurf kommunistischer Betätigung.

Von den Vorfällen in Oberschlesien sind bisher etwa 60 Beschwerden aufgrund der Genfer Konvention beim Oberpräsidenten der Gemischten Kommission in Katowice eingereicht worden. Beim Völkerbund in Genf schweben drei Beschwerden.

Aus der Grenzmark Posen-Westpreussen sind 8 Fälle von Verboten oder Aufhebung von polnischen Vergnügungen bzw. Versammlungen, darunter auch Wahlversammlungen, 11 Fälle der Enthebung polnischer Gemeindevorsteher und sonstiger Gemeindebeamter, 10 Fälle von Haussuchungen mit teilweiser Beschlagnahme von polnischsprachigen Schriften und Vereinskorrespondenzen, 1 Ueberfall auf eine polnische Minderheitsschule, Entfernung eines Firmenschildes mit polnischer Aufschrift, obwohl es in deutscher und polnischer Sprache gehalten war, sowie Entfernung einer polnischen religiösen Inschrift registriert worden.

Aus Ostpreussen (Ermland, Masuren) sind gleichfalls einige Fälle von Massnahmen gegen die polnische Minderheit verzeichnet, so drei Fälle von Verhaftungen z. T. mit Misshandlungen, ein Ueberfall auf eine polnische Minderheitsschule und ein nächtlicher Ueberfall auf ein polnisches Pfarrhaus.

Aus Berlin werden zwei Fälle von Entlassungen aus der Arbeit gemeldet, ferner ist einem polnischen Sprachkursus das Schullokal entzogen worden, in dem die Uebungen abgehalten wurden, dem polnischen Turnverein „Sokoł“ sind die Turnhallen abgenommen, der polnische Fussballklub PKS ist vom Brandenburgischen Fussball-Verband suspendiert, auf dahingehende Beschwerde in den Verband aber wieder aufgenommen worden; jedoch darf er sich in Zukunft des polnischen Sporttrufs und überhaupt der polnischen Sprache bei den Spielen nicht bedienen.

Aus Rheinland-Westfalen sind etwa 40 Fälle von Massnahmen gegen polnische Minderheitsangehörige verzeichnet, darunter Bedrohungen, Misshandlungen und Verhaftungen Verbot polnischer Vergnügungen, Festlichkeiten und Versammlungen bzw. des Gebrauchs der polnischen Sprache auf den Versammlungen, Sprengung von Jugendversammlungen durch Bedrohung mit der Waffe, Wegnahme von Schulräumen für Zwecke der polnischen Sprachkurse, Arbeiterentlassungen, häusliche und persönliche Durchsuchungen mit Beschlagnahme von polnischsprachigen Schriften und Vereinsakten, so Mitgliederverzeichnissen, Versammlungsprotokollen, Kassenbüchern, Mitgliedslegitimationen usw., Wegnahme von Schulbüchern, Ausschliessung der polnischen Berufsvereinigung von beruflichen Beratungen.

Behördliche Massnahmen bei den Lausitzer Serben.

Am 28. April wurden in der „Serbska ludowa banka“, in der Druckerei der „Serbske Nowiny“, in der Genossenschaftsbuchhandlung und bei einigen in der nationalen Arbeit an erster Stelle stehenden Einzelpersonen in Bautzen durch die Staatspolizei Haussuchungen abgehalten, desgleichen bei einigen führenden Lausitzer Serben auf dem Lande. Die Aktion war mit der Beschlagnahme resp. Sicherstellung von Geschäftsbüchern, Korrespondenzen etc. verbunden. Aus der Redaktion der Tageszeitung „Serbske Nowiny“ wurde der bisherige Chefredakteur und frühere Besitzer des Verlages Marko Smoler entfernt und ihm jede weitere journalistische und redaktionelle Tätigkeit in der Zeitung untersagt; lediglich das Korrekturlesen wurde ihm gestattet. Der Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft, der die Buchhandlung und der Zeitungsverlag gehören, wurden auf behördliche Anordnung neubesetzt, nachdem eine Anzahl bisheriger Verwaltungsmitglieder ausgeschieden worden war.

Gleichzeitig wurden verhaftet und in polizeiliche Haft abgeführt:

- 1) I. Scheiba, Schriftsetzer d. „Serbske Nowiny“ und 1. Vorsitzender der schon vorher auf eigenen Beschluss aufgelösten „Sokol“-Organisation;
- 2) M. Nowak, Kunstmaler und Redaktionsmitglied der „Serbske Nowiny“ und Vorstandsmitglied der Genossenschaft;
- 3) Dr. Jan Cyż, Direktor d. „Serbska hospodarska banka“;
- 4) Oberlehrer G. Melzer-Stodenk, Panschwitz;
- 5) Buchhandlungsleiter G. Janak, zugleich Geschäftsführer des „Sokoł“;
- 6) Ernst Barth, Briesing.

Die Gründe der polizeilichen Massnahmen wie auch für die Verhaftung

wurden den Betroffenen nicht mitgeteilt. Am 2. Juni wurden Alle — mit Ausnahme von M. Nowak — aus der Haft entlassen; ob es sich um Schutzhaft oder Untersuchungshaft zur Einleitung eines Strafverfahrens gehandelt hat, ist uns nicht bekannt geworden. Nur aus der deutschen Lokalpresse Bautzens ging hervor, dass die Massnahmen erfolgt sind, weil die Beziehungen zu anderen slavischen Nationen, vor allem den Czechen, nicht mehr geduldet werden.

Literaturübersicht

- Dr. H. Nicolai: **Grundlagen der kommenden Verfassung.** Ueber den staatsrechtlichen Aufbau des Dritten Reiches. Verlag Reimar Hobbing. Berlin SW, 11 1933. Ganzleinen Rm. 3.—.
- Dr. G. Kostencki: **Der Schutz der nationalen Minderheit in Oberschlesien nach dem deutsch-polnischen Abkommen vom 15. V. 1922;** unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Schiedsgerichts für Oberschlesien und der Stellungnahmen des Präsidenten der Gemischten Kommission für Oberschlesien. (Doktordissertation; Privatdruck) 1933.
- Dr. Z. Peszka: **Kulturni samosprava narodnich menszin.** (Die kulturelle Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten. Mit einem Vorwort von Dr. Kamill Krofta. Nationalitätenfragen, Bd. 1. Herausgegeben von der der Czechoslovakischen Gesellschaft zum Studium der Nationalitätenfragen.) Verlag „Orbis“ Prag 1933. Broschiert: Kcz. 15.—.
- C. G. Bruns: **Gesammelte Schriften zur Minderheitenfrage.** Mit einer Einleitung von E. Kaufmann. Herausgegeben von M. H. Boehm. Verlag Carl Heymann. Berlin 1933. Brosch. Rm. 9.—, geb. Rm. 10.20.
- Dr. E. Mair: **Die Psychologie der nationalen Minderheit.** Heft 51 der Reihe „Deutschtum und Ausland“. Verlag Aschendorff. Münster i. Westf. 1933. Broschiert Rm. 3.—.
- Dr. H. Meyer: **Das Recht der religiösen Minderheiten.** Verlag Dr. W. Rothschild. Berlin-Grünwald 1933. Broschiert Rm. 4.—.
- I. Geiger: **Das Auslandsdeutschum im Unterricht.** Stoffe und Entwürfe der unterrichtlichen Vorbereitung. Verlag A. W. Zickfeldt. Osterwieck-Harz. 1933. Broschiert Rm. 0.80.
- Friedrich Sieburg: **Es werde Deutschland.** Sozietätsverlag. Frankfurt a. M. 1933. Preis Ganzleinen Rm. 6.50.
- I. Paturson: **Die Faeröerfrage.** Verlag Gräfe und Unzer. Königsberg i. Pr. 1933. Preis: Rm. 2.—.
- Moeller van der Bruck: **Das dritte Reich.** Ungekürzte Sonderausgabe herausgegeben von H. Schwarz. Hanseatische Verlagsanstalt. Hamburg. 1932. Kartoniert Rm. 2.90. Leinen Rm. 5.80.
- F. Heiss-A. H. Ziegfeld: **Deutschland und der Korridor.** Bücherei „Volk und Reich“, Bd. 5. 114 Karten. Verlag „Volk u. Reich“ G. m. b. H. Berlin W. 30.

Inhaltsverzeichnis:

Artikel

Erklärung des Herausgebers und der Redaktion	1
Nationale Revolution — Nationale Minderheiten	3
Die Beschwerde der jüdischen Minderheit Preussisch-Oberschlesiens vor dem Völkerbund ,	11

Minderheitspolitische Rundschau

Verbote kirchlicher Religionsübung in polnischer Muttersprache . .	13
Aktionen gegen die polnische Minderheit	17
Behördliche Massnahmen bei den Lausitzer Serben	18

Literaturübersicht	19
------------------------------	----



Preis des Heftes 0,60 RM.

Redaktion und Administration: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.
Telefon: Flora 0546.

Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibgebühr beigelegt werden.

Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57 906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr“), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 zu richten.

Nachdruck nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines Beleg-exemplars an unsere Redaktion gestattet.

Redaktionsschluss des vorliegenden Heftes: 25. Juni 1933.

Verantwortlicher Redakteur: Jan Skala, Charlottenburg.

Druck S. Pieniężny, Allenstein Ostpr.

KULTURWEHR

Zeitschrift für Minderheitenkultur u. Politik

Oktober 1933

Jan Skala

Die Lausitzer Serben

Grundsätzliche Erwägungen zur Problematik der lausitzserbischen Frage.

Im Rahmen des neuzeitigen europäischen Nationalitätenproblems befindet sich eine Reihe von Teilproblemen, die weder durch die Minderheitenschutzverträge noch durch die innerstaatliche Gesetzgebung auf den Weg einer auch nur anfänglichen Lösung gebracht worden sind, die aber auch in der darüber hinaus möglichen Form regionaler Verträge zwischen zwei oder mehreren an dem Problem beteiligten und volkstumpolitisch interessierten Staaten nicht gelöst werden können. Unter allen diesen Problemen steht ohne Zweifel das Problem der Lausitzer Serben*) und zwar sowohl seiner Entwicklungsgeschichte nach, als auch seinem Wesen und seiner volkstumpolitischen, nationalkulturellen und grundsätzlichen Bedeutung entsprechend, an erster Stelle. Diese Problemstellung ist keineswegs erst in der Nachkriegszeit entstanden — wie vielfach irrtümlich oder auch irreführend behauptet wird — sondern ist latent schon seit Jahrhunderten vorhanden und ist akut zumindestens seit der nationalen Renaissance und der mit ihr verbundenen kulturellen Volkstumswiedergeburt im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Diese Tatsache muss aus zwei Gründen festgehalten und mit Nachdruck betont werden. Zunächst ist dies erforderlich, um die historisch unanzweifelbare Tatsache zur allgemeinen Erkenntnis zu bringen, dass diese Wiedergeburt zwar aus der gesamtslavischen Volkstumbewegung der vergangenen Jahrhunderte ihre Anregung und Impulse empfangen hat, dass sie aber aus gesunder und zum Eigenleben fähiger Volkstumswurzel der Lausitzer Serben selbst gewachsen ist. Dann aber ist weiter festzustellen — und das wiederum als einwandfrei feststehende historische Tatsache — dass die Lausitzer Serben und ihre geistigen und politischen Führer die zur freiheitlichen Entwicklung erforderlichen Volkstumsrechte seit dem Jahre 1848 ununterbrochen geltend gemacht haben.

*) Die wissenschaftlich unanwendbare und dem tatsächlichen eigenen Namen „Serb“ (singular) u. „Serbja“ (plural) nicht entsprechende Bezeichnung „Wenden“ ist durch die Bezeichnung „Lausitzer Serben“ (oder durch die von den deutschen Slavisten angewandte Form „Sorben“, „sorbisch“) zu ersetzen.

Die Beschränkung auf Hervorhebung der aktuellen und prinzipiellen Problemstellung erfolgt hier absichtlich und aus der Erwägung heraus, dass die Wiedergeburt, der geistige Erneuerungsprozess und die Aktivisierung des Volkstums weit wichtigere und entscheidendere Ausgangspunkte für eine grundsätzliche Darstellung sind, als es die Aufrollung der Jahrhunderte alten Vergangenheit mit ihren rassen- raum- und kulturpolitischen Kämpfen gegen das polabische Slaventum sein könnte. Denn diese Vergangenheit, die mit der Schlacht bei Lenzen 929 n. Chr. und dem Mord der 30 slavischen Notabeln und Führer durch Markgraf Gero beginnt und sich bis zur vollständigen Ausrottung oder Assimilation der mächtigsten Polabenstämme durch mehrere Jahrhunderte fortsetzt, hat zwar die politische Stellung der Lausitzer Serben im ostelbischen Raum zu ihrem Nachteil entschieden. Sie ist aber nicht im Stande gewesen, die Volkstumsseele und damit die slavische Individualität des Restvolks der polabischen Slaven, der Lausitzer Serben, zu enteignen oder gar restlos zu zerstören. Dass dies nicht geschah und nicht geschehen konnte, beweist keineswegs, dass es nicht beabsichtigt gewesen ist. Im Gegenteil: die kulturelle Entrechtung und die soziale Deklassierung, von der alle unterworfenen polabischen Stämme betroffen wurden und gegen die sie sich nach der entscheidenden militärischen und politischen Niederlage erfolgreich nicht mehr wehren konnten, ist auch an dem Restvolk der Lausitzer Serben konsequent geübt worden. Dass sie der vollständigen Vernichtung oder Assimilation entgingen, ist lediglich zwei Tatsachen zu verdanken.

Die Lausitzer Serben (gegliedert in zahlreiche Teilstämme) waren ausschliesslich Bodenarbeiter, ferner Fischer, Bienenzüchter und sonstige bäuerliche Beschäftigung ausübende Menschen. Soweit wir aus geschichtlichen Quellen erkennen, hatten sie keine militärischen oder stonstigen Kampforganisationen und waren — bis auf geringe Ausnahmen — des Waffengebrauchs unkundig. Die geografische Besonderheit (Sümpfe, unzugängliche Flussläufe etc.) ihres Wohnterrains verhinderte zum Teil auch grössere Eroberungsaktionen der germanischen Heere. Diese Tatsachen führten dazu, dass die Lausitzer Serben in die grossen Kämpfe zwischen Deutschen und Slaven nicht hineingezogen wurden. Die zweite Tatsache, die ihren Untergang verhinderte, war die widerstandlose oder doch zumindest bereitwilligere Annahme des Christentums, als es bei den anderen Slavestämmen der Fall war; so blieben sie vor den sogenannten Christianisierungskriegen, die nichts anderes waren, als raumpolitische Kämpfe um ein politisches, wirtschaftliches und kulturelles Entfaltungsgebiet für das Germanentum, relativ verschont. Da die Kirche ihre schützende Hand über sie hielt, um sich zins- und zehentenzahlende Ackerbauern zu erhalten, und die Verankerung der christlichen Lehren und Stittengesetze zu ermöglichen, entgingen sie aus diesem Grunde den Ausrottungsmassnah-

men gegen das polabische Slaventum auch dann noch, als sie als einziger Rest des polabischen Slavenvolkes übriggeblieben waren.

Diese grossen grundsätzlichen Umrissse mögen zur Charakteristik der Vergangenheit genügen und die folgenden Erwägungen können von dem neuzeitigen Entwicklungspunkt im 19. Jahrhundert aus fortgesetzt werden.

Wie schon eingangs erwähnt wurde, entsprang die Erneuerung des lausitzserbischen Volkstums der b o d e n s t ä n d i g e n, eigenen nationalen Wurzel. Die grossen Männer jener Zeit: Jordan, Smolef, Zejlef, Hörnik, Klin, Jmiš u. a. m. erkannten mit klarem Führerblick die Problematik des neuen Nationalismus unseres Volkes, das weder damals eine Minderheit war, noch heute als solche bezeichnet werden kann, da es sich unter geschichtlichen, volkstumsbiologischen und kulturellen, also nationalpolitischen Masstäben um ein Volk als Rest eines untergegangenen grossen Volkes und nicht um eine von einem noch bestehenden anderen Volk durch politische Vorgänge abgesplitterte Volksgruppe, eine „Minderheit“, handelt. Dass dies sachlich zutrifft, wissen wir aus ihrem literarisch-publizistischen Wirken und ersehen wir klar sowohl aus ihrem eigenen Lebenswerk als auch aus dem Wirken und Schaffen ihrer Nachfolger, die bis auf den heutigen Tag unter immer stärker erschwerten Umständen die Tradition der Volkstumsarbeit bei ausdrücklicher Berufung auf die vorbildliche Arbeit der vorhergehenden Generationen fortsetzen.

Im einzelnen lehnten sich die Führer der Anfangsperiode sehr eng an die nationalen Forderungen und Postulate an, die von den slavischen Völkern, aber auch vom deutschen Volk, damals erhoben und geltend gemacht wurden. Es unterstreicht ihre Erkenntnisschärfe, dass sie den s l a v i s c h e n Charakter des lausitzserbischen Volkstums klar herausstellten und die notwendige Entwicklunglinie auf slavischer Grundlage vorzeichneten. Aber es betont nicht minder stark ihre realpolitischen Einstellung gegenüber den schon damals auftauchenden Gegensätzen und innerstaatlichen Fragenkomplexen — und damit ihre Führerquaifikation — dass sie den Grundsatz der s t a a t s b ü r g e r l i c h e n L o y a l i t ä t festlegten und dass sie sich von der sogenannten „panslavistischen“ Bewegung genau so distanzieren wie z. B. von den revolutionären Beeinflussungsversuchen M. Bakunins im Jahre 1848/49.

In dieser geistigen Atmosphäre entstanden die ersten nationalen Institutionen und Organisationen der Lausitzer Serben: die „M a ć i c a S e r b s k a“ als wissenschaftliches Institut zur Förderung aller geistigen Interessen, die T y d ź e n s k e N o w i n y“ (Vorläuferin der „S e r b s k e N o w i n y“) als politische Zeitung zur Pflege der allgemein-öffentlichen und der speziell-nationalen

eigene Angelegenheiten und die bäuerliche Organisation „Wje s n e b u r s k e t o w a r s t w o. Es wurden die Vorarbeiten für die Herausgabe eines Wörterbuches sowie volkstümlicher Schriften geleistet und als besonders wertvolles Kulturgut Volkslieder gesammelt und mit korrespondierenden deutschen Uebersetzungen 1841 von Jan Arnošt Smoleř herausgegeben. Mit gewissen Einschränkungen, die sich aus der besonderen Situation der p r e u s s i s c h e n L a u s i t z e r S e r b e n ergaben und durch die preussische Slavenpolitik bedingt sind, gilt das auch für die Lausitzer Serben in der preussischen Ober- und Niederlausitz, wo die volkstumsnationale Wiedergeburt unter den gleichen Gesichtspunkten von Männern wie K r u š w i c a, N o w k a, J o r d a n u. a. m. erfolgte, wobei noch zu bemerken wäre, dass die Lausitzer Serben der preussischen Oberlausitz ihr kulturelles Zentrum in der sächsischen Oberlausitz (Bautzen) sahen. Die nationale Individualität war festgestellt und die volkstumpolitische Differenzierung gegenüber dem Deutschtum auf nationaler slavischer Kulturbasis durchgeführt. Dies wurde in den Jahren der deutschen Freiheitsbewegung und des grossdeutschen Nationalismus als etwas durchaus natürliches und selbstverständliches betrachtet, wie wir aus der Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung wenigstens teilweise erfahren. Es blieb erst späteren Jahrzehnten, vor allem der grosspreussischen Staatskonzeption Bismarcks und dem imperialistischen Alldeutschtum und seinen Tendenzen vorbehalten, in dieser rein kulturellen Volkstumserneuerung eine politische Gefahr zu sehen und deshalb die Germanisation — vor allem in der preussischen Lausitz — fortzusetzen oder erneut zu beginnen.

Von wesentlicher Bedeutung für die richtige Beurteilung der Problematik der lausitzserbischen Frage ist aber nicht nur die Tatsache der geistigen und nationalkulturellen Renaissance, die damit einhergehende Entstehung einer volkstümlichen und später sogar artistischen Literatur und die Bereicherung des kulturellen Lebens der Lausitzer Serben durch den Anschluss an die slavische Geisteswelt unter gleichzeitiger Konservierung der Kontakte zum deutschen Kultur- und Geistesleben. Sondern eine gleich grosse Bedeutung kommt der Arbeit zu, die auf die S i c h e r u n g der errungenen Position gerichtet wurde. Es waren vor allem J. P. Jordan, Arnošt Smoleř und A. Klin, die mit politischen Mitteln die öffentliche R e c h t s g r u n d l a g e für ihr Volkstum in Schule, Kirche und Verwaltung anstrebten und zu schaffen trachteten. Ihrer konservativ-monarchistischen Ueberzeugung entsprechend hielten sie sich von der revolutionären Bewegung des Jahres 1848 fern und in Sachsen (Dresden) standen Lausitzer Serben in der vordersten Front der Schutzgarde des Königshauses, wahrscheinlich weniger von irgendwelchem gegenrevolutionären Geist erfüllt, als vielmehr von dem gefühlsmässig legitimistischen Konservatismus bäuerlicher Massen geleitet. Ein Jahr vor den

Dresdner Umsturztagen des April 1849 hatten die ersten Bauernvereine und sonstige schon entstandene Volkstumsorganisationen in Versammlungen und in ihrer Presse die Forderung nach nationaler Freiheit in Schule, Kirche und öffentlichem Leben sowie den Zusammenschluss der sächsischen und preussischen Oberlausitz und der preussischen Niederlausitz zu einer Verwaltungseinheit gefordert.*) Der Ideengehalt dieser Bewegung kristallisierte sich in der Form einer mit 5 000 Unterschriften versehenen Petition die am 26. Juli 1848 durch eine sechzehngliedrige Deputation dem sächsischen Ministerpräsidenten überreicht wurde. Die darin erhobenen Forderungen umfassen im wesentlichen folgende Rechtsansprüche:

1. Eigene lausitzserbischen Volksschulen;
2. Einführung der lausitzserbischen Sprache in die Lehrpläne des Gymnasiums und des Lehrerseminars in Bautzen;
3. Lausitzserbische Gottesdienste in allen lausitzserbischen Kirchen und Gemeinden;
4. Lausitzserbisches Gerichtswesen;
5. Einführung der lausitzserbischen Sprache in alle Zweige der Gebietsverwaltung;
6. Ausfertigung aller Gesetze in lausitzserbischer Uebersetzung;
7. die Abhaltung eines monatlichen Gottesdienstes für die Lausitzer Serben in Dresden.

Erst am 28. August 1849 erhielten die Petenten eine Beantwortung ihres Memorandums, und die war bezeichnend genug: es wurde nur die Abhaltung einiger Leseunterrichtsstunden sowie der muttersprachliche Religionsunterricht gestattet, auf dem Gymnasium und den beiden Lehrerseminaren (evangelisches und katholisches) in Bautzen eine nur fakultative Unterrichtsstunde in lausitzserbischer Sprache eingeführt, vor Gericht und in der Verwaltung wurde die Hinzuziehung von Dolmetschern vorgesehen und... vierteljährlich ein lausitzserbischer Gottesdienst für die evangelischen Lausitzer Serben in Dresden zugestanden. Die politische Reaktion der nachfolgenden Jahrzehnte zeigte hier schon die ersten Spuren, und selbst die deutsche Demokratie und der „Liberalismus“ der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 sind über jene unzulänglichen Zugeständnisse des Jahres 1849 nicht hinausgekommen. In Preussen sind nicht einmal diese mageren Ergebnisse erreicht worden — weder 1849, noch später und auch nicht nach 1919. Die Entnationalisierung ging deshalb auch in beiden preussischen Teilgebieten der Lausitz immer zielbewusster vor und zwar zumeist, und trotz gelegentlicher benevolunter Gesten, durch die evangelische Kirche, dann aber auch

*) Seit dem Wiener Kongress 1815 sind die Lausitzer Serben auf folgende Verwaltungsgebiete verteilt: Preussen und Sachsen und darin auf die sächsische Oberlausitz, die preussische Oberlausitz (Provinz Schlesien) und die Niederlausitz (Provinz Brandenburg).

durch geschickte Ausnutzung des bäuerlichen Konservatismus, indem man die bäuerlichen Massen und die Lehrer und sonstigen Beamten dem eigenen Volkstumsleben entzog, um an dessen Stelle ein spezifisch preussisches „Staatsgefühl“ zu setzen.

Dieses konservative preussische „Staatsgefühl“ hat zweifelsohne die politische Grösse und Vormachtstellung Preussens geschaffen und gefestigt. Es hat aber auch die grundsätzlichen Methoden der preussischen Nationalitätenpolitik herausgebildet, und folgerichtig die volkstumpolitische Assimilation ermöglicht und gefördert, von der die Lausitzer Serben am stärksten betroffen wurden.

×

Aus diesem geschichtlichen volkstumpolitischen Ueberblick ist unschwer die innere Struktur des Problems der Lausitzer Serben zu erkennen. Es handelt sich um ein slavisches Restvolk der polabischen Slaven, mit eigener Sprache, individueller Volkstumskultur und mit lebensfähigen Kräften zur Erhaltung seines bodenständigen Volkstumscharakters sowie ausgesprochenem nationalen Kultur- und Lebenswillen. Zwar ist dieser Lebenswille in verschiedenen Gebieten und mit verschiedenen Mitteln im Laufe der vergangenen Jahrzehnte gelähmt worden; entscheidend ist er jedoch nicht beschädigt. Eine den modernen Minderheitenforderungen und dem Geiste des neuen revolutionären Nationalismus entsprechende freiheitliche Rechtsgewährung würde das Volkstum vor der Vernichtung bewahren. Die moderne Minderheitenbewegung wie auch die nationale Revolutionsbewegung enthalten jedoch nur Möglichkeiten dieser Rechtsbildung und damit der Erhaltung des lausitzserbischen Volkstums. Sollen sie Wirklichkeit werden können, müssen alle nationalen Kräfte des lausitzserbischen Volkes eingesetzt werden, es muss um das Recht gekämpft und es müssen dafür Opfer gebracht werden, selbst dann, wenn sie die Kräfte eines nur noch etwa 150 000 Seelen zählenden Volkes gegenüber einem 65 Millionenvolk überschreiten. Es ist deshalb erforderlich, sowohl von unserem eigenen lausitzserbischen Standpunkt aus, als auch im Hinblick auf die politischen Faktoren, denen wir unser Recht abringen müssen, die Problematik genau zu erkennen und sie klar und deutlich herauszustellen. Dabei möge eines zu Anfang ungeschminkt gesagt werden: wer aus Feigheit oder aus kleinmütiger Resignation um sein Volkstumsrecht nicht kämpfen will, begeht Volksverrat. Den Kampf um das Recht werden in der vordersten Front fast immer nur Einzelne führen; die Geschichte aller Volksbewegungen und nicht zuletzt die der nationalsozialistischen Revolution des deutschen Volkes, beweist das einwandfrei. Entscheiden aber wird den Kampf um das Recht die Seelenstärke der Massen. Sie müssen deshalb erkennen, wofür gekämpft und warum Recht gefordert wird. Dieses Erkenntnis ist nur möglich, wenn sich alle der Lage und ihrer Konsequenzen bewusst werden.

Die Angelpunkte der lausitzserbischen Problematik sind i d e l l e r und p o l i t i s c h e r Natur und werden durch Konturen bestimmt, die teilweise naturgegeben, teilweise konstruiert, teilweise auch rein fiktiv sind. Wenn wir uns an diese Kategorisierung halten — und sie kann schwerlich abgelehnt werden — so ergibt sich folgendes:

Das Problem der Lausitzer Serben ist in i d e e l l e r Hinsicht ein kulturelles, ethisches Problem, dessen nationaler Charakter defensiv ist und dessen Tendenz auf den Ausgleich sich widerstrebender Nationalinteressen zunächst im Staate selbst, dann aber auf diesen Ausgleich innerhalb der grösseren europäischen Gemeinschaft gerichtet ist. Darüber hinaus ist es eine Angelegenheit der slavischen Volksgemeinschaft, nicht im Sinne eines kollektivistischen Panslavismus, sondern einer individualistischen Kultursynthese und Solidarität. Diese wird nur ermöglicht durch den unmittelbaren Kontakt mit allen slavischen Kulturvölkern, selbstverständlich nur auf kulturellem Gebiet und ohne andere Bindungen als die gemeinsamen geistigen Interessen. Der neu-deutsche Nationalismus der Nachkriegszeit lehnte diese kulturelle Wechselseitigkeit ab und suchte darin eine antideutsche politische Demonstration festzustellen. Die Führer des Nationalsozialismus haben sich zu dieser Problemstellung der Lausitzer Serben und ihrer ideellen Linie noch nicht geäußert. Es ist sicher nur deshalb nicht geschehen, weil sie bisher von ihnen selbst nicht klar und deutlich aufgezeichnet worden ist. Die programmatische Rede des Führers der nationalsozialistischen Revolution und der nationalen Renaissance des deutschen Volkes überhaupt, die er als Reichskanzler am 17. Mai 1933 im Reichstag hielt, zeichnet in ihrer, wenn auch nur negativen, Formulierung der Ablehnung jeder Germanisation die Schlussfolgerung auch für die lausitzserbische Volkstumsverpflichtung auf.

Der Mangel einer autoritativen Stellungnahme der nationalsozialistischen Reichsführung und die Versäumnis einer klaren Herausbildung der Problemstellung durch die Lausitzer Serben hat zwei Erscheinungen hervorgerufen, die die ganze Frage komplizieren. Die eine von ihnen besteht in der Stellungnahme der Presse einiger slavischer Völker zu der Lage der Lausitzer Serben, die andere in einer behördlich eingeleiteten Vertrauenskundgebung der Lausitzer Serben (20. September in Bautzen); auf beide Vorgänge wird hier noch besonders eingegangen werden.

Die p o l i t i s c h e Natur des Problems der Lausitzer Serben ist unabhängig von ihrem Willen und zum Teil gegen ihren Willen entstanden. Trotzdem muss man sich aber von lausitzserbischem Standpunkt aus — und vielleicht gerade deshalb — mit dieser Frage und ihrer sachlich gerechtfertigten Bedeutung befassen.

Sie setzt sich im wesentlichen aus zwei Komponenten zusammen:

1. der Aktion des „Nationalausschusses“ der Lausitzer Serben während der Pariser Friedensverhandlungen 1918/1919,
2. der Bewertung des Problems der Lausitzer Serben durch die deutschen Politiker.

ad 1) Es ist von den politischen Führern der Lausitzer Serben leider versäumt worden, zu dieser Aktion eine in jeden Hinsicht klare und einwandfreie Stellung zu nehmen. Die Äusserung einzelner Personen, selbst in der Form einer entschiedenen Ablehnung jener Aktion, hat keine Klarheit geschaffen. Sie hätte erfolgen müssen, als die volkstumpolitische Organisation „Serbska Ludowa Rada“ als vom Volk und seinen Organisationen legitimierte und bevollmächtigte Repräsentanz noch fungierte; die übereilte und durch nichts gerechtfertigte Resignation der Führer und Vertreter der „Serbska Ludowa Rada“ (Volksrat der Lausitzer Serben) im Frühjahr 1933 erweist sich — neben vielen anderen — auch in dieser Hinsicht verhängnisvoll. Selbst auf die Gefahr hin, dass die jetzt hier erfolgende Darstellung als eine private Meinung betrachtet werden wird, muss doch versucht werden, die Diskussion über die Aktion der „Nationalausschusses“ aus dem Kreis der blossen Vermutungen und Verdächtigungen einzelner Konventikel herauszutragen und auch das Ressentiment der deutschen Politiker zu entkräften. Ohne Vorbehalt und Umschweife ist — und war schon längst — zu erklären, dass die Beteiligung einer Delegation des „Nationalausschusses“ an den Friedensverhandlungen das untauglichste Mittel zur Lösung des Problems der Lausitzer Serben war. Weder aus Leichtfertigkeit des Urteils noch aus Opportunität wird diese Feststellung gemacht, sondern aus der entweder schon 1919 teilweise bei Einzelnen vorhandenen oder nach 1919 entstandenen Erkenntnis der politischen Tatsachen, die von allem Anfang an eine solche Aktion zum Misserfolg verurteilten.

Die Notwendigkeit dieser, wie auch die Notwendigkeit der noch folgenden Feststellungen wird weder von unserer eigenen, noch von deutscher Seite bestritten werden können, noch bestritten werden dürfen.

Entscheidend für die politische Beurteilung jener Aktion ist nicht so sehr ihr Misserfolg — der leider nicht im voraus erkannt wurde — als vielmehr die Tatsache, dass sie in einer Situation des deutschen Volkes und seiner politischen Vertreter erfolgte, die kaum gefährlicher und gespannter vorstellbar ist. Es kann niemand nützen, am wenigstens uns Lausitzer Serben selbst, wenn wir das nicht deutlich aussprechen. Die Rücksichtnahme auf diese Situation hätte erfolgen müssen weil sie jede Missdeutung — und vor allem die absichtliche Missdeutung — unserer berechtigten und durchaus realisierbaren volkstumpolitischen

Förderungen unmöglich gemacht hätte. Natürlich, und wohl auch selbstverständlich, musste und muss generell die Forderung nach einem selbstständigen Staatswesen oder dem Anschluss an ein anderes Staatswesen ausgeschlossen sein. Es braucht nicht besonders erklärt zu werden, dass derartige Forderungen garnicht erhoben werden durften, weil sie weder eine Lösung unseres Problems noch überhaupt eine realisierbare oder auch nur wünschenswerte Möglichkeit enthalten.

Dass solche Forderungen aber entstehen konnten und dass überhaupt die Aktion des „Nationalausschusses“ und die Teilnahme einer lausitzserbischen Delegation an den Friedensverhandlungen zustande kam, zeigt jedoch auch die andere Seite unserer Situation demjenigen deutlich genug, der mit sachlicher Ruhe die Vorgänge jener Zeit beurteilt. Und darum muss auch zum deutschen Volk und seinen Politikern mit Ernst und Nachdruck gesagt werden, dass die Verweigerung der nationalkulturellen Rechtsgrundlage und die systematischen Entnationalisierungsmethoden, vor allem in Preussen, die innere Triebfeder zu dem Versuch einer radikalen Lösung der unerträglichen Situation waren. Es nützt niemand — am wenigsten unseren deutschen Mitbürgern und den innen- und aussenpolitischen Interessen des Deutschen Reichs — wenn das nicht deutlich ausgesprochen wird. Es ist Erfüllung einer Pflicht, und nur das, wenn in der gegenwärtigen politischen Situation des Deutschen Reichs erneut auf die Notwendigkeit einer innerpolitischen Rechtsbildung zur Wahrung der volkstumskulturellen, nationalpolitischen Bedürfnisse und Ansprüche der Lausitzer Serben hingewiesen wird. Sie ist durch Jahrzehnte versäumt worden, keine der vielen Regierungen hat jemals ernstlich versucht, dieses Recht zu schaffen um es gewähren zu können. Das immer noch vorhandene Ressentiment gegenüber den Vorgängen im Jahre 1918 und 1919 kann nicht zum Vorwand dienen, die Rechtsgewährung und ihre zweckentsprechende Anwendung zu verweigern. Ist diese gefühlsmässige Bewertung der Vergangenheit aber kein Vorwand, — und von der gegenwärtigen politischen Reichsführung ist zu erwarten, dass sie sich darin von ihren liberalistisch-demokratischen Vorgängern zu unterscheiden gewillt ist — dann darf mit Recht gefolgert werden, dass sie die staatspolitischen und volkstumsrechtlichen Konsequenzen für die gerechte und kluge Behandlung des Problems der Lausitzer Serben zieht. Beschwichtigende Kundgebungen können nicht genügen und nicht erfüllte Versprechungen haben die gegenteilige Wirkung, die von ihnen erwartet wird.

ad 2) Die Bewertung des Problems der Lausitzer Serben durch die deutschen Politiker ist rein politisch und entspringt zwei gleich unzulässigen Konstruktionen. Die erste besteht darin, dass das Problem als geopolitisches betrachtet und behandelt wird, die zweite darin, dass versucht wird, den slavischen Volkstumscharakter entweder zu bestreiten, oder dadurch zu verwi-

schen, dass man die Begriffe „Staat“ (Staatszugehörigkeit) und „Volkstum“ vermischt.

Die geopolitische Bewertung ist allerdings zunächst nur einseitig und ist bisher von lausitzserbischer Seite nicht beachtet oder ist abgelehnt worden. Die Geopolitiker betrachten den lausitzer Raum unter dem Gesichtswinkel des Ostraumes und unter Bewertung des slavischen Volkstums als Brückenpfeiler zwischen dem tschechischen und dem polnischen Staatsraum.

Diese Konzeption ist nicht nur unanwendbar sondern ist angesichts der tatsächlichen Verhältnisse absurd.

In einer Bemerkung ist bereits auf die administrative Zerteilung des Wohngebiets der Lausitzer Serben hingewiesen worden (2 Reichsländer, 2 preussische Provinzen, 1 Kreishauptmannschaft, 2 Regierungsbezirke). Sie schliesst infolge absoluter Beherrschung des gesamten Verwaltungsapparates durch deutsche Beamte auch dann eine einheitliche politische Willensbildung oder gar eine Aktionsfähigkeit vollständig aus, wenn jemals jemand versucht wäre, eine solche anzustreben. Die geografische Lage und die verkehrsgeografischen Verhältnisse sind so beschaffen, dass die Lausitz im Falle irgend einer politischen Aktion — auf deren Möglichkeit hier nur als absurdes Beispiel hingewiesen sei — durch ein Polizeiaufgebot im staatsrechtlichen Ordnungszustand gehalten werden kann. Sollte jemand die fantastische Befürchtung hegen, dass alle wehrfähigen Männer der Lausitzer Serben zu dem Entschluss eines Aufstandes kommen könnten, so braucht dazu nur folgendes bemerkt werden: die Lausitzer Serben zählen nach der Statistik vom Jahre 1925 (amtlich) etwa 72 000, nach einer privaten Statistik ca. 160 000 Seelen, Frauen, Kinder und Säuglinge eingerechnet. Es genügt zu fragen, wieviel wehrfähige Männer im weitgespanntesten Sinne dieses Begriffs sich aus einer solchen Bevölkerungsziffer ergeben, um feststellen zu können, wie abwegig und konstruiert es ist, in der Existenz der Lausitzer Serben eine Gefahr für den Bestand des Deutschen Reiches sehen zu wollen. Das vollständige Fehlen jeder auch nur im entferntesten einer militärischen Werteinheit ähnlichen Organisation, sowie der primitivsten Waffen und technischen Hilfsmittel unterstreicht diese Gefahrsichtigkeit bis dicht an die Grenze der Lächerlichkeit. Eisenbahn, Post und Rundfunkstationen sind staatliche Einrichtungen, in denen kein einziger Lausitzer Serbe eine wichtige oder überhaupt eine Funktion besitzt. Entscheidend aber ist schliesslich auch noch die Ablehnung derartiger „geopolitischer“ Gefahrenspielerei und aller irredentistischen Möglichkeiten durch die Lausitzer Serben selbst. Wer heute noch die Vorgänge aus den Jahren 1918/19 als Zeichen einer tatsächlichen Gefahr zu deuten bestrebt ist, handelt entweder gegen besseres Wissen oder ist in einem irrtümlichen Werturteil befangen, das auch durch noch so einwandfreie deklarative Kundgebungen der

Lausitzer Serben selbst nicht überwunden oder geändert werden kann. Die geopolitische Bewertung des Problems ist deshalb als absurd zu kennzeichnen und abzulehnen.

Die zweite politische Bewertung liegt in dem Versuch der planmässigen Verwischung des Unterschiedes zwischen Staat und Volkstum. Sie ist aus innerpolitischen Erwägungen heraus im Falle der Lausitzer Serben für den Staat selbst natürlich ungefährlich und unter nationalimperialistischen Argumenten wahrscheinlich sogar erwünscht. Sie entspricht aber nicht den Grundsätzen der modernen Minderheitenpolitik und steht mit dem Prinzip des Nationalsozialismus, jede Assimilation nicht nur abzulehnen, sondern sogar unmöglich zu machen, in schärfstem Widerspruch. Darüber hinaus würde die Tendenz, Staat und Volkstum gleichzusetzen und die Gleichschaltung in die minderheitenpolitische Praxis einzuführen, die durch die deutschen Minderheiten repräsentierten deutschen Auslandsinteressen sehr schnell stark gefährden und vor allem das Volkstum der deutschen Minoritäten in allen nichtdeutschen Staaten einer starken Belastungsprobe aussetzen. Nur aus diesem Grunde erscheint uns diese Tendenz gefährlich; für das lausitzserbische Volkstum kann sie als irrelevant betrachtet werden, weil niemand darüber hinwegtäuscht werden kann, dass eine assimilierende Verkleidung an den rassenbiologischen und charakterologischen Tatsachen selbst dann nichts ändert, wenn eine sprachliche Assimilation erfolgt. Dass von lausitzserbischer Seite diese Assimilationstendenz bekämpft wird, geschieht aus der Notwendigkeit heraus, die sprachliche Assimilation zu verhindern, weil die Sprache, das wichtigste eigenständige Kulturgut jedes Volkstums, unverfälscht erhalten bleiben muss. Der Nationalsozialismus hat sich hier eine Aufgabe gestellt, die von höchster ethischer Bedeutung ist: seinen nach Allgemeingültigkeit strebenden volkstumpolitischen Prinzipien auch dem nichtdeutschen, lausitzserbischen Volkstum im eigenen Machtbereich Geltung zu verschaffen und sie zu verwirklichen. Das Problem der Lausitzer Serben wird vereinfacht, wenn es so geschieht, wie es Reichskanzler Adolf Hitler in seiner Rede am 17. Mai 1933 vorgezeichnet hat, und es liegt im beiderseitigen Interesse, wenn es recht bald geschieht.

In zusammenfassender Darstellung hat die gegenwärtige volkstumpolitische und staatspolitische Problematik der lausitzserbischen Frage folgende Gestalt:

1. Geschichtlichen und volkstumpolitischen Kriterien nach sind die Lausitzer Serben keine nationale Minderheit, sondern ein Volk, und das als Restvolk der untergegangenen polabischen Slavenvölker. Da sie keinen Mutterstaat haben, sondern insgesamt im Deutschen Reich siedeln, sind sie hinsichtlich ihrer volkstumpolitischen Forderungen und aller entsprechenden Einrichtungen von dem Ausmass der Volkstumsrechte abhängig, die ihnen gewährt oder auch verweigert werden können,

oder sie sind gezwungen, geistig und moralisch Anlehnung bei den ihnen rassenmässig und volkstumskulturell verwandten slavischen Völkern zu suchen. Diese Problemstellung weist nur einen naturgegebenen Weg zur Lösung auf: die entsprechende Rechtsbildung im Deutschen Reich.

2. Die Behauptung, dass die Lausitzer Serben kein eigenes Volkstum darstellen, sondern wegen ihrer totalen Siedlung im Deutschen Reich als Deutsche zu betrachten sind, beruht auf einer Fiktion, der die objektiven Tatsachen der eigenständigen Volkstumsindividualität diametral entgegenstehen.

3. Die Gefahren, die in der Existenz des lausitzserbischen Volkstums und in der Vertretung seiner Kulturrechte gesehen werden, sind konstruiert. Innerstaatlich wie aussenpolitisch stellen das Volkstum der Lausitzer Serben und die kulturellen Beziehungen zu den übrigen slavischen Völkern keine Gefahr dar.

×

Die Problematik der lausitzserbischen Frage ist vor kurzem durch zwei besondere Vorgänge in den Kreis der öffentlichen Erörterung gestellt worden. Es sind dies erstens die Stellungnahme eines Teiles der slavischen Presse und einzelner slavischer Organisationen zu der gegenwärtigen Lage der Lausitzer Serben,*) zweitens die von der Amtshauptmannschaft Bautzen (Sächsische Oberlausitz) herbeigeführte Generenerklärung einzelner Lausitzer Serben und Organisationsleiter.

Was grundsätzlich dazu zu bemerken wäre, ist folgendes:

Im Verlauf der nationalsozialistischen Revolution ist die Lage der Lausitzer Serben in empfindlicher Weise dadurch verändert worden, dass ihre rein volkstumskulturellen Organisationen ausser Funktion getreten, oder in ihren Funktionen nicht mehr unabhängig sind. Die Tendenz dieser Revolution, eine einheitliche politische Willensbildung der gesamten Bevölkerung des Deutschen Reichs herbeizuführen, hat auch die Organisationen der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich erfasst. Dass unter diesen Minderheiten die Lausitzer Serben davon am empfindlichsten getroffen werden, ist erklärlich. Denn sie sind die einzige Nationalität im Deutschen Reich, die keinen Mutterstaat besitzt, der ihnen unter Umständen eine zumindest moralische Hilfstellung in dem Ringen um ihre Volkstumsrechte leisten könnte. Diese exceptionelle Stellung und Lage hat dazu geführt, dass Angehörige aller slavischen Völker sich für das nationalkulturelle

*) Die Schwierigkeiten, gegenwärtig aus unmittelbarer Kenntnis zu der slavischen Presseaktion und dem Inhalt der betreffenden Appelle Stellung nehmen zu können, zwingen zu einer allgemeinen Erörterung, die leider nur mit gewissen Vorbehalten erfolgen kann, weil die authentischen Texte in Deutschland nicht erreichbar sind.

Volkstumsschicksal der Lausitzer Serben interessiert haben. Ein politisches Interesse, das den staatlichen Bestand des Deutschen Reiches oder irgend eines seiner politischen und berechtigten Interessen gefährdet oder auch nur tangiert, hat dabei weder früher noch heute bestanden. Wenn seit 1919 kein einziger Staat mehr Anspruch auf die Lausitz erhoben hat — die Lausitzer Serben selbst haben seit jeher jede irredentistische Bewegung verneint — so ist damit wohl zur Genüge das politische Desinteressement der slavischen Völker an den Lausitzer Serben klargestellt. Die Lausitzer Serben haben durch unzweideutige Kundgebungen zu erkennen gegeben, dass sie die Forderung der Staatstreue und Loyalität als eine unbedingte Verpflichtung betrachten und dieser in jeden Hinsicht in mustergültiger Weise gerecht werden. Sie haben aber nicht minder deutlich zu erkennen gegeben, dass sie ihr Volkstum nicht preisgeben wollen und dass sie sich als vollwertigen Teil des europäischen Slaventums betrachten. Dieses Bekenntnis kann unter keinen Umständen einen Konflikt zum Deutschtum und noch weniger zum deutschen Nationalsozialismus hervorrufen. Das geht mit absoluter Klarheit aus der Reichstagsrede des Reichskanzlers Adolf Hitler vom 17. Mai 1933 und aus der kurz darauffolgenden Rede des Vizekanzlers v. Papen in Osnabrück hervor.

Wenn in dieser Situation die Presse der slavischen Völker sich mit dem Problem der Lausitzer Serben befasst hat, so muss von verantwortungsbewusster lausitzserbischer Seite dazu folgendes mit aller Klarheit und Deutlichkeit nach allen Seiten hin gesagt werden:

Wir sind den Angehörigen der slavischen Völker in Europa dankbar, dass sie uns in dieser bewegten Zeit nicht vergessen haben und dass die trotz ihren eigenen Sorgen dem Problem des kleinsten slavischen Restvolkes ihre Aufmerksamkeit schenken. Denn es ist auf ihre seelische Sympathie, ihre moralische und kulturelle Hilfeleistung genau so angewiesen, wie die deutschen Gruppen und Reste in anderen Staaten auf diese seelische Sympathie und moralisch und kulturelle Hilfeleistung des nationalsozialistischen deutschen Volkes. Wir würden es aber begrüßen, wenn die Kundgebungen der slavischen Völker für uns in einer Form erfolgen würden, die jede Schärfe gegen die Ideale des deutschen Nationalsozialismus und gegen seine Führer ausschaltet. Wir bitten nicht nur, sondern wir müssen fordern, dass in Zukunft solche Aeusserungen unterbleiben, die diese Ideale herabsetzen, auch dann, wenn dies nicht beabsichtigt ist.

Nicht aus Opportunismus und noch weniger aus Resignation wird diese Bitte ausgesprochen. Weder das eine noch das andere hat, trotz des Gefühls unserer eigenen nationalen Ungesicherheit in unserem Denken irgendwelchen Raum. Denn wir sind — wenn auch zahlenmässig gering — Angehörige eines lebendigen Volkstums und Vertreter desselben sittlichen Prinzips, das in der Rede

des deutschen Führers am 17. Mai seinen geschichtlich denkwürdigen Ausdruck gefunden hat.

×

Es wäre verfehlt, anzunehmen, dass die Problematik der lausitzserbischen Frage nur diese nationalpolitische Seite aufweist. Dass sie als die zunächst wichtigste erscheint und als solche hier in den Vordergrund getellt wird, entspricht der Betonung, die wir auf die klare Herausstellung unserer Volkstumsindividualität und der ihrem feststehenden Charakter entsprechenden Rechtsforderungen einerseits, andererseits auf die Innerstaatlichkeit des Problems legen.

Die Problematik der lausitzserbischen Frage erstreckt sich aber darüber hinaus auch auf soziologische, konfessionelle, soziale und administrative Problemstellungen, die jedoch in einer besonderen Abhandlung darzustellen sein werden.

Ein Einzelvorfall gibt aber Anlass, zu einem dieser Komplexe sofort Stellung zu nehmen. In einem Teil der slavischen Presse ist die Möglichkeit erwogen worden, die Lausitzer Serben oder grössere Teile von ihnen aus dem Gebiet des Deutschen Reichs auszusiedeln und anderswo neu anzusiedeln. Das aber entspricht weder unseren eigenen Wünschen, noch den realen Möglichkeiten und trotz der gegenwärtig noch bestehenden Ungesicherheit unserer Volkstumsexistenz auch nicht einer absoluten Notwendigkeit. Bei aller Anerkennung der gefühlsmässigen Sorge, die aus solchen Erwägungen oder Plänen spricht, muss dazu grundsätzlich folgendes erklärt werden:

Wir sind — von einigen hundert Auswanderern im vergangenen Jahrhundert abgesehen — nie Emigranten gewesen, weil das Land das wir bewohnen, unsere Heimat ist, die unsere Väter zu dem gestaltet haben, was sie für uns ist und bleiben muss: **u n s e r V o l k s - u n d K u l t u r b o d e n**. In tausendjährigem Zeitraum haben wir bis auf den heutigen Tag auf diesem Heimatboden um unsere physische und geistige Existenz als Volk, und nach der politischen und militärischen Niederlage der grossen slavischen Volksgemeinschaft der Elbeslaven als Restvolk dieser polabischen Slaven, gekämpft und gearbeitet. Unsere Vorfahren sind von diesem Boden nicht gewichen, obwohl das Schicksal zu ihren Ungunsten entschied. Wir, die wir der Gegenwartsgeneration angehören, wollen und werden von diesem Boden nicht weichen, auch dann nicht, wenn versucht werden sollte, unser nationales Volkstumsschicksal gegen uns zu entscheiden. Weil unser Heimatsboden Blutboden der Lausitzer Serben ist, können wir nicht und wollen wir nicht Emigranten werden. Wir hoffen und erwarten, dass unsere deutschen Mitbürger und die slavischen Völker unsere Haltung verstehen und die entsprechenden Folgerungen daraus ziehen werden.

Die Rechtslage der Lausitzer Serben

Die sächsische Regierungserklärung

Ergänzungen zu der Erklärung Dr. Herrmanns

Am 26. September fand auf Einladung des bautzener Amtshauptmanns Dr. Sievert eine Besprechung zwischen der Vertretern der Behörden und einzelner Lausitzer Serben unter Führung des Herrn Justizrats Dr. Herrmann statt. Der Regierungsvertreter Dr. Sievert gab dabei im Namen der sächsischen Staatsregierung eine Erklärung ab, die er später auch noch als im Sinne der preussischen und der Reichsregierung liegend erläuterte. Im wesentlichen hatte sie (nach dem Text des amtlichen W.T.B.) folgenden Wortlaut:

„Von altersher haben die Wenden Freud und Leid mit ihrem deutschen Vaterland geteilt. In guten wie in schlechten Zeiten haben sie ihre staatsbürgerlichen Pflichten treu erfüllt und dafür auch die gleichen Rechte erhalten, wie jeder andere Deutsche. Weder im Reichsrecht, noch in den Gesetzen Sachsens und Preussens sind ihnen irgendwelche Sonderbestimmungen auferlegt. Auf allen Gebieten des staatlichen Lebens, insbesondere auf kulturellem Gebiet, konnten sie sich im Rahmen der für alle Deutschen geltenden Gesetze frei und ungehindert entfalten, und bis in die letzte Zeit hinein wussten sie ihrem Vaterlande durch Wort und Tat Dank dafür. Zahlreich sind die in der Vorkriegszeit in Parlamenten und Versammlungen abgegebenen Erklärungen ihrer unverbrüchlichen Liebe und Treue zum deutschen Vaterlande und, seitens der Oberlausitzer Wenden, zum angestammten sächsischen Königshause, dessen freundschaftliche Verbundenheit in der wendischen Bevölkerung allgemein bekannt war. Zahlreich sind auch die Beweise ihrer Vaterlandsliebe durch die Tat. Im grossen Kriege haben sie Schulter an Schulter mit den anderen Deutschen tapfer gekämpft und für das gemeinsame Vaterland geblutet.

Niemals gab es daher auch in Deutschland eine wendische Frage bis zu jenen tiefbedauerlichen Ereignissen unmittelbar nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges, als einzelne Wenden, die sich als Führer der wendischen Bevölkerung aufspielen zu können glaubten, die damalige innen- und aussenpolitische Ohnmacht Deutschlands missbrauchten und mit ausländischer Hilfe die Lossagung der Lausitzer von Deutschland betrieben. Gerechte Strafe hat seinerzeit den Hauptträdelsführer getroffen, nicht nur vor Gericht, sondern auch vor seinen eigenen Stammesbrüdern, die — von wenigen Ausnahmen abgesehen — seine landesverräterischen Bestrebungen aufs Schärfste verurteilten und sich schliesslich völlig von ihm lossagten. Trotzdem war damals die landesverräterische Bewegung noch nicht beendet: Wenn auch die wendische Bevölkerung in ihrer Gesamtheit von diesen Bestrebungen innerlich und äusserlich weit abrückte, so suchten immer und immer wieder einige wenige verrirte Heissporne Verbindung mit gewissen ausländischen deutschfeindlichen Organisationen, die es nicht dulden wollen, dass sich die Wenden in ihrem deutschen Vaterlande wohlfühlen, und die darum mit dem Ziele ihrer „Befreiung“ vor aller Welt von einer angeblichen Unterdrückung der Wenden in Deutschland reden. Sie nennen sich zwar Freunde der Wenden, aber diese haben sie längst erkannt und ihre Einmischung, die ihnen nichts als Schaden bringen kann, energisch abgelehnt. Um so bedauerlicher ist es, dass trotzdem diese angeblichen Freunde eine kleine Zahl von Wenden gefunden haben, die sich als Stützen ihrer Bestrebungen im Inland vorgeben. Dass gegen diese Bestrebungen, die nur auf dem Nährboden eines kranken und ohnmächtigen Deutschlands der Nachkriegszeit Wurzeln fassen konnten, im nationalsozialistischen Deutschland mit der gleichen Schärfe wie gegen alle anderen landesverräterischen Bestrebungen vorgegangen wird, ist selbstverständlich. Das möge sich der kleine Kreis von Personen, die es angeht und die der Regierung wohlbekannt sind, gesagt sein lassen.

Ungerecht aber wäre es, das wendische Volk in seiner Gesamtheit unter dem unverantwortlichen Verhalten Einzelner leiden zu lassen, und die ungezählten Beweise seiner Treue und Anhänglichkeit zum deutschen Vaterlande zu vergessen. Darum sei hier klar und deutlich ausgesprochen, dass — entgegen den zahlreichen Behauptungen der ausländischen Presse — das im Laufe der letzten Monate nötig gewesene Vorgehen gegen diese Einzelnen nichts mit der Einstellung der Regierung zur wendischen Bevölkerung in ihrer Gesamtheit zu tun hat oder haben wird, dass vielmehr genau so wie bisher auch in Zukunft jeder Wende auf allen Gebieten des politischen und kulturellen Lebens die gleichen Rechte wie jeder andere deutsche Staatsbürger geniessen soll. Insbesondere soll auch künftighin den Wenden die Erhaltung und die Pflege ihrer volkstümlichen Eigenarten, Sitten, Trachten und Gebräuche unbenommen bleiben. In der Beschulung der Wendenkinder soll keinerlei Aenderung eintreten. Niemand wird die Wenden in der Pflege und am Gebrauch der wendischen Sprache im täglichen Leben und bei kulturellen Veranstaltungen hindern, noch in der Pflege der wendischen Literatur und der Herausgabe von wendischen Zeitungen und wendischen Büchern, soweit die allgemein geltenden Vorschriften beachtet werden. Niemand wird ihnen somit verwehren, das, was ihre Vorväter an Grossem und Schönem auf kulturellem Gebiet geschaffen haben, in Ehren zu halten und weiter zu pflegen. Denn die Regierung weiss, dass nur ein Volksstamm, der seine Vergangenheit ehrt und sich zu seinem Volkstum bekennt, ein gesundes und starkes Glied am Körper des Volksganzen sein kann.

Ebenso aber wie die Regierung allen berechtigten, in ihrem Volkstum begründeten Wünschen der Wenden vollstes Verständnis entgegenbringt und über ihnen schützend die Hand hält, muss sie auch erwarten und verlangen, dass nicht nur die wendische Bevölkerung in ihrer Gesamtheit, sondern auch die kleine Gruppe der Verführer und der Verführten sich ihrer Pflichten dem deutschen Vaterlande gegenüber wieder voll und ganz bewusste wird; denn nur auf diese Weise kann die wendische Bevölkerung sich selbst im Rahmen des grossen deutschen Vaterlandes eine sichere Grundlage für eine glückliche und segensreiche Zukunft schaffen.

Hierauf erklärte Herr Justizrat Dr. Hermann-Bautzen im Namen der anwesenden Vertreter der Wenden und des wendisch-stämmischen Teiles der Bevölkerung der Lausitz folgendes:

Wir haben mit tiefer Befriedigung von der soeben namens der Regierung abgegebenen Erklärung Kenntnis genommen. Insbesondere erfüllt uns das erneut zum Ausdruck kommen Verständnis der Regierung für die Pflege unseres wendischen Volkstumes, vor allem unserer Sprache, unserer Sitten und Gebräuche, unserer Tracht und anderer kulturellen Belange mit aufrichtiger Dankbarkeit. Im Namen der wendischen Bevölkerung, die hier durch uns vertreten ist, geben wir hier die Zusicherung ab, dass ebenso wie unser wendisches Volkstum stets nur ein Teil des grossen deutschen Staates gewesen ist, wir auch in Zukunft über der Pflege unseres Volkstumes nie vergessen werden, dass wir mit dem deutschen Volk für alle Zeiten zu einer unlöslichen Einheit verbunden sind. Wir lehnen daher aufs Schärfste die landesverräterischen Bestrebungen Einzelner ab, mit denen die wendische Bevölkerung als solche nie etwas zu tun gehabt hat, und verwahren uns ebenso energisch gegen das Verhalten einzelner ausländischer Organisationen, die sich zwar unsere Freunde nennen, in Wirklichkeit aber durch ihre deutsch-feindlichen Proklamationen und Sympathiekundgebungen für die wendische Lausitz nichts als Misstrauen zwischen uns und unsern deutschen Brüdern säen, und uns hierdurch unendlich schaden.

Wir wollen mit diesen Bestrebungen dieser angeblichen Freunde nicht nur äusserlich, sondern auch innerlich nichts zu tun haben; denn ebenso wie die Lausitz auf ewig unsere geliebte Heimat sein wird, wird Deutschland für alle Zeiten unser grosses Vaterland sein, an dem wir in Liebe, Treue und Dankbarkeit hängen und mit dem unser Schicksal unlöslich verknüpft ist.“

Die im Namen der sächsischen Regierung abgegebene Erklärung zerfällt in einige Behauptungen, die in der Form von Feststellungen erfolgen und in einige mehr oder weniger konkrete Versprechungen, die sich auf die zukünftigen Rechte der Lausitzer Serben beziehen.

Da nur von den durch die Behörde eingeladenen Vertreter der Lausitzer Serben unter Führung des Herrn Justizrat Dr. Herrmann eine Erklärung abgegeben werden konnte, sei hier für den nichteingeladenen Teil folgendes bemerkt:

Die lausitzserbischen Organisationen haben seit 1919 in mehreren Denkschriften auf die volkstumskulturell unhaltbare Lage unseres Volkes hingewiesen; im einzelnen handelt es sich um folgende Memoranden, Eingaben und amtliche Erklärungen:

1. Memorandum der lausitzserbischen Kirchen- und Schulvorstände an die preussische Staatsregierung vom Jahre 1932 — dazu Antwort des preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 11. 3. 1924 (vergl. „Kulturwehr“ 1925, S. 148 ff.).
2. Forderung einer lausitzserbischen Superintendentur für die evangelischen Lausitzer Serben vom Jahre 1926 — Ablehnung durch die sächsische Landessynode (vergl. Kulturwehr, 1926, S. 206 ff.).
3. Erklärung des sächsischen Regierungsvertreters Dr. Schulze zu dem Antrag Böttcher u. Gen. (Februar 1927) im sächsischen Landtag (vergl. Kulturwehr 1927, S. 365 ff.).
4. Zwei Antwortschreiben des sächsischen Volksbildungsministeriums a) Schreiben vom 26. 3. 1927, — b) Schreiben vom 13. 5. 1927 (vergl. Kulturwehr 1927, S. 374/75 und 376/77).
5. Protestaktion der katholischen Lausitzer Serben gegen die kirchliche Entrechtung (vergl. Kulturwehr 1927, S. 545).
6. Resolution der Generalversammlung der „Domowina“ vom 25. März 1928 (vergl. Kulturwehr 1928, S. 182/83).
7. Protestaktion der katholischen Lausitzer Serben gegen die kirchliche Entrechtung — Resolutionen vom 12. Dezember 1924 und 26. August 1927 (vergl. Kulturwehr 1928, S. 459 ff.).
8. Eingabe des Zentralverbandes lausitzserbischer Vereine „Domowina“ an die Reichsregierung vom 28. Februar 1929.
9. Memorandum des Volksrates der Lausitzer Serben an die Regierung des Deutschen Reichs, März 1931.
10. Eingabe an die sächsische Staatsregierung vom Jahre 1931 (betr. Regelung des Schulwesens) — mit etwa 11 000 Unterschriften; — eine Erledigung ist bisher nicht erfolgt.

Das Studium dieser Denkschriften, Eingaben und der amtlichen Antworten ergibt, dass die Behauptung: „auf allen Gebieten des staatlichen Lebens, insbesondere auf kulturellem Gebiet,

konnten sie (die L. Serben) sich im Rahmen der für alle Deutschen geltenden Gesetze frei und ungehindert entfalten“ mit den in den Memoranden geschilderten Tatsachen und Zuständen in ausgeprägtem Widerspruch steht. Wenn aber die Tatsache, dass einzelne Lausitzer Serben auch heute noch zu den rein kulturellen oder wissenschaftlichen Organisationen der slavischen Völker Beziehungen unterhalten, als Landesverrat bewertet werden soll, so kann darauf nur erwidert werden:

Alle Nationalitätengruppen in Europa, die als Minderheiten ihre Volksrechte geltend zu machen bestrebt sind, unterhalten mit den ihnen adäquaten oder verwandten Nationen über die Staatsgrenzen hinaus die verschiedensten Beziehungen. Einzelne deutsche Volksgruppen besitzen zum Teil sogar politisch wirkende Organisationen im Deutschen Reich, wie z. B. die deutschen Emigranten aus der tschechoslovakischen Republik, den „Sudetendeutschen Heimatbund“, die elsässer Emigranten den „Bund der Elsass-Lothringer“, die revisionistischen nord-schleswigschen und die schleswig-holsteinischen Deutschen den „Schleswig-Holsteiner Bund“ u.a.m. Sämtliche deutsche Minderheiten aus 10 europäischen Staaten sind in einer einheitlichen Organisation über alle Staatsgrenzen hinweg zusammengefasst und haben einen gemeinsamen Rechtsberater in Berlin, der estnischer Staatsangehöriger ist; an der Spitze der europäischen Nationalitätenbewegung (Kongressisten) stehen ein Deutscher aus Estland und ein Slovener aus Italien. Die deutschen Minderheitenführer stehen ausnahmslos auf der Grundlage des Bekenntnisses zur Volksgemeinschaft; mit Recht würde sich jeder einzelne von ihnen entschieden dagegen verwahren, deswegen in seinem Wohnstaat als Landesverräter behandelt oder auch nur bezeichnet zu werden.

Mit derselben Entschiedenheit muss gegen die von Dr. Sievert ausgesprochene und von Dr. Herrmann vertretene Auffassung, dass unsere Beziehungen zu anderen kulturell uns nahestehenden slavischen Völkern und Organisationen landesverräterischen Charakter haben, Verwahrung eingelegt werden. Diese ist um so berechtigter, weil es keinen Lausitzer Serben gibt, der irgend einer im Ausland befindlichen politischen Organisation angehört. Die kulturellen Beziehungen aber sind notwendig, bestehen zu Recht und verstoßen gegen keines der bestehenden für alle Reichsbürger gleichen Gesetze. Wer diese Beziehungen in Deutschland als Landesverrat verdächtigen oder sie verbieten will, muss bedenken, dass damit alle deutschen Minderheiten gleichfalls in der empfindlichsten Weise mitbetroffen werden, da sie die gleichen Beziehungen zu ihrem deutschen Muttervolk und zu seinen Kulturorganisationen unterhalten.

Wenn in der amtlichen Erklärung weiter gesagt wird, dass „in Zukunft jeder Lausitzer Serbe („Wende“) aus allen Gebieten des politischen und kulturellen Lebens die gleichen Rechte wie jeder andere deutsche Staatsbürger geniessen soll“, so liegt darin eine Versprechung, die auch hier mit Genugtuung zur Kenntnis genommen sei; die logische Konsequenz kann zwingend nur darin bestehen, den Lausitzer Serben nun die Rechte zu gewähren, die sie seit 1848, zumindest aber seit 1919 — wie die erwähnten Denkschriften zeigen — leider vergeblich gefordert haben.

Zu der im Namen von 16 Anwesenden (4 kathol. und 1 evang. Geistlicher, 6 Beamte und 5 Gutsbesitzer) durch Herrn Justizrat Dr. Herrmann abgegebenen Erklärung ist nur folgendes zu bemerken:

Seit 1925 haben fortlaufend Besprechungen der Behördenvertreter mit Dr. Herrmann stattgefunden, die sich mit der unhaltbaren Lage der Lausitzer Serben insbesondere auf dem Gebiet des Schulwesens befassten. Die Versprechungen und Zusagen der amtlichen Erklärung vom 26. 9. 1933 sind Herrn Dr. Herrmann und andern Organisationsvertretern in diesen Jahren wiederholt gegeben worden. Ein positives Ergebnis ist nicht erreicht worden, sodass die Serbska Ludowa Rada (Volksrat der Lausitzer Serben) ihr letztes Memorandum vom März 1931 schliesslich an die Zentralstelle in Berlin, die Deutsche Reichsregierung, zu richten gezwungen war. Eine positive Erledigung auch dieses letzten Memorandums ist m. W. bisher nicht erfolgt, obwohl Verhandlungen mit der Regierung Dr. Brüning stattgefunden haben sollen.

— S —

Minderheitspolitische Rundschau

Strafversetzung lausitzserbischer Lehrer. „Serbske Nowiny“ vom 4. September 1933 veröffentlichen folgende Mitteilung, die sich auf die Behandlung der katholischen Lausitzer Serben im Schulwesen beziehen:

„Unerwartet erhalten wir die Nachricht, dass Herr Lehrer J a k u b a š, der in der Schule in Njebelčice (Nebelschitz, Amtshauptmannschaft Kamenz) seit 14 Jahren segensreich wirkte, plötzlich an die Schule in Häslich bei Kamenz versetzt worden ist. An seine Stelle kommt ein evangelischer deutscher Lehrer. — Herr Lehrer Měškank (Meschkang) in Wotrow (Ostro, Amtsh. Kamenz) der in kurzer Zeit sich die allgemeine Zuneigung und das Vertrauen der ganzen Gemeinde erworben hat, ist plötzlich nach Klein-Dittmannsdorf bei Pulsnitz, in eine evangelische deutsche Gemeinde versetzt worden. An seine Stelle kommt ein evangelischer deutscher Lehrer, der bereits am Dienstag (4. September) sein Amt antritt.“

Die beiden Schulen, die von dieser Versetzung betroffen werden, sind in den rein lausitzserbischen Orten Njebelčice und Wotrow gelegen und

sind konfessionelle katholische Schulen. Die Massnahmen der Schulbehörde verstösst nicht nur gegen die behördlichen Richtlinien der Minderheitenpolitik, wie sie der Herr Reichskanzler in seiner Rede vom 17. Mai d. Js. aufzeichnete, als er alles Germanisieren verwarf und die Methode der Vergangenheit ablehnte, sondern die Zuteilung von deutschen evangelischen Lehrern zu einer katholischen lausitzserbischen Schule steht auch mit den Bestimmungen des Konkordats im Widerspruch. Was die beiden Lehrer selbst anbetrifft, so handelt es sich offensichtlich um eine Strafversetzung. Herr Lehrer Jakubaš war Mitglied und Kreisleiter der inzwischen aufgelösten „Sokolorganisation“ und Vorsitzender der „Vereinigung katholischer lausitzserbischer Lehrer“ (Zjednoženjo serbskich katolskich učeri). Herr Lehrer Měškank war gleichfalls Sokolmitglied und mehrere Jahre hindurch Instruktor der Sokolorganisation. Diese Funktion wie auch die Mitgliedschaft beim „Sokol“ hat er jedoch vor längerer Zeit aufgegeben und sich vor allem für die Umstellung des „Sokol“ innerhalb des katholischen Bevölkerungsteils der Lausitzer Serben in eine neutrale katholische Jugendorganisation eingesetzt. Seiner Initiative ist es zu verdanken, dass diese Umstellung restlos durchgeführt worden ist.

In beiden Fällen handelt es sich um zwei jüngere Lehrer, die in staatsbürgerlich einwandfreier Weise dem kulturellen Leben und den Volkstumsinteressen ihres lausitzserbischen Volkes hingebend gedient haben.

Weder die deutsche katholische Presse, noch der „Katolski Posol“, das Organ der cyrillo-methodäischen katholischen Vereinigung haben bisher zu diesen Nachrichten Stellung genommen. Dies ist umso bemerkenswerter, als gerade in neuester Zeit die nationale Entrechtung auf kirchlichem Gebiet besonders stark verurteilt worden ist. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob der Vertreter des Hl. Stuhles in Berlin, Nuntius Orsenigo, von den gemeldeten Vorgängen in der Lausitz unterrichtet ist. Sollte inzwischen nicht eine Widerrufung der Strafversetzungen erfolgt sein — die nach den Erklärungen der sächsischen Regierung durch Herrn Amtshauptmann Dr. Sievert am 20. September in Bautzen selbstverständlich erscheinen kann — werden zumindest die kirchlichen Behörden sich kaum damit abfinden können.

Minderheitendebatte im dänischen Reichstag. Im Anschluss an eine Schulgesetzvorlage im dänischen Reichstag, die u. a. auch verschiedene, die Schulverhältnisse der deutschen Minderheit betreffende Fragen neu regelt, entspann sich am 18. Mai im dänischen Parlament eine interessante Debatte zwischen dem deutschen Minderheitenführer Pastor Schmidt und verschiedenen dänischen Wortführern. Graf Holstein von der dänischen Bauernlinken interpellierte die Regierung, was sie mit Bezug auf den deutschen Abgeordneten Schmidt zu unternehmen gedenke, der die Losreissung Nordschleswigs von Dänemark als das Ziel des Deutschtums bezeichnet habe. Graf Holstein verlangte, dass die deutschen Privatschulen nicht zu einer Art extraordinärer Gesandtschaften mit Exterritorialrecht für das Deutschtum werden dürften, sodass sie ohne Hemmung dänischfeindliche Agitation treiben könnten. Der nordschleswigsche Abgeordnete Svensson (konservativ) gab ebenfalls seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass der Abgeordnete Schmidt sich zu Aeusserungen habe verleiten lassen, dass Nordschleswig die

Verbindung mit Schleswig-Holstein und dem deutschen Reiche wünsche. „Nordschleswig“, äusserte der Abgeordnete Svensson, „befindet sich wo es sein soll, und wo es sich heimisch fühlt, bei seinem alten Vaterlande Dänemark“. In einer Entgegnung antwortete Pastor Schmidt den beiden Abgeordneten, dass die bestehenden Verhältnisse auf dem Versailler Vertrag beruhten, und dass er das als ein Unglück betrachte. Er habe stets dafür gearbeitet, nicht dass der nationale Kampf aufhöre, das wäre eine Illusion, sondern dass dabei Formen angewandt würden, durch welche die gegenseitige Achtung erhöht und gegenseitige nationale Sicherheit gegeben würde. Als Resultat einer solchen Entwicklung habe er stets gewünscht, dass ein besseres Verhältnis zwischen den beiden Völkern entstehen möge. Man müsse dagegen Verständnis dafür aufbringen können, dass er selbst und der deutsche Wählerverein den Wunsch hätten nach Deutschland zurückzukehren. Er erwähnte in der Verbindung den Gedanken, die nationale Sicherheit, für die er gearbeitet habe, durch wirtschaftliche und grosspolitische Verabredungen zu ergänzen, wodurch eine Annäherung der Länder erreicht würde.

Die Rede gab dem konservativen Parteiführer Christmas Möller Anlass, hervorzuheben, dass der Abgeordnete Schmidt schärfer gesprochen habe, als jemals früher in seiner 12—13-jährigen Reichstagsperiode, und die Feststellung zu machen, dass Folketingsabgeordneter Schmidt dem Ausdruck „nach Deutschland zurückzukehren“ wohl keine andere Deutung gebe, als dass die Mehrheit der Bevölkerung die Entscheidung über die Grenze treffen solle, wie das 1920 geschehen sei. Er könne verstehen, wenn der deutsche Abgeordnete sagen würde, dass eine Volksmehrheit eine Aenderung herbeiführen dürfe, aber davon sei, wie das auch aus den Worten des Abgeordneten Svensson hervorgehe, absolut keine Rede.

Die Debatte fand ihren Abschluss mit einer weiteren Replik des Abgeordneten Svensson, der erklärte, dass er in dem Abgeordneten Schmidt stets einen ritterlichen nationalen Gegner gesehen habe. Aber deshalb könne er auch nicht, wie das geschehen sei, schreiben, dass Nordschleswig zu Schleswig-Holstein und zu Deutschland zurück wolle. Denn das wolle Nordschleswig nicht.

Pressestimmen

In der „Kulturwehr“ ist seit Jahren über die Stellung des „Selbstbestimmungsrechts“ zum Minoritäten- resp. Nationalitätenproblem konsequent die Auffassung vertreten worden, dass das Selbstbestimmungsrecht unter keinen Umständen eine Angelegenheit des Minderheitenrechts sein könne. Dies wurde mit der folgerichtigen Begründung, dass das Selbstbestimmungsrecht kein rechtliches sondern ein ausschliesslich politisches Problem sei, bewiesen. Wenn trotzdem gerade von den Führern der internationalen Minderheitenbewegung immer wieder ver-

sucht wurde, das Selbstbestimmungsrecht in den Vordergrund der Minoritätenfrage zu stellen, war dies dadurch bedingt, dass ihnen die Minderheitenfrage selbst in erster Linie nicht als ein Rechtsproblem, sondern ein eminent politisches Problem erschien. Es ist deshalb von einigem Interesse, wenn zu dem „Selbstbestimmungsrecht“ in einer deutschen Zeitschrift vom Range der „Europäischen Revue“ (September 1933) folgende Erwägungen und Feststellungen gemacht worden:

„Wir sprechen vom territorialstaatlichen System des neunzehnten Jahrhunderts, obwohl viele europäische Staaten erst im Gefolge des Krieges diese Form erhalten haben. Wir lassen uns dabei von den Fiktionen des „Selbstbestimmungsrechtes der Völker“ so wenig täuschen, wie von der formalen Demokratie. Trotz der Abstimmungen, die vorgenommen wurden, haben wir keine Ursache daran zu zweifeln, dass „Selbstbestimmungsrecht“ das Recht dessen bedeutet, der aus sich selbst zu bestimmen vermag, also des Stärkeren, und das Minderheitenrecht immer minderes Recht schafft. Auch dies sind Vokabeln, die zum Kampfe gegen unser Lebensrecht geschaffen wurden. Das Territorialstaatsystem, das sich am Ausgange des Mittelalters bildete, sah von der Nationalität der Untertanen völlig ab, übrigens ohne allzugrosse Gefahr, da die nationale Homogenität ja nicht die Substanz des politischen Lebens ausmachte. Seit die französische Revolution das Nationalheer und damit die politische Forderung der nationalen Homogenität ins Leben rief, steht Europa vor einem unlösbaren Problem. Die Staaten bedürfen fester Grenzen und möglichst zusammenhängender Territorien. Zugleich fordert das Nationalstaatsprinzip nationale Homogenität. Im Westen und Südwesten lassen sich beide Forderungen einigermassen zur Deckung bringen, wenn auch unter Zuhilfenahme der „künstlichen“ Nation, die kleinere Menschengruppen nur auf der Ebene des sekundären Staatsbewusstseins, ohne Rückgriff auf die primären Volkstumsgrundlagen mit einbezieht. Für den ganzen Osten und Südosten Europas ist es unmöglich, das nationalstaatliche und das territorialstaatliche Prinzip zur Deckung zu bringen, den Mythos des Bodens und den Mythos des Blutes wieder zu vereinen. Hier entstehen Staaten mit einem herrschenden Staatsvolk und mehreren unterdrückten Volkstümern. Wenn wir von der heutigen Form, einem System wechselseitiger nationaler Bedrückung und nationaler Empörung absehen, sind wir also gezwungen, das starre Territorialsystem zu durchbrechen.

Das vollzieht sich im Augenblick durch das Erwachen der deutschen Blutsgemeinschaft. Was geht vor sich, wenn ein junger Deutscher in der Tschechoslovakei, in Oesterreich von dem Umbildungsvorgang ergriffen wird, der sich jetzt im Deutschen Reiche abspielt? Denn darin wird niemand, der die Vorgänge kennt, im Zweifel sein: es handelt sich in Deutschland um einen Umbildungsvorgang von ungeheurer tiefgreifender Wirkung; alle die Härten und Nöte, die Mühen und Schwächen, die dabei zutage treten, vertiefen ihn. Gegen das Uebergreifen dieses Vorgangs über die territorialstaatlichen Grenzen des Deutschen Reiches schützt keine Grenzkontrolle, nicht einmal ein eigenes Staatsbewusstsein. Zugleich kündigt sich bei Völkern, die nicht der deutschen Blutsgemeinschaft angehören, eine Bereitschaft an ihre Blutsgemeinschaften in der gleichen Weise zu mobilisieren.

Wir stehen damit offenbar vor einer Entwicklung, die mit dem bisherigen Staatsdenken und den ihm gemässen juristischen Begriffen nicht mehr zu meistern ist, — ein Zustand übrigens, der der französischen Revolution gleichfalls folgte. Von national-territorialstaatlichen Denken des neunzehnten Jahrhunderts aus erscheint das als ein weltrevolutionärer Prozess, der von Hoch- und Landesverrätern betrieben wird. In der Tat ist es ein Kennzeichen echter Revolution, dass sie ihre Sache nicht in der Rechtsprache des bestehenden Zustandes aussprechen kann und in seiner

Sprache kriminell missverstanden werden muss. Denn das Recht ist immer die Sprache eines bestehenden Zustandes, der als allgemeinverbindlich und dauernd angesehen wird. Aendert sich der Zustand, so erscheint das als Delikt: wenn wir die „völkerrechtlichen“ Diskussionen der letzten vierzehn Jahre und ihre praktische Wirkung betrachten, so haben wir dafür ein anschauliches Beispiel.“

Die weiteren Sätze des nichtgenannten Verfassers seien hier unter Hinweis auf die beiden im vorliegenden Heft veröffentlichten Abhandlungen zum Problem der Lausitzer Serben besonders hervorgehoben. Und wenn es sich im Deutschen Reich um einen Umbildungsprozess der altgewordenen und zum Teil tatsächlich veralteten Begriffe und Ideologien handelt, der sicher von ungeheurer tiefgreifender Wirkung sein wird, wenn er nicht durch bloße politische Zweckmässigkeitsfragen verfälscht wird, dann muss eine Lösung auch der lausitzserbischen Frage in diesem Sinne möglich sein und erfolgen. Gewiss gilt das nicht nur für diese Frage und es ist denkbar, dass in kurzer Zeit die Nationalitätenfrage ihrem ganzen Umfang nach sich von der Territorialstaatstheorie distanzieren und den nationalsozialistischen Prinzipien nähern wird. Allerdings ist es eine besondere Situation, in die die Vertreter des Selbstbestimmungsrechts geraten sind, da sie auf dem letzten Nationalitätenkongress (Bern, September 1933) das Territorialprinzip in der Form der Forderung von Territorialautonomien erneut in den Vordergrund der Nationalitätenbewegung stellten.

×

Von nachgeordneter Bedeutung, wenn auch gewiss nicht uninteressant ist eine andere und in einem etwas anderen Zusammenhang stehende Aeusserung, die wir in folgendem Wortlaut der „**Zeitschrift für Geopolitik**“ (August 1933) entnehmen. In einer Betrachtung über das bisherige und das neuzufindende System der deutschen Aussenpolitik schreibt Fritz Hesse unter der Ueberschrift: „Wo steht die deutsche Aussenpolitik“ einige Sätze zur Minderheitenfrage nieder:

„Den deutschen Minderheiten im Osten Europas hat die nationalsozialistische Revolution zunächst neue Drangsale gebracht, wie ja überhaupt dem gesamten Auslandsdeutschtum unter der ersten psychologischen Wirkung der Revolution. Das ist allerdings — wie gerade das polnische Beispiel zeigt — kein Dauerzustand, sondern ebenso eine vorübergehende Erscheinung, wie etwa die Unterdrückung der NSDAP in Oesterreich. Die Tatsache der inneren Festigung Deutschlands nach der Revolution, die zu erwarten steht, wird mit Sicherheit dazu beitragen, dem Zustand der Dauerverfolgung ein Ende zu machen, indem sich diese Minderheiten ja auch schon vor der nationalsozialistischen Revolution in Deutschland befunden haben. Im Gegensatz zu den früheren Regierungen kann die neue Regierung Deutschlands für die deutschen Minderheiten mehr tun als die früheren: sie beruht auf dem Führergrundsatz und braucht auf wirtschaftliche Interessen keine Rücksicht zu nehmen; infolgedessen kann sie auch Opfer bringen. Zur Entmutigung ist für das Deutschtum in diesen Gebieten somit nicht der mindeste Anlass gegeben, im Gegenteil, gerade die grundsätzlich neue Art nationalsozialistischer Aussenpolitik wird es ermöglichen, die Minderheiten stärker zu schützen als bisher.“

Es sei hier nur ganz kurz festgehalten, was uns als Minderheiten im Deutschen Reich nicht nebensächlich zu sein scheint: die grundsätzlich neue Art der Aussenpolitik, die einen stärkeren Schutz der Minderheiten als bisher möglich machen soll, kann sich folgerichtig und zweckmässig nicht allein und ausschliesslich auf die Aussenpolitik beschränken. Eine so bevorzugte Rolle die Frage der deutschen Minderheiten in der deutschen Aussenpolitik auch gespielt haben mag, was nun noch stärker betont werden soll, so kann und sollte nicht übersehen werden, dass zumindest in der Innenpolitik die Frage der nichtdeutschen Minderheiten im Deutschen Reich nicht wesentlich anders behandelt werden kann, als es in der Aussenpolitik im Interesse der deutschen Minderheiten notwendig erscheint.

Literaturübersicht

Dr. jur. Hans-Jürgen Kölln: **Minderheitenschulrecht in Nord- und Südschleswig**. Vergleichende Darstellung der dänischen und preussisch-deutschen Minderheitenschulbestimmungen mit 45 Bildern und 3 Karten. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig. Preis 7.00 Mark.

Das interessante Werk ist eine Doktor-Dissertation, versehen mit einem Vorwort von Prof. Dr. jur. Karl Haff, Hamburg, und dem deutschen Folketingsabgeordneten Schmidt. Mit ungeheurem Fleiss hat der Verfasser den umfangreichen Stoff gesammelt, er hat sich gründlich über die einschlägige deutsche und dänische Gesetzgebung orientiert und hat in Zusammenarbeit mit massgebenden dänischen und deutschen Persönlichkeiten direkte Informationen eingeholt, die den Wert seiner Arbeit ausserordentlich erhöhen. Der reiche Bildstoff ist neutral auf die deutsche und dänische Minderheitenschularbeit verteilt. Der Inhalt ist ebenfalls wissenschaftlich objektiv, wenn man auch eine gewisse Neigung beim Verfasser verspürt, die deutsche Minderheitenregelung in Schleswig als in wesentlichen Punkten mehr liberal wie die dänische darzustellen. Das geht z. B. aus einer Aeusserung auf Seite 38 hervor, wo der Verfasser folgende vergleichende Darstellung der Minderheitenschulbestimmungen der beiden Länder gibt: „Die von Dänemark für die deutsche Minderheit getroffene Regelung bedeutet staatliche Fürsorge mit Ansätzen zur Selbstverwaltung. In Preussen schuf man eine Ordnung, welche die Initiative der Minderheit und staatliche Hilfe aneinander knüpfte. Man hat die preussische Ordnung als der Kulturautonomie sehr nahekommend bezeichnet.“ Der hier angewandte Vergleich dürfte kaum zutreffen. Der Verfasser kann jedoch damit entschuldigt werden, dass eine vergleichende Darstellung zweier gesetzlicher Lösungen der Minderheitenfrage, wie sie bisher in der Minderheitenliteratur noch nicht angewandt wurde, den Anreiz dazu bietet. Abgesehen von einer verständlichen Voreingenommenheit des Verfassers wird man ihm gerne zugeben, dass er bei der Sammlung und Sichtung des Materials bestrebt gewesen ist, durchaus sachlich und objektiv zu sein. Das geht auch aus seiner Wiedergabe des Standpunktes der Minderheiten in Deutschland zur Frage der „Kulturautonomie“ hervor. Er betont, dass die nationalen Minderheiten Deutschlands und darunter die dänische Minderheit in Südschleswig den Gedanken der „Kulturautonomie“ ablehnen, da diese für wirtschaftlich schwache Minder-

heiten ungeeignet sei. Auch sei eine scharfe Abgrenzung der Bevölkerung, wie sie ein Nationalkataster (was nach deutscher Ansicht keineswegs für die Kulturautonomie erforderlich sei) mit sich bringe, in Schleswig bei einer Bevölkerung gleicher Rasse, Religion und teils sogar gleicher Sprache kaum möglich. Wenn allerdings Dr. Kölln behauptet, dass die Minderheiten Deutschlands als einzige Minderheiten Europas, diesen Standpunkt vertreten, dürfte er sich irren. Die Gegnerschaft gegen den Kulturautonomiegedanken ist seit dem ersten europäischen Minderheitenkongress in Genf in stetigem Wachstum begriffen gewesen.*)

Der Gesamteindruck des Werkes bei dem fernstehenden Leser wird doch sicher der sein, dass sowohl Dänemark als auch Deutschland in dem schleswigschen Grenzgebiet es verstanden haben, die Minderheitenfrage in einer im wesentlichen zufriedenstellenden Weise zu lösen. Der Verfasser sagt selbst auf Seite 38: „Beide Staaten geben nach 1920 ihren Minderheiten mehr, als früher üblich war, und gehen in der Regel über das in internationalen Schutzverträgen gewährte hinaus.“ Bo.

•
Josef März : Die Adriafrage.

11. Beiheft zur Zeitschrift für Geopolitik. Mit einem Geleitwort von Karl Hanshofer. 4 Kartenskizzen. Verlag Kurt Vohwinkel. Berlin-Grünwald 1933. Kart. Rm. 6,80, geb. Rm. 7,50.

•
Leon Wasilewski : Skład narodowościowy państw europejskich.

Biblioteka Narodowościowa. Nakładem Instytutu Badań Narodowościowych. (Die Nationalitätenstruktur der europäischen Staaten. Verlag des „Instytut Badań Spraw Narodowościowych.“) Warszawa 1933.

•
Hans Kohn : Der Nationalismus in der Sowjetunion.

Sozietäts-Verlag. Frankfurt am Main. 1922.

•
A. Brackmann: Deutschland und Polen.

Beiträge zu ihren geschichtlichen Beziehungen. Verlag R. Oldenburg. München 1933. Geb. Rm. 6,—.

•
Hans Schwarz : Die Preussische Frage.

Verlag „Der nahe Osten“. Berlin 1932. Brosch. Rm. 1,40, geb. Rm. 1,80.

•
Joseph Czech : Die Bevölkerung Polens.

Zahl und völkische Zusammensetzung. Verlag M. u. H. Marcus. Breslau 1932.

•
Fr. Lange: Sprachenkarte von Europa.

Von Triest bis Trollhaetan, von Dünkirchen bis Dünaburg. Verlag Vohsen. Berlin.

*) Die Leitung des diesjährigen Minderheitenkongresses in Bern hat gleichfalls auf die bisher alljährlich wiederkehrende Diskussion über die „Kulturautonomie“ verzichtet; an ihre Stelle hat man nunmehr die Forderung der „Territorialautonomie“ gestellt und sich von seiten des Kongresses bereits in die vorbestimmte eigentliche Endlinie der Kulturautonomieforderung begeben. (Anmerkung der Red.)

Die rechtliche Lage der Juden in Deutschland

Mit der Besitzergreifung der Regierungsgewalt im Deutschen Reich und in den deutschen Einzelländern hat sich die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Schaffung eines deutschen nationalen Staates und zwar sowohl im Deutschen Reich als auch in den deutschen Einzelländern zur Aufgabe gemacht. Unter diesem Gesichtspunkte sind eine ganze Reihe von Reichs- und Landesbestimmungen ergangen, die insbesondere auch die jüdischen Elemente grundsätzlich vom öffentlichen Leben ausschalten. So sind an Reichsbestimmungen, die im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind, nachstehende Bestimmungen ergangen:

1. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 175 ff —.

Als Zweck ist im § 1 des Gesetzes angegeben, dass das Gesetz „zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung“ ergangen ist. Unter dieser Parole können nach Massgabe dieses Gesetzes Beamte aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Demgemäss sind nach § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes „Beamte, die nicht arischer Abstammung sind“, in den Ruhestand zu versetzen, und soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen. Dass zu den Beamten, die nicht arischer Abstammung sind, entsprechend dem Gesetz in erster Linie die Juden gehören, ergibt sich aus der noch unten zu behandelnden „ersten Verordnung der Reichsminister des Innern und der Finanzen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 11. 4. 1933 — R. G. Bl. I Seite 195 — Abschnitt 2.

Von dem Regelfall des § 3 Absatz 1 des Gesetzes (d. h. Versetzung in den Ruhestand bzw. Entlassung aus dem Amtsverhältnis) findet eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes lediglich bei solchen nicht arischen Beamten statt,

1. die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder
2. die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder
3. deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind.

Weitere Ausnahmen von dem Regelfall des § 3 Absatz 1 des Gesetzes können bei nicht arischen Beamten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister oder die obersten Landesbehörden für Beamte im Auslande zulassen.

Den in den Ruhestand versetzten oder entlassenen nicht arischen Beamten wird nach § 8 ein Ruhegeld erst nach mindestens 10-jähriger Dienstzeit auch in den Fällen gewährt, in denen nach den bestehenden Vorschriften

der Reichs- und Landesgesetzgebung Ruhegeld schon nach kürzerer Dienstzeit gewährt wird. Ruhegeld und Dienstalter berechnen sich im übrigen bei den auf Grund des § 3 des Gesetzes gemassregelten nicht arischen Beamten nach den näheren (§§ 9 ff) im Gesetz genannten einschränkenden Vorschriften.

Des weiteren findet eine Einkommenkürzung bzw. -entziehung nach den obigen Grundsätzen auch bei solchen Beamten statt, die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. 4. 1933 in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand getreten sind und auf die die Voraussetzungen des Gesetzes hätten angewendet werden können, wenn sie beim Inkrafttreten des Gesetzes noch im Dienst gewesen wären (vergl. § 9 Abs. 5 a. a. O.).

Die Behörden haben es auch in der Hand, auf Grund der übrigen allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes gegen die nicht arischen Beamten vorzugehen.

Einmal kommt hierfür § 2 des Gesetzes in Frage. Nach dieser Bestimmung sind Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen aus dem Dienst zu entlassen. Ihre Bezüge werden ihnen auf die Dauer von 3 Monaten nach der Entlassung belassen. Ein Anspruch auf Wartegeld, Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung und auf Weiterführung der Amtsbezeichnung, des Titels, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen steht ihnen nicht zu. Nur im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen eine jederzeit widerrufliche Rente bis zu einem Drittel des Grundgehalts bewilligt werden. Sinngemäss wird auch bei Beamten verfahren, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand getreten sind und auf die die Bestimmung hätte angewandt werden können, wenn sie zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch im Amte gewesen wären.

Eine weitere Bestimmung ist § 4 des Gesetzes, die die Behörden auch auf nicht arische Beamte in Anwendung bringen können. Nach dieser Bestimmung können Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, aus dem Dienst entlassen werden. Die bisherigen Bezüge werden ihnen für 3 Monate belassen. Von dann an erhalten sie drei Viertel des Ruhegelast und entsprechende Hinterbliebenenversorgung, jedoch gemäss § 8 des Gesetzes auch nur nach Vollendung einer mindest zehnjährigen Dienstzeit selbst in den Fällen, in denen gesetzlich Ruhegeld schon nach kürzerer Dienstzeit gewährt wird. Im übrigen werden Ruhegeld, Besoldungsdienstalter und Hinterbliebenengeld in den gleichen beschränkenden Grenzen der §§ 9 ff des Gesetzes berechnet.

Nach § 5 des Gesetzes — eine weitere Vorschrift, die auch auf nicht arische Beamte anwendbar ist, — muss sich jeder Beamte die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und planmässigem Diensteskommen gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert. Der Beamte behält seine bisherigen Amtsbezeichnung und das Diensteskommen der bisherigen Stelle. An Stelle der Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmässigem Diensteskommen kann der Beamte innerhalb eines Monats die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

Schliesslich ist noch § 6 des Gesetzes heranzuziehen. Danach können zur Vereinfachung der Verwaltung Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind. Ihre Stellen dürfen dann anderweitig nicht mehr besetzt werden.

Betroffen werden von den Massnahmen des Gesetzes demäss § 1 unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs und der Länder, Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen, ferner Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben, schliesslich Beamte im einstweiligen Ruhestand. Die Reichsbahn und die Deutsche Reichsbankgesellschaft werden ausdrücklich ermächtigt, entsprechende Anordnungen für ihren Amtsbereich zu erlassen.

Das Gesetz sieht ferner noch eine Kürzung der Gehälter der seit dem 9. November 1918 ernannten Minister vor, ausserdem einen Härteausgleich für die vom Gesetz betroffenen Beamten, deren Bezüge auf Grund des Gesetzes eine erhebliche Kürzung erfahren.

Die Massnahmen werden durch die oberste Reichs- oder Landesbehörde ausgesprochen, die endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet, wobei die Verfügungen spätestens am 30. September 1933 zugestellt werden müssen; eine Kürzung der Frist ist nur vorgesehen, wenn die Massnahmen des Gesetzes bereits früher durchgeführt sind. Gegen die auf Grund des Gesetzes versetzten oder entlassenen Beamten ist auch nach ihrer Versetzung oder Entlassung bis spätestens am 31. Dezember 1933 die Einleitung eines Dienststrafverfahrens zulässig, dies auch bei solchen Personen, die innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand getreten sind und bei denen an sich die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt wären, wenn sie bei Inkrafttreten des Gesetzes noch im Dienst gewesen wären.

Schliesslich finden nach § 15 des Gesetzes die Vorschriften über Beamte auf Angestellte und Arbeiter sinngemäss Anwendung.

•
2. Das Gesetz über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen. Vom 7. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 187.

Dieses Gesetz schafft für die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 betroffenen Personen die Möglichkeit, langfristige Mietsverträge über Räume zum nächsten gesetzlichen Kündigungstermin zu kündigen.

•
3. Das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Vom 7. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 188.

Die Vorschrift bestimmt grundsätzlich den Ausschluss von Nichtariern aus der Rechtsanwaltschaft. Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes kann die Zulassung von solchen Rechtsanwälten bis zur 30. September 1933 zurückgenommen werden. Dies gilt jedoch nach § 1 Absatz 2 nicht für solche

Rechtsanwälte, die bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen sind oder im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

Bis zur Entscheidung über die Zurücknahme der Zulassung gemäss § 1 Absatz 1 des Gesetzes kann die Justizverwaltung lt. § 4 gegen die betreffenden Rechtsanwälte ein Vertretungsverbot erlassen, gegen Rechtsanwälte, die unter die Ausnahme des § 1 Absatz 2 des Gesetzes fallen jedoch nur dann, wenn sie sich im kommunistischen Sinne betätigt haben und aus diesem Grunde nach § 3 des Gesetzes von der Rechtsanwaltschaft auszuschliessen sind, der allgemein Personen von der Rechtsanwaltschaft ausschliesst, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben.

Die Zurücknahme der Zulassung der Rechtsanwaltschaft gilt gemäss § 5 des Gesetzes als wichtiger Grund zur Kündigung der vom Rechtsanwalt als Dienstberechtigten abgeschlossenen Dienstverträge. Betreffend die von den betroffenen Rechtsanwälten und ihren stellungslos gewordenen Angestellten gemieteten Räume ist die Kündigungsmöglichkeit zum nächsten gesetzlichen Termin in Anwendung des Gesetzes vom 7. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 187 — zulässig.

Des weiteren kann nach § 2 des Gesetzes die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Personen nicht arischer Abstammung auch bei Nichtvorliegen der in der Rechtsanwaltsordnung hierfür vorgesehenen Gründe von vornherein versagt werden. Das gleiche gilt von der Zulassung der unter die Ausnahme des § 1 Absatz 2 des Gesetzes (Kriegsteilnehmer usw.) fallenden Rechtsanwälte bei einem anderen Gericht.

*

4. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 11. 4. 1933 — R. G. Bl. I Seite 195 —.

Nachdem diese Vorschrift im ersten Abschnitt die Entlassung von Beamten bestimmt, die kommunistischen Organisationen angehören, ist im zweiten Abschnitt der Begriff des „Nichtarischen“ im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 definiert. Danach gilt als nicht arisch, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Grosseltern stammt. Hierbei genügt es, wenn ein Elternteil oder Grosselternteil nicht arisch ist, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn ein Elternteil oder ein Grosselternteil der jüdischen Religion angehört hat. Des weiteren wird in der Vorschrift bestimmt, dass ein Beamter, der nicht bereits am 1. August 1914 im Beamtenverhältnis gewesen ist, urkundlich nachzuweisen hat, dass er arischer Abstammung oder Frontkämpfer, der Sohn oder Vater eines im Weltkriege Gefallenen ist. In zweifelhaften Fällen ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.

*

5. Das Gesetz über das Schlachten von Tieren. Vom 21. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 203 — sowie

6. Die Verordnung über das Schlachten von Tieren. Vom 21. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 212 —.

Das Gesetz und die vom Reichsminister des Innern erlassene Verordnung schreiben bei Androhung einer Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten bzw. einer Geldstrafe vor, dass Tiere beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben sind. Die Bestimmungen stehen im Gegensatz zu dem Ritus der orthodoxen Juden.

7. Das Gesetz über die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen. Vom 22. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 215 —.

Das Gesetz schreibt im § 1 vor, dass die bei einer wissenschaftlichen Hochschule voll eingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit die Studenschaft dieser Hochschule bilden. Nach § 2 des Gesetzes ist die Studentenschaft Glied der Hochschule und vertritt die Gesamtheit der Studenten. Sie hat mitzuwirken, dass die Studenten ihre Pflichten gegen Volk, Staat und Hochschule erfüllen. Schliesslich ist in § 3 die nähere Regelung über Ausbau und Arbeit der Studentenschaften den Studentenrechtsverordnungen der Landesregierungen und den Satzungen der Hochschulen und der Studentenschaften überlassen. Da laut ausdrücklicher Vorschrift des § 1 lediglich die voll immatrikulierten Studenten „deutscher Abstammung und Muttersprache“ die Rechte aus diesem Gesetz geniessen, ist die Bestimmung nicht nur gegen die jüdischen Studenten gerichtet, sondern auch gegen die fremdsprachigen nationalen Minderheiten; die ausländischen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache haben diesen gegenüber eine bevorzugte Stelle.

8. Das Gesetz betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft. Vom 22. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 217 —.

Das Gesetz sieht ausser dem Ausschluss im kommunistischen Sinne tätig gewesener Anwälte im § 1 vor, dass Patentanwälte nicht arischer Abstammung bis zum 30. September 1933 in der beim Reichspatentamt geführten Liste gelöscht werden können, es sei denn, dass es sich um solche Patentanwälte handelt, die bereits seit dem 1. August 1914 in der Liste eingetragen sind oder die im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind. Bis zur Entscheidung über die Lösungsfrage kann nach § 4 des Gesetzes der Präsident des Reichspatentamts Patentanwälte von der Vertretung vor dem Reichspatentamt vollständig oder in beschränktem Umfange ausschliessen. Nach § 5 des Gesetzes gilt die Löschung in der Liste der Patentanwälte als wichtiger Grund zur Kündigung der von dem Patentanwalt als Dienstberechtigten abgeschlossenen Dienstverträge, und nach § 6 des Gesetzes finden im Falle der Löschung auf Grund dieses Gesetzes auf die Kündigung von Mietsverhältnisse über Räume für die Patent-

anwälte und ihre dadurch stellungslos gewordenen Angestellten die Vorschriften über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 187 — entsprechende Anwendung d. h. es ist die Kündigung zum nächsten gesetzlichen Termin zulässig.

Ferner können nach § 2 des Gesetzes die Zulassung zu der im § 4 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, geregelten Prüfung und die Eintragung in die Liste der Patentanwälte Personen nicht arischer Abstammung von vornherein versagt werden.

Nach § 7 des Gesetzes endet die auf Grund des § 14 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. 5. 1900 und des § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Patentanwälte, vom 25. Juli 1900 erfolgte Berufung von Patentanwälten zu Mitgliedern des Ehrengerichts, des Ehrengerichtshofs und der Prüfungskommission für das Jahr 1933 mit dem 30. April des Jahres; für den Rest des Jahres 1933 hat eine erneute Bestimmung von Patentanwälten gemäss diesen Vorschriften zu erfolgen, sodass durch diese Massnahme auch die nicht arischen Patentanwälte betroffen werden.

Für den Fall eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Patentanwalt ist nach § 8 des Gesetzes der Präsident des Reichspatentamts befugt, ihn von der Vertretung vor dem Reichspatentamt auszuschliessen, wenn zu erwarten ist, dass gegen ihn auf Löschung in der Liste der Patentanwälte erkannt werden wird. Desgleichen ist für den Patentanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt wird, im Falle des Bedürfnisses ein Stellvertreter zu bestellen, der dieses Amt nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen darf. Der Stellvertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung und ohne an Weisungen des Vertretenen gebunden zu sein, für dessen Rechnung und auf dessen Kosten sowie gegen eine vom Vertretenen zu zahlende Vergütung.

*

9. Die Verordnung über die Zulassung von Aerzten bei den Krankenkassen. Vom 22. April 1933 — R. G. B. I Seite 222 —.

In dieser Verordnung des Reichsarbeitsministers ist im Artikel 1 die Tätigkeit von Kassenärzten nicht arischer Abstammung und von Kassenärzten, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben, für beendet erklärt und bestimmt, dass Neuzulassungen solcher Aerzte zur Tätigkeit bei den Krankenkassen nicht mehr stattfinden. An Artikel 2 der Verordnung sind die näheren Grundsätze für die Durchführung des Artikels 1 und die entsprechenden Aenderungen und Ergänzungen der Ausführungs- und Ueberleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis vom 30. Dezember 1931 — R. G. Bl. 1932 Teil 1, Seite 2, 8 — aufgeführt. Aus diesen Durchführungsbestimmungen ergibt sich, dass die kassenärztlichen Vereinigungen die Zulassung solcher Aerzte mit Wirkung vom 1. Juli 1933 ab für beendet zu erklären haben und dass die Kassenpraxis weiter lediglich solche nicht arische Aerzte weiter behalten dürfen, die bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen sind oder die im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder an der Front oder in einem solchen Lazarett als Arzt tätig gewesen sind oder deren Väter oder

Söhne im Weltkriege gefallen sind. Auch solche Aerzte sind von der weiteren Kassenpraxis auszuschliessen, wenn sie sich im kommunistischen Sinne betätigt haben. Bei ernstlicher Gefährdung der Versicherten können die kassenärztliche Vereinigung oder bei Entscheidung auf Beschwerde der Reichsarbeitsminister den Zeitpunkt für die Beendigung der Tätigkeit bis zur Regelung der ärztlichen Versorgung hinausschieben. Gegen die Entscheidung der kassenärztlichen Vereinigung steht dem Arzt binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zu, der endgültig entscheidet. Uebrigens dürfen zur Kassenpraxis nach dieser Neuordnung nur deutsche Reichsangehörige zugelassen werden.

•

10. Das Gesetz gegen die Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen. Vom 25. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 2225 —.

Nach dieser Bestimmung ist gemäss § 1 bei allen Schulen ausser den Pflichtschulen und bei den Hochschulen die Zahl der Schüler und Studenten soweit zu beschränken, dass die gründliche Ausbildung gesichert und dem Bedarf der Berufe genügt ist. Nach § 2 des Gesetzes bestimmen die Landesregierungen zu Beginn jeden Schuljahres die Zahl der neu aufzunehmenden Schüler bzw. Fakultätstudenten. Steht die Besucherzahl in einzelnen Schularten und Fakultäten in einem besonders starken Missverhältnis zum Bedarf der Berufe, so ist laut § 3 des Gesetzes noch im Laufe des Schuljahres 1933 die Zahl der bereits aufgenommenen Schüler und Studenten soweit herabzusetzen, wie es ohne übermässige Härten zur Herstellung eines angemesseneren Verhältnisses geschehen kann. Nach § 4 des Gesetzes ist bei Neuaufnahmen darauf zu achten, dass die Zahl der Reichsdeutschen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 nicht arischer Abstammung sind, unter der Gesamtheit der Besucher jeder Schule und jeder Fakultät den Anteil der Nichtarier an der reichsdeutschen Bevölkerung nicht übersteigt. Die Anteilzahl wird einheitlich für das ganze Reichsgebiet festgesetzt. Bei der vorgesehenen Herabsetzung der Zahl der Schüler und Studenten für das Schuljahr 1933 ist ebenfalls ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gesamtheit der Besucher und der Zahl der Nichtarier herzustellen. Hierbei kann eine von der Anteilzahl abweichende höhere Verhältniszahl zu Grunde gelegt werden. Von dem Ausschluss vom Studium werden solche Reichsdeutsche nicht arischer Abstammung nicht betroffen, deren Väter im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, sowie Abkömmlinge aus Ehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind, wenn ein Elternteil oder zwei Grosseltern arischer Abkunft sind. Sie bleiben auch bei der Berechnung der Anteilzahl und der Verhältniszahl ausser Ansatz. Nach § 5 des Gesetzes werden Verpflichtungen, die Deutschland aus internationalen Staatsverträgen obliegen, durch die Vorschriften des Gesetzes vom 25. April 1933 nicht berührt.

•

11. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen. Vom 25. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 226 —.

Diese Verordnung des Reichsministers des Innern bestimmt unter anderem, dass das Gesetz gegen die Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 225 — auf öffentliche und Privatschulen gleichmässige Anwendung findet und dass nach dem Gesetz auch innerhalb der Schulen und der Fakultäten nach Fachrichtungen unterschieden werden kann. Ferner dürfen nach der Verordnung die auf Grund des § 3 jenes Gesetzes im Laufe des Jahres 1933 ausgeschiedenen Schüler auf eine Schule der gleichen Art nicht übergehen; die Landesregierungen können jedoch besondere Einrichtungen und Anordnungen treffen, um diesen Schülern einen angemessenen Bildungsabschluss zu ermöglichen. Die gemäss § 3 jenes Gesetzes im Laufe des Jahres 1933 vom Studium ausgeschlossenen Studenten sind vom weiteren Hochschulstudium überhaupt ausgeschlossen. Die Anteilzahl für Neuaufnahmen wird auf 1,5 vom Hundert, die Verhältniszahl für die Herabsetzung der Zahl von Schülern und Studenten auf 5 vom Hundert im Höchsthfall festgesetzt. Ist die Zahl der Neuaufnahmen bei der einzelnen Schule so klein, dass nach der Anteilzahl keine Schüler nicht arischer Abstammung zuzulassen sein würden, so kann ein Schüler nicht arischer Abstammung aufgenommen werden. Jedoch ist in diesem Falle eine weitere Aufnahme von Schülern nicht arischer Abstammung erst statthaft, wenn innerhalb der gesamten Neuaufnahmen seit Inkrafttreten des Gesetzes die Anteilzahl unterschritten ist. Wechselt ein Schüler nicht arischer Abstammung die Anstalt, in der er nach Inkrafttreten des Gesetzes neu aufgenommen worden ist, so ist er bei der Anstalt, auf die er übergeht, in die Anteilzahl einzurechnen. Im übrigen gelten Schüler nicht arischer Abstammung, die mit Beginn des Schuljahres 1933 in die Schule neueingetreten sind, in jedem Falle als noch nicht aufgenommen, sodass sie in die Anteilzahl der Neuaufnahmen einzurechnen sind. Das gleiche gilt von Studenten nicht arischer Abstammung, die mit dem Sommersemester 1933 erstmalig immatrikuliert worden sind.

Es mag in diesem Zusammenhang bemerkt sein, dass infolge der Massnahmen auf Grund des Gesetzes gegen die Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 225 — und der ersten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 226 — verschiedene Schüler jüdischer Abstammung sich um die Aufnahme auf das polnische Minderheitengymnasium in Beuthen nach ihrer Entlassung aus den deutschen Anstalten beworben haben.

•
12. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 4. Mai 1933 — R. G. Bl. I Seite 233 —.

Im § 15 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 175 — war bestimmt, dass die Vorschriften über Beamte auf Angestellte und Arbeiter sinngemäss Anwendung finden und dass das nähere hierüber die Ausführungsbestimmungen regeln werden. Auf Grund der im § 17 a. a. O. erteilten Ermächtigung hat nun der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Verordnung vom 4. Mai 1933 zur Durchführung des § 15 jenes Gesetzes erlassen.

Im § 1 der Verordnung sind als Angestellte oder Arbeiter (Dienstverpflichtete) im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 7. April 1933 anzusehen, die vom Reich, von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen durch privatrechtlichen Dienstvertrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichteten und verpflichtet gewesenen Personen, im letzten Falle nur hinsichtlich der Bezüge, die sie oder ihre Hinterbliebenen im Hinblick auf das frühere Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis erhalten. Ausdrücklich werden auch hier die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahngesellschaft ermächtigt, entsprechende Anordnungen für ihren Tätigkeitsbereich zu treffen.

Dass auch jüdische Angestellte und Arbeiter der benannten Tätigkeitsgebiete vom § 15 des Gesetzes vom 7. April 1933 bzw. von der Verordnung vom 4. Mai 1933 umfasst werden, ist ausdrücklich im § 3 der Verordnung gesagt. Danach sind Verträge der im § 1 der Verordnung bezeichneten Art mit Personen nicht arischer Abstammung als Dienstverpflichteten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss zu kündigen. Dem Dienstverpflichteten werden grundsätzlich auf die Dauer von 3 Monaten seine bisherigen Bezüge belassen. Späterhin sind drei Viertel der den Gekündigten zustehenden klagbaren Bezüge unter Ausschluss einer etwaigen Aufwandsentschädigung zu zahlen, aber nicht mehr als der gesetzliche Höchstbetrag des Wartegeldes eines Reichsbeamten. Die Zahlungen werden nicht über den Zeitpunkt hinaus geleistet, bis zu dem die Bezüge zu zahlen gewesen wären, wenn die Kündigung nach den bisher geltenden allgemeinen Bestimmungen unter Ausserachtlassung der besonderen erschwerenden Kündigungsbestimmungen erfolgt wäre. Ein Arbeitseinkommen aus Dienst-, Werk- oder Geschäftsbesorgungsvertrag wird auf die Bezüge ausserhalb des dreimonatlichen Einkommens angerechnet. Im übrigen werden die Bezüge entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums festgesetzt. Von den Massnahmen des § 3 sind ausgeschlossen die Dienstverpflichteten nicht arischer Abstammung, die im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind. Aus zwingenden Gründen können bei wirtschaftlichen Betrieben auch weitere Ausnahmen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden, bei Unternehmen, an denen das Reich beteiligt ist, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und des Ressortministers zugelassen werden.

Wie bei dem Gesetz vom 7. April 1933 bei den Beamten, so haben es die Behörden auch bei den Angestellten und Arbeitern in den öffentlichen Betrieben in der Hand, auf Grund der weiteren allgemeinen Bestimmungen der Verordnung vom 4. Mai 1933 Massnahmen gegen die Angestellten und Arbeiter jüdischer Abstammung zu treffen.

So sind nach § 2 der Verordnung Verträge der vom Gesetz vom 7. April 1933 bzw. von der Verordnung vom 4. Mai 1933 umfassten Art, die nach dem 8. November 1918 geschlossen worden sind, obwohl die Dienstverpflichteten die vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung nicht besessen haben, durch einseitige Erklärung des Dienstberech-

tigten unverzüglich fristlos zu lösen. Bis zum Ablauf von drei Monaten werden auch hier die bisherigen Bezüge belassen, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, bis zu dem die Zahlung der Bezüge bei einer Kündigung nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgt wäre. Späterhin sind alle Ansprüche des Dienstverpflichteten aus dem gekündigten Vertrag einschliesslich etwaiger Ansprüche auf Versorgungsbezüge erloschen. Im Falle der Bedürftigkeit kann eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung bis zu zwei Fünfteln der Bezüge bewilligt werden, die im Falle der Kündigung des Vertrages nach den bisher geltenden allgemeinen Bestimmungen vom Ablauf der Kündigungsfrist an dem Entlassenen zugestanden hätten. Ist die Kündigung nach den bisher geltenden Vorschriften ausgeschlossen, so kann die Unterstützung bis zu zwei Fünfteln der Versorgungsbezüge betragen, die im Falle der Berufsunfähigkeit gewährt worden wären. Keinesfalls darf die Unterstützung höher sein als die Hälfte des im Reichsbeamtengesetz vorgesehenen Höchstbetrages des Wartegeldes eines Beamten.

Eine weitere allgemeine Bestimmung, die für die Behörden auf jüdische Angestellte und Arbeiter anwendbar ist, ist § 4 der Verordnung. Danach können Dienstverpflichtete, die nach ihrer politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, durch einseitige Erklärung des Dienstberechtigten fristlos entlassen werden. In diesem Falle werden die Bezüge nach den gleichen oben geschilderten Grundsätzen gezahlt, wie gemäss § 3 der Verordnung bei Angestellten und Arbeitern, die ausdrücklich auf Grund ihrer nicht arischen Abstammung zu entlassen sind — unbeschadet des Artikels 2 des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 161. Letztere Bestimmung besagt, dass das im § 84 des Betriebsrätegesetzes vorgesehene Recht des Einspruchs gegen die Kündigung eines Arbeitnehmers nicht besteht, wenn die Kündigung mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründet wird. Der Arbeitnehmer kann binnen einer Woche die zuständige oberste Verwaltungsbehörde anrufen, die nach Anhören der Beteiligten darüber entscheidet, ob der Verdacht staatsfeindlicher Einstellung gerechtfertigt ist. Verneint sie dies, so gilt die Kündigung als zurückgenommen. Es sei in diesem Zusammenhang bemerkt, dass Fälle vorgekommen sind, dass auch Angehörige der polnischen Minderheit oder auch polnische Optanten als „national unzuverlässig“ oder auch als „staatsfeindlich“ hingestellt und aus ihrer Arbeitsstätte entlassen worden sind.

Fernerhin kann nach § 6 der Verordnung vom 4. Mai 1933 zur Vereinfachung der Verwaltung oder Betriebsführung Dienstverpflichteten auch dann gekündigt werden, wenn die Kündigung vertragsmässig dauernd oder für mehr als ein Jahr ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war. Die Stelle darf in einem solchen Falle nicht mehr anderweitig besetzt werden. Auch diese Bestimmung bietet eine Handhabe zur Entfernung von nicht arischen Arbeitnehmern aus ihrer Arbeitsstätte.

In allen in der Verordnung vom 4. Mai 1933 genannten Fällen muss die Kündigung gemäss §§ 5, 6 Absatz 3 der Verordnung dem Empfänger spätestens am 30. September 1933 zugestellt werden. Soweit es zur Durchführung

der Bestimmung erforderlich ist, kann von den Reichs- und Länderverfassungen abgewichen werden. Auch finden, wie schon oben angedeutet, die die Kündigung von langjährig beschäftigten Dienstverpflichteten, von Mitgliedern der Betriebsvertretungen und von Schwerbeschädigten erschwerenden gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Bestimmungen keine Anwendung. Uebermässig hohe Abfindungen, Abfindungsgelder und Versicherungsbeträge können auf einen angemessenen Betrag festgesetzt und zeitlich begrenzt werden. Frühere Kündigungen bleiben aufrechterhalten; es findet jedoch eine neue Regelung der Bezüge in Gemässheit der Verordnung statt, falls die Kündigung auf einen der in der Verordnung gestützten Gründe hätte gestützt werden können. Ueber Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis entscheidet unter Ausschluss des Gerichts die oberste Reichs- oder Landesbehörde, die diese Befugnis auf andere Stellen übertragen kann.

13. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 6. Mai 1933 — R. G. Bl. I Seite 245 —.

Diese Verordnung enthält nähere Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1933 — R. G. Bl. S Seite 175. — In den Ziffern 1—4 der Verordnung ist der Kreis der vom Gesetz vom 7. April 1933 erfassten Beamten, wie folgt weiter auszudehnen:

Nach Abschnitt 1 fallen unter das Gesetz vom 7. April 1933 alle planmässigen Beamte. Das Gesetz ist auch auf Beamte, die unter Gewährung ihrer vollen Bezüge oder eines Teils derselben enthoben oder entlassen sind, auf nichtplanmässige Beamte, auf Beamte auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf, Beamtenanwärter und Beamte im Vorbereitungsdienst sinngemäss anzuwenden, soweit bei ihnen die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen und ihre sofortige Entlassung nicht schon nach den geltenden Bestimmungen möglich ist.

Beamte im Sinne des Gesetzes vom 7. April 1933 sind nach Abschnitt 2 auch die Richter und die Lehrer im öffentlichen Schuldienst, einschliesslich der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen, auch die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren. Als Beamte im Sinne des Gesetzes gelten ferner Honorarprofessoren, die nicht beamteten ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Ferner sind Beamte die früheren Hofbeamten und die Notare, auch wenn sie nur Gebühren beziehen. Beamte der alten und neuen Wehrmacht und die Angehörigen der Schutzpolizei der Länder sind Beamte, nicht aber Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der alten und neuen Wehrmacht. Ob und wie weit Angehörige der Schutzpolizei, die nach dem Gesetz vom 7. April 1933 entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden, Versorgungsbezüge nach den besonderen Vorschriften der Einzelländer erhalten können, entscheiden die Einzelländer; sie dürfen dabei über den Rahmen dieses Gesetzes nicht hinausgehen.

Nach Abschnitt 3 der Verordnung bezieht sich das Gesetz vom 7. April 1933 auch auf Wahlbeamte der Gemeinden. Nach Abschnitt 4 gelten Ehrenbeamte als Beamte im Sinne des Gesetzes, auch soweit sie nicht besonders erwähnt sind. Ehrenbeamte im Sinne des Gesetzes sind nicht solche Personen, die lediglich eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, wie die Besitzer bei Gerichten, Versorgungs- und Versicherungsbehörden und die Mitglieder der Sozialversicherung; für diese ist eine besondere Regelung vorgesehen.

Auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften findet nach Abschnitt 5 der Verordnung das Gesetz vom 7. April 1933 keine Anwendung.

Bezüglich des Arierparagraphen 3 des Gesetzes vom 7. April 1933 bestimmt die Verordnung vom 6. Mai 1933, dass als Abstammung im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 7. April 1933, also zur Definition der nicht arischen Abstammung nach Abschnitt 1 der Verordnung auch die aussereheliche Abstammung gilt, dass dagegen durch die Annahme an Kindesstatt ein Verwandtschaftsverhältnis im Sinne des § 3 jenes Gesetzes nicht begründet wird.

In den weiteren Abschnitten 2—7 der Verordnung (vgl. R. G. Bl. I Seite 246—247) bei den Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Gesetzes vom 7. April 1933 ist der Ausnahmefall des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. April 1933 geregelt. Danach ist die Beamteneigenschaft seit dem 1. August 1914 im Sinne des Gesetzes gegeben, wenn der Beamte bereits am 1. August 1914 planmässiger Beamter gewesen und seitdem ununterbrochen Beamter geblieben ist. Einem planmässigen Beamten kann gleichgestellt werden, wer am 1. August 1914 sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung seiner ersten planmässigen Anstellung erfüllt, insbesondere die hierfür erforderliche letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt und sich während seiner Tätigkeit als Beamter in hervorragendem Masse bewährt hat. Eine Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter am 1. August 1914 genügt hierbei nicht.

Frontkämpfer im Sinne des Gesetzes ist nach den weiteren Bestimmungen, wer im Weltkriege (in der Zeit vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918) bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat. Es genügt nicht, wenn sich jemand, ohne vor den Feind gekommen zu sein, während des Krieges aus dienstlichem Anlass im Kriegsgebiet aufgehalten hat. Frontkämpfer ist insbesondere der Inhaber von Verwundetenabzeichen. Die Teilnahme an den Kämpfen im Baltikum, in Oberschlesien, gegen Spartakisten und Separatisten sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung sind der Teilnahme an den Kämpfen des Weltkrieges gleichzustellen. „Als „Gefallen“ im Weltkriege ist auch der anzusehen, der infolge einer als Frontkämpfer erlittenen Verwundung gestorben ist. Die Zulässigkeit des Erlasses von weiteren Ausnahmbestimmungen im § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 7. April 1933 bezieht sich nur auf Fälle, in denen für eine Vertretung des Deutschen Reiches im Auslande kein Vertreter arischer Abstammung zur Verfügung steht; in einem solchen Falle kann also auch ein Auslandsbeamter nicht arischer Abstammung von Fall zu Fall weiter in seinem Amte belassen werden. Schliesslich ist im weiteren Abschnitt 6 der Verordnung noch ausdrücklich bestimmt, dass weitere Ausnahmen als im § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. 4. 1933

vorgesehen, für Nichtarier nicht zugelassen sind und dass daher alle nicht unter jene Ausnahmebestimmung fallenden Beamten in den Ruhestand versetzt werden müssen. Im übrigen ist laut ausdrücklicher Vorschrift im Abschnitt 6 der Verordnung (Erläuterung zu § 4 des Gesetzes, vgl. R. G. Bl. I Seite 247) bei Zusammentreffen der Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes (d. h. nicht arischer Abstammung) bei ein und demselben Beamten mit den Voraussetzungen der §§ 2 oder 4 des Gesetzes (d. h. Beamter nach dem 9. November 1918 ohne geeignete Vorbildung usw. bzw. nationale Unzuverlässigkeit) die Amtsenthebung auf Grund des § 2 oder des § 4 und nicht auf Grund des § 3 des Gesetzes auszusprechen. Laut Abschnitt 7 (Bemerkungen zu § 3) sind von der Amtsenthebung gemäss § 3 des Gesetzes vom 7. April 1933 ausgeschlossen jüdische Lehrer, die an öffentlichen jüdischen Schulen angestellt sind oder an anderen öffentlichen Schulen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen jüdischen Religionsunterricht erteilen. Das gleiche gilt für jüdische Ehrenbeamte, die als solche auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen berufen sind. Laut weiterer Vorschrift der Verordnung besteht für Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie unter die Entlassungsvorschriften fallen, die Pflicht, ein auf Reichsgesetzblatt 1933 Teil I, Seite 253 ff. abgedrucktes Formular mit ihren Personalien auszufüllen. Der Nachweis der arischen Abstammung ist durch Urkunden beizubringen. Eidesstattliche Versicherungen sind hierbei ausgeschlossen.

*

14./ Das Gesetz über Zulassung von Steuerberatern.
Vom 6. Mai 1933 — R. G. Bl. I Seite 257 —.

Das Gesetz bestimmt im Artikel 1 §§ 1 und 3, dass Personen nicht arischer Abstammung als Steuerberater nicht allgemein zugelassen werden dürfen und dass bereits erteilte Zulassungen von solchen Personen zurückzunehmen sind.

Rechtsanwälte oder Notare, auch wenn sie nicht arischer Abstammung sind, dürfen als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen von Fall zu Fall zugelassen werden. Andere Personen nicht arischer Abstammung dürfen grundsätzlich auch nicht von Fall zu Fall als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen zugelassen werden, es sei denn, dass sie für Angehörige im Sinne des § 67 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 der Reichsabgabenordnung tätig werden.

Die Bestimmungen gelten nicht nur insoweit, als Steuerberater, Bevollmächtigte oder Beistände gegenüber Behörden der Reichsfinanzverwaltung tätig werden, sondern auch insoweit, als sich die Tätigkeit gegenüber Behörden der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder gegenüber kirchlichen Stellen (gegenüber Stellen der christlichen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts) abspielt.

Dagegen sind nach § 2 des Gesetzes Personen, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben, überhaupt von der Vertretung in Steuersachen, gleichviel welcher Art, ausgeschlossen.

In Artikel 2 des Gesetzes sind die entsprechenden Bestimmungen der Reichsabgabenordnung sinngemäss geändert und ergänzt, insbesondere auch in der Richtung, dass die Tätigkeit eines Zurückgewiesenen für einen anderen ohne steuerrechtliche Wirkung ist, ferner, dass gegen eine von einem Finanzamt oder Landesfinanzamt verfügte Zurückweisung lediglich die Beschwerde, gegen eine vom Finanzminister bzw. von den Finanzgerichten ausgesprochene Zurückweisung überhaupt kein Rechtsbehelf gegeben und der Gerichtsweg in jedem Falle ausgeschlossen ist.

✱

15. Die Verordnung über die Zulassung der Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 9. Mai 1933 — R. G. Bl. I Seite 260 —.

Diese Verordnung des Reichsarbeitsministers regelt die Zulassung von Kriegsteilnehmern zur Krankenkassenpraxis. In Abschnitt 2 ist in Aenderung der Ausführungs- und Ueberleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis dahin bestimmt, dass bei Zweifeln über die arische Abstammung eines Arztes auf Seiten der ärztlichen Schiedsstelle oder auf Antrag der ärztlichen Beisitzer über diese Frage ein Gutachten des Vorstandes der Aerzte Deutschlands einzuholen ist, welches für die Entscheidung bindend ist.

*

16. Die Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen. Vom 2. Juni 1933 — R. G. Bl. I Seite 350 —.

Diese Verordnung des Reichsarbeitsministers regelt die Kassenpraxis der nicht arischen Zahnärzte und Zahntechniker. Nach § 1 der Verordnung endet die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern auf Kosten von Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), wenn sie nicht arischer Abstammung sind oder sich im kommunistischen Sinne betätigt haben. Solche Zahnärzte und Zahntechniker sind auch künftig von der Krankenkassenpraxis ausgeschlossen. Nach § 2 der Verordnung sind von dem Ausschluss aus der Kassenpraxis jedoch solche Zahnärzte und Zahntechniker ausgenommen, die bereits seit dem 1. 8. 1914 niedergelassen sind oder die im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind, ferner solche Zahnärzte, die im Weltkriege für das Deutsche Reich oder seine Verbündeten als Aerzte an der Front oder in einem Seuchenlazarett tätig gewesen sind. Zahnärzte oder Zahntechniker jedoch, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben, bleiben trotz ihrer oben gekennzeichneten Kriegsteilnahme von der Kassenpraxis ausgeschlossen. Die Krankenkassen, Tätigkeit der auszuschliessenden Zahnärzte und Zahntechniker ist gemäss § 4 der Verordnung von den kassenärztlichen Vereinigungen, denen gemäss § 3 der Verordnung seitens der Krankenkassen die Namen der für sie tätig gewesenen Zahnärzte und Zahntechniker bis zum 10 Juni 1933 mitzuteilen sind, vom 1. Juli 1933 ab für beendet zu erklären. Gemäss § 6 der Verordnung steht dem ausgeschlossenen Zahnarzt oder Zahntechniker die Beschwerde

an den Reichsarbeitsminister zu, die keine aufschiebende Wirkung hat. Der Reichsarbeitsminister entscheidet endgültig. Bei ernstlicher Gefährdung der Versicherten kann der Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit über den 1. Juli 1933 hinaus bis zur Behebung der Gefährdung durch die kassenärztlichen Vereinigungen oder bei Entscheidung auf Beschwerde durch den Reichsarbeitsminister gemäss § 7 der Verordnung hinausgeschoben werden.

17. Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen. Vom 20. Juni 1933 — R. G. Bl. I Seite 377 —.

Nach Abschnitt 5 des Gesetzes zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 — R. G. Bl. I Seite 323, 327 — ist zur Förderung der Eheschliessungen die Bewilligung von Ehestandsdarlehen vorgesehen, wozu die Summen durch eine sogenannte Ehestandshilfe aufgebracht werden. Zu dieser Ehestandshilfe werden alle ledigen Personen herangezogen, die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes haben. Wie sich nun aus der Durchführungsverordnung des Reichsminister der Finanzen vom 20. Juni 1933 — R. G. Bl. I Seite 377 — in Verbindung mit der zweiten Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1933 — R. G. Bl. I Seite 540 —, der dritten Durchführungsverordnung vom 22. August 1933 — R. G. Bl. I Seite 596 — und den Erläuterungen zum Gesetz über Förderung der Eheschliessungen vom 5. Juli und 22. August 1933 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 199 (26. 8. 1933) ergibt, ist Voraussetzung für die Bewilligung von Ehestandsdarlehen, dass nach der politischen Einstellung beider Ehegatten die Gewähr vorhanden ist, dass sie sich jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzusetzen; des weiteren darf keiner der beiden Ehegatten nicht arischer Abstammung im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 175 — und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 11. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 195 — sein.

18. Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 23. Juni 1933 — R. G. Bl. I Seite 389 —.

Das Gesetz enthält einzelne Aenderungen des Gesetzes vom 7. April 1933, wodurch die Anwendung dieses Gesetzes insbesondere auch auf Personen nicht arischer Abstammung eine breitere Grundlage gewinnt.

Zunächst ist § 6 des Gesetzes vom 7. April 1933, wonach zur Vereinfachung der Verwaltung Beamte in den Ruhestand versetzt werden können, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind, in der Weise durch Abschnitt 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1933 geändert:

Zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind. Unter den gleichen Voraussetzungen können Ehrenbeamte aus dem Amtsverhältnis entlassen werden. Die frei gewordenen Stellen dürfen nicht mehr besetzt werden. Eine Neubesetzung findet jedoch statt, falls Wahlbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände in leitender Stellung im Interesse des

Dienstes in den Ruhestand versetzt werden. Ferner kann bei Beamten in Eingangsstellen, die aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt werden, die Wiederbesetzung der Stellen wieder zugelassen werden.

Geändert ist ferner durch das Gesetz vom 23. Juni 1933 der § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. April 1933. Nach § 7 mussten die Verfügungen nach §§ 2—6 jenes Gesetzes spätestens am 30. September 1933 zugestellt werden; die Frist konnte jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verkürzt werden, jedoch nur, wenn die zuständige Reichs- oder Landesbehörde erklärt, dass in ihrer Verwaltung die Massnahmen des Gesetzes vom 7. April 1933 durchgeführt sind. Diese Bestimmung ist nun durch Abschnitt 2 des Gesetzes vom 23. Juni dahin geändert, dass die Verfügungen lediglich nach §§ 2—4 spätestens am 30. September 1933, die Verfügungen nach §§ 5 und 6 spätestens am 31. März 1934 zugestellt werden müssen. Die Fristen können im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch die zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörden verkürzt werden, und zwar nunmehr unbedingt.

Schliesslich ist § 12 des Gesetzes vom 7. April 1933, der über die Neuregelung der Bezüge der seit dem 9. November 1918 ernannten Reichs- und Landesminister handelt, durch Abschnitt 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1933 dahin ergänzt, dass zu der Gruppe der gemassregelten Reichsminister auch die „Staatssekretäre, Besoldungsgruppe B 6 alt“ hinzutreten und dass das Reichsministergesetz vom 27. Mai 1930 bei den Beamtengruppen der Reichsminister und Staatssekretäre für die Neuregelung der Bezüge mit Rückwirkung auf den 9. November 1918, und nicht, wie nach dem Gesetz vom 7. April 1933, auf den Zeitpunkt des Ausscheidens der betr. Beamten aus dem Amt, der natürlich später lag, in Anwendung kommt. Schliesslich ist die Rückwirkung des Gesetzes vom 23. Juni 1933 laut Abschnitt 4 auf den 8. April 1933 zurückdatiert.

*

19. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversicherung. Vom 23. Juni 1933 — R. G. Bl. I Seite 397 —.

Diese vom Reichsarbeitsminister erlassene Verordnung bestimmt in § 1, dass die Sachverständigen bei den Oberversicherungsämtern und Versorgungsgerichten (§ 1686 der Reichsversicherungsordnung, § 22 des Gesetzes über das Verfahren in Versicherungssachen) mit Wirkung vom 1. August 1933 neu auszuwählen und dass dabei die Grundsätze des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen also auch bezüglich der nicht arischen Abstammung entsprechend anzuwenden sind. Wer hiernach nicht ausgewählt werden kann, kann auch nicht auf Grund des § 1681 der Reichsversicherungsordnung oder des § 104 des Gesetzes über das Verfahren in Versicherungssachen als Gutachter benannt werden. Es sind somit die jüdischen Aerzte mit in erster Linie in den Grenzen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffen.

Nach § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1933 dürfen als Vertrauens- und Durchgangsärzte und in gleichartigen Stellungen auch solche Aerzte nicht arischer Abstammung nicht berufen werden, für die im § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 eine Ausnahme vorgesehen ist. Soweit nicht beamtete nichtarische Aerzte zur Zeit eine solche Stelle innehaben und nicht schon auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums verlieren, ist das Anstellungsverhältnis zum 1. April 1933 zu lösen, auch wenn die Kündigung dauernd oder für längere Zeit ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war. Das gilt auch für Aerzte, die infolge einer Kriegsdienstbeschädigung schwerbeschädigt (§ 29 des Reichsversorgungsgesetzes) sind. War der Arzt mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt, und hatte er die nach seinen Anstellungsbedingungen erforderliche ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt, so ist er mit der Massgabe zum 1. August 1933 in den Ruhestand zu versetzen, dass auf seine Bezüge ein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit angerechnet wird. Hat der Arzt keinen Anspruch auf Ruhegehalt, so kann ihm ein Uebergangsgeld bewilligt werden. Die Lösung des Anstellungsverhältnisses ist nach § 3 des Gesetzes ein wichtiger Grund für die Beendigung einer Anstellung als Arzt in einem Krankenhaus, Ambulatorium usw. des Dienstberechtigten, wenn diesem wegen der engen Verbindung jener Tätigkeit mit der Beschäftigung als Vertrauens- oder Durchgangsarzt und unter Berücksichtigung aller Umstände die weitere Beschäftigung des Arztes nicht zugemutet werden kann. Auf die Beschwerde entscheidet nach § 4 das Reichsversicherungsamt über die Entlassung, den Anspruch auf Ruhegehalt oder die Gewährung eines Uebergangsgeldes unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1933 kann es Ausnahmen von der Entlassung des nichtbeamteten nichtarischen Arztes zulassen, soweit die Aufrechterhaltung der vertrauensärztlichen Tätigkeit oder des Durchgangsarztverfahrens dies erfordert.

Nach § 5 kann jeder in der sozialen Versicherung und der Reichsversicherung die Untersuchung durch einen nicht arischen Arzt vor Beginn der Untersuchung ablehnen. In diesem Falle ist dafür Sorge zu tragen, dass die Untersuchung von einem geeigneten Arzt arischer Abstammung vorgenommen werden kann.

Was vorstehend für Aerzte vorgesehen ist, gilt nach § 6 entsprechend für Zahnärzte.

20. Verordnung über die Beendigung der Tätigkeit von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen. Vom 30. Juni 1933 — R. G. Bl. I Seite 423 —.

Diese Verordnung bestimmt in Abschnitt 1, dass die durch die Verordnung über die Zulassung von Aerzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 222 — vorgesehene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Aerzte zur Kassenpraxis nunmehr aufschiebende Wirkung hat, wenn die ablehnende Entscheidung der kassenärztlichen Vereini-

gung dem Arzt nach dem 1. Juli 1933 zugegangen ist. Bisher hatte die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Das gleiche gilt für den analogen Fall für Zahnärzte und Zahntechniker in Abschnitt 2 der Verordnung in Abänderung der Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen vom 2. Juni 1933 — R. G. Bl. I Seite 350.

21. Das Gesetz zur Aenderung der Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 30. Juni 1933 — R. G. Bl. I Seite 433.

In dem Gesetz sind Aenderungen des allgemeinen Reichsbeamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts enthalten. Im Kapitel 2 § 3 ist das Reichsbeamten-gesetz vom 31. März 1873 — R. G. Bl. Seite 61 — unter anderem dahin in § 1 ergänzt, dass derjenige, der als Reichsbeamter berufen werden soll, ausser den sonstigen Voraussetzungen noch die Gewähr dafür bieten muss, dass er rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt. Ferner darf nach diesem Zusatz nicht als Reichsbeamter berufen werden, wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist. Des weiteren sind auf Grund der Vorschrift Reichsbeamte, die mit einer Person nicht arischer Abstammung die Ehe eingehen, zu entlassen. Im übrigen bestimmt sich nach vom Reichsminister des Innern zu erlassenden Richtlinien, wer als Person nichtarischer Abstammung im Sinne dieses Gesetzes zu gelten hat. Nach § 77 Absatz 2 bleibt das Gesetz ausser Anwendung, soweit ihm völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen.

22. Die Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. Juli 1933 — R. G. Bl. I Seite 458 —.

In dieser Verordnung ist unter Ziffer IV die Bestimmung des § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 4. Mai 1933 dahin ergänzt, dass unter die von der Kündigung ausgeschlossenen nichtarischen Dienstverpflichteten insbesondere auch die seit dem 1. August 1914 ohne Unterbrechung bei ein oder mehreren der im § 1 jener Verordnung bezeichneten dienstberechtigten öffentlichen Stellen oder ihren Rechtsvorgängern im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigten Personen fallen.

23. Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 18. Juli 1933 — R. G. Bl. I Seite 515 —.

Diese vom Reichsminister des Innern und der Finanzen auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums erlassenen Verordnung bringt nähere Erläuterungen und Ergänzungen jenes Gesetzes, ohne dass dadurch das Gesamtbild des Gesetzes wesentlich geändert wird.

§ 17 des Gesetzes erklärt — wie schon erwähnt — die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen über Beamte auf Arbeiter und Angestellte in öffentlichen Betrieben.

•

24. Das Gesetz zur Aenderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes. Vom 20. Juli 1933 — R. G. Bl. I Seite 522 —.

Ausser einigen Aenderungen allgemeiner Art ist nach Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes im § 6 der Rechtsanwaltsordnung als Ziffer 5 die Bestimmung eingefügt, wonach die Antragsteller um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückzuweisen sind, wenn sie auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 aus dem Dienst entlassen sind. Der Entlassung auf Grund einer dieser Vorschriften steht ein nach Inkrafttreten des Gesetzes vor dem 1. Oktober 1933 erfolgtes anderweites Ausscheiden aus dem Dienst gleich, wenn die nach § 7 daselbst zuständige Stelle erklärt, dass bei den Antragstellern die Voraussetzungen für die Entlassung auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vorgelegen hätten.

Von den im Artikel 3 enthaltenen Aenderung der Zivilprozessordnung ist die unter Ziffer 2 zu erwähnen, wonach dem § 1032, Absatz 3 der Zivilprozessordnung der Satz hinzugefügt wird, dass Nichtarier im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen als Schiedsrichter im schiedsrichterlichen Verfahren abgelehnt werden können.

Nach Artikel 4 des Gesetzes können in Ergänzung des § 93 Absatz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes Nichtarier als Schiedsrichter im arbeitsgerichtlichen Schiedsverfahren abgelehnt werden.

•

25. Verordnung zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zur Patentanwaltschaft. Vom 20. Juli 1933 — R. G. Bl. I Seite 528 —.

Hier ist vor allem bestimmt, dass die Feststellung als Frontkämpfer und als „Gefallen“ im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 anzusehen ist, wenn die Voraussetzungen der Ausführungsvorschriften erfüllt sind, die auf Grund des § 17 Absatz 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erfüllt sind. In Zweifelsfällen entscheidet bei einem Rechts- oder Patentanwalt der Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister.

•

26. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Vom 26. Juli 1933 — R. G. Bl. I Seite 538 —.

Nach § 1 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 — R. G. Bl. I Seite 480 — können Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 erfolgt sind, widerrufen werden „falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen ist“. Durch den Widerruf verlieren ausser den Eingebürgerten selbst auch diejenigen Personen die deutsche Reichsangehörigkeit, die sie ohne die Einbürgerung nicht erworben hätten. Die Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1933 bestimmt nun in Abschnitt 1, dass sich die Frage, ob eine Einbürgerung als nicht erwünscht anzusehen ist, nach völkisch-nationalen Grundsätzen beurteilt. Hiernach kommen für den Widerruf der Einbürgerung laut ausdrücklicher Vorschrift ausser Personen, die gegen Staat und Volk gefehlt haben, insbesondere *Ostjuden* in betracht, es sei denn, dass sie auf deutscher Seite im Weltkriege an der Front gekämpft oder sich um die deutschen Belange besonders verdient gemacht haben. Die Gründe für den Widerruf werden nicht mitgeteilt. Das Vermögen der vom Widerruf Betroffenen verfällt an den Staat.

*

27. Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 27. Juli 1933 — R. G. Bl. I Seite 541 —.

Die Verordnung regelt im Zusammenhang die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Krankenkassenpraxis. Hierbei ist ausdrücklich nochmals die Zulassung nur dann für staathaft erklärt, wenn die Antragsteller deutsche Reichsangehörige und arischer Abstammung sind, sich auch nicht im kommunistischen Sinne betätigt haben. Die nichtarische Abstammung ist jedoch dann kein Hindernis, wenn der Antragsteller am Weltkriege auf Seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten teilgenommen haben oder wenn ihre Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Die Voraussetzungen für die Zulassung sind durch Urkunden nachzuweisen.

*

28. Richtlinien zu § 1a Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 — (R. G. Bl. I Seite 433). Vom 8. August 1933 — R. G. Bl. I Seite 575 —.

In dieser Verordnung des Reichsministers des Innern ist in Abschnitt 1 der Begriff der nichtarischen Abstammung nochmals festgelegt. Danach gilt als nichtarisch, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Grosseltern abstammt, und es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Grosselternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Grosselternteil der jüdischen Religion angehört hat. Als Abstammung im Sinne des Gesetzes gilt auch die aussereheliche Abstammung, nicht wird jedoch durch die Annahme an Kindesstatt ein Verwandtenverhältnis im Sinne des Gesetzes geschaffen.

Abschnitt 2 bestimmt dann ausdrücklich, dass die Juden von den Reichsämtern ausgeschlossen sind. Danach hat, wer als Reichs-

beamter berufen werden soll, nachzuweisen, dass er und sein Gatte arischer Abstammung sind. Jeder Reichsbeamte, der eine Ehe eingehen will, hat nachzuweisen, dass die Person, mit der er die Ehe eingehen will, arischer Abstammung ist. Der Nachweis ist durch Urkunden zu erbringen. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten des beim Reichsminister des Innern bestellten Sachverständigen einzuholen.

Nach Abschnitt 3 gelten die obigen Richtlinie entsprechend für das Beamtenrecht der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zur Abgabe von Gutachten ist auch in diesen Fällen der Sachverständige für Rassenforschung im Reichsinnenministerium zuständig.

29. Das Gesetz über ein ausserordentliches Kündigungsrecht von Aerzten und Zahnärzten und Zahntechnikern und über Aenderungen der Reichsversicherungsordnung. Vom 14. August 1933 — R. G. Bl. I Seite 581 —.

Das Gesetz bestimmt u. a. Kündigungserleichterungen für Aerzte, Zahnärzte und Zahntechniker, deren Tätigkeit auf Grund der oben behandelten Bestimmungen in der sozialen Versicherung nur in der Reichsversorgung beendet ist. Die Beendigung gilt als wichtiger Grund zur Kündigung der von den betroffenen Personen als Dienstberechtigten abgeschlossenen Dienstverträge. Ferner ist für die von ihnen und ihren durch die Massnahmen stellungslos gewordenen Angestellten gemieteten Räume die Kündigung zum nächsten gesetzlichen Termin in Gemässheit des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 — R. G. Bl. I Seite 187 — zulässig.

Zu den im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Bestimmungen haben die Reichs- und Landesbehörden, die Kommunalstellen und die übrigen in Betracht kommenden öffentlichen Stellen für ihre Ressorts Aus- und Durchführungsbestimmungen erlassen, die die reichsrechtlichen Bestimmungen erläutern und für ihren Amtsbereich anwendbar und anpassend machen. Für die betroffenen Personen bedeutet die Ausführung der Gesetze in allen Fällen grosse wirtschaftliche Schädigung, in vielen Fällen ihren wirtschaftlichen Ruin, (vergl. die am 1. April 1933 durchgeführte öffentliche Boykottbewegung). Wie konsequent die Gesetzgebung in der Praxis durchgeführt wird, beweisen z. B. auch die Richtlinien des Vorstandes der Anwaltskammer in Berlin zur Durchführung der Massnahmen der Reichsregierung zur Bereinigung der Anwaltschaft vom 24. Juni 1933 — Ges. V. 133 — 33 —, abgedruckt im Berliner Anwalts-Blatt Heft 6 Juni 1933 Seite 101. Danach hat der Vorstand der Anwaltskammer in Berlin in seiner Sitzung vom 3. Mai 1933 Richtsätze aufgestellt, wonach es verboten ist, mit Anwälten nichtarischer Abstammung, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die Anwaltschaft aufgeben mussten, oder mit Personen, die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ihres Amtes enthoben worden sind, Büro- oder sonstige Arbeitsgemeinschaften zu haben. In analo-

ger Weise hat der Aerztekommissar Dr. Wagner in Berlin die Regelung der Zusammenarbeit von Aerzten bei der Vertretung, bei Ueberweisungen und bei Konzilien am 9. Juni 1933 getroffen. Danach ist eine Praxisgemeinschaft zwischen arischen und nichtarischen Aerzten verboten. Arische Aerzte dürfen sich nicht durch nichtarische Aerzte vertreten lassen. Arische Aerzte sollen ihre arischen Patienten arischen Fachärzten, Krankenhaus- und Sanatoriumsärzten überweisen und umgekehrt. Die Brandenburgische Provinzialsynode hat, wie der „Angriff“ in seiner Ausgabe vom 26. August mitteilt, kürzlich beschlossen, der Generalsynode zu empfehlen, den Arierparagrafen entsprechend dem Berufsbeamten-gesetz auch für die Pfarrer, Kirchenbeamten und Kirchenangestellten einzuführen. Dem ist unlängst durch Fassung eines entsprechenden Beschlusses Folge geleistet. Im übrigen mag hier noch erwähnt werden, dass man auch damit begonnen hat, Personen jüdischer Abstammung auch auf landwirtschaftlich-kulturellem Gebiet auszuschalten. Durch das „Bäuerliche Erbhofrecht“ vom 15. Mai 1933 — Preussische Gesetz-sammlung Seite 165 — ist im § 2 bestimmt, dass einen Erbhof als Bauer nur besitzen kann, wer deutscher Staatsbürger und deutschen oder stammesgleichen Blutes ist. Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nach der gleichen Vorschrift nicht, wer unter seinen Vorfahren im Mannesstamm oder wer unter seinen übrigen Vorfahren bis ins zweite Glied eine Person jüdischer oder farbiger Herkunft hat. Eine in Zukunft erfolgende Eheschliessung mit einer derartigen Person macht die Nachkommen dauernd unfähig, als Besitzer eines Erbhofs Bauer zu sein. Nach § 60 des Gesetzes bleibt das „Bäuerliche Erbhofrecht“ vom 15. Mai 1933 ausser Anwendung, insoweit seine Anwendung einem bestehenden Staatsvertrage zuwiderlaufen würde. Das träfe für die Provinz Oberschlesien, den Geltungsbereich der Genfer Konvention, zu.

Im übrigen muss das „Bäuerliche Erbhofrecht“ vom 15. Mai 1933 bei konsequenter Auslegung zugleich auch als eine Ausnahmebestimmung gegen die fremdnationalen Minderheiten bewertet werden.

(Stand der Gesetzgeb. v. 20. 9. 1933.)

Inhaltsverzeichnis:

Artikel

Die Lausitzer Serben	21
Die Rechtslage der Lausitzer Serben	35

Minderheitspolitische Rundschau

Strafversetzung katholischer lausitzserbischer Lehrer	39
Minderheitendebatte im dänischen Reichstag	40

Pressestimmen

„Europäische Revue“ (Selbstbestimmungsrecht)	41
„Zeitschrift für Geopolitik“ (Aussenpolitik und deutsche Minderheiten)	42

Literaturübersicht	44
------------------------------	----

Materialien

Die rechtliche Lage der Juden in Deutschland	46
--	----



Preis des Heftes 2.00 RM.

Redaktion und Administration: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.
Telefon: Flora 0546.

Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibgebühr beigelegt werden.

Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57 906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr“), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 zu richten.

Nachdruck nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines Belegexemplars an unsere Redaktion gestattet.

Redaktionsschluss des vorliegenden Heftes: 25. September 1933.

Verantwortlicher Redakteur: Jan Skala, Charlottenburg.

Druck S. Pieniężny, Allenstein Ostrp.

KULTURWEHR

Zeitschrift für Minderheitenkultur u. Politik

November 1933

Die internationale Minderheitenbewegung am Scheidewege

Kritische Erwägungen zum Berner Nationalitätenkongress 1933.

Der diesjährige Kongress der „Nationalitäten in den europäischen Staaten“ fand, nach einem demonstrativen Platzwechsel von Genf nach Wien, wieder auf dem Gebiet der Schweizer Eidgenossenschaft vom 16.—18. September statt. Zwar hatten die Veranstalter der Kongresse die Uebersiedlung aus der Schweiz nach Oesterreich mit der Begründung vorgenommen, dass die Genfer politische Atmosphäre den Ideen der Nationalitätenbewegung nicht günstig sei, Wien aber als der geeignetste Ort für derartige Veranstaltungen angesehen werden könne, weil im alten Oesterreich das Nationalitätenproblem verkörpert gewesen sei und durch den Tagungsort Wien die Erörterungen der Nationalitätenfrage auch mehr nach dem südosteuropäischen Raum verlegt werde, wo das Problem am stärksten in Erscheinung trete. So merkwürdig eine solche Argumentation erscheinen mag, muss jedoch zugegeben werden, dass die Wahl Wiens, wenn auch aus etwas anderen als den angegebenen Gründen, verständlich war. Denn der Leerlauf der bisherigen Kongresse hatte die sehr kritische politische Öffentlichkeit Genfs langsam aber sicher der Erkenntnis immer näher gerückt, dass der Nationalitätenkongress seiner hohen Aufgabe nicht gerecht zu werden vermag, sei es aus Gründen organischer Fehler, funktioneller Schwäche, ideeller Blutarmut und organisatorischer Unzulänglichkeiten. Da die bisherigen Kongresse mit politischer Delikatesse ständig vor die Herbsttagung des Völkerbundes gelegt wurden, waren sie ganz besonders dem Interesse der internationalen Presse ausgesetzt, die sich redlich bemüht hat, in einer Veranstaltung, die eine gewisse Antithese zur Völkerbundsidee herausstellte, einen seriösen Faktor europäischer Politik zu finden. Die Flucht des Kongresses aus Genf zeigt neben anderem klar und deutlich, dass im Laufe der vergangenen acht Jahre dieses Interesse auf das Minimum zurückgegangen ist, das selbst dem Kongressekretariat und seinen propagandistischen Bedürfnissen nicht mehr genügen konnte. Wien war — trotz der österreichischen Nationalitätengeschichte — in dieser Hinsicht Neuland und vor allem lag schon durch die grosse wiener

Presse die Möglichkeit einer Auffrischung der Publizität durchaus nahe. Sie mag den Erwartungen des Kongressekretariats entsprochen haben und ein Blick in die Presse des vorjährigen „Wiener Kongresses“ zeigt ziemlich klar, dass sie sich ihrer Aufgabe — bis auf eine oder zwei kritischere Aeusserungen — bewusst war.

Wenn trotzdem der diesjährige Kongress aus Wien nach der Schweiz wieder zurückverlegt wurde, so müssen dafür Gründe massgebend gewesen sein, die nicht übergangen werden konnten. Sie liegen angesichts der bisherigen Zusammensetzung des Kongresses und der inzwischen veränderten politischen Situation Mitteleuropas im allgemeinen und Oesterreichs im besonderen so nahe, dass sie einer besonderen Erörterung nicht bedürfen.

Die diesjährige Tagesordnung bestand aus folgenden Punkten:

1. Die nationale Dissimilation und die Nationalitätenrechte;
2. Religion und Volkstum (mit besonderer Berücksichtigung des Gebiets: Sprache und Religion);
3. Die Tätigkeit des Völkerbundes im vergangenen Jahr;
4. Die Frage der territorialen Selbstverwaltung für die geschlossen siedelnden Gruppen (als Sicherung nationalkultureller Entwicklungsfreiheit);
5. Inhalt und Ausbau der Volksgemeinschaft;
6. Organisationsfragen.

Der Kongress in Bern begann mit einer grossangelegten Interpretation des Kongresscharakters durch den ständigen Präsidenten Herrn Dr. Wilfan-Wien. In wohlabgewogenen und von diplomatischer Schulung zeugenden Ausführungen erklärte er in seiner Eröffnungsrede, dass die Kongresse *reine private Zusammenkünfte* darstellten, die keinen *parlamentarischen* (sic!) Charakter aufweisen und dass die Kongressgemeinschaft sich nur soweit entfalten könne, als es den bestehenden Vereinbarungen entspreche.

Da der erste Punkt der Tagesordnung die „nationale Dissimilation“ in den Vordergrund stellte, erklärte Dr. Wilfan, dass die Lage in einem grossen Staate dadurch gekennzeichnet sei, dass ein Teil seiner Bevölkerung nach einem Umsturz aus dem Volkstumskörper ausgegliedert werde. Die Begleitumstände könnten nicht übersehen werden, die Minderheiten Europas brächten jedoch dem auf höchster Kulturstufe stehenden deutschen Volke Vertrauen entgegen.

In der deutschen Minderheitenpresse (Deutsche Rundschau, Bydgoszcz, Nr. 221, vom 27. 9. 33) veröffentlicht der Kongressvizepräsident Herr Kurt Graebe ein Resumé, aus dem hervorgeht, dass der erste Punkt der Tagesordnung den Verhält-

nissen Rechnung tragen sollte, die durch die Nichtariergesetzgebung im Deutschen Reich entstanden waren. Nach seiner Äusserung schien es den deutschen Gruppen des Nationalitätenkongresses

„einmal äusserst zweifelhaft, ja unwahrscheinlich, dass die ganze Angelegenheit vor den Nationalitätenkongress zu kommen habe, da die Juden Deutschlands es bisher grundsätzlich abgelehnt hatten, sich Minderheit zu nennen.... Es handelt sich also um keine Minderheitenfrage, sodass sie den Nationalitätenkongress auch nichts anging. Wenn man auf deutscher Seite trotzdem zu einer Behandlung des Themas „Nationale Dissimilation und Nationalitätenrechte bereit war, ja sogar vorgeschlagen hatte, so lag hierin ein ausserordentliches entgegenkommen, umso mehr, als eine Erklärung der deutschen Gruppen vorgesehen war, nach der sie ihrer Auffassung nach, den dissimilierten Gruppen den Anspruch auf Minderheitenrechte zuerkannte.“

Da diese Grundstellung der deutschen Gruppen den im Kongress selbst wie auch im Kongresspräsidium durch Herrn Dr. Léon Motzkin - Paris vertretenen jüdischen Minderheitengruppen offensichtlich nicht bekannt war, sandten sie dem Kongresspräsidenten Herrn Dr. Wilfan am 8. September d. Js. folgendes Schreiben:

„Die hier in Genf anlässlich der zweiten Jüdischen Weltkonferenz versammelten Vertreter der jüdischen Minderheiten aus Polen, Rumänien, Lettland (mit Mandat von Litauen), Tschechoslowakei und Bulgarien, haben nach zwei Beratungen Folgendes beschlossen: Da wir bis jetzt vom Ausschuss der Nationalitätenkongresse eine befriedigende Antwort mit Bezug auf die Haltung des bevorstehenden Kongresses in der Frage der deutschen Juden nicht erhalten haben, habe ich im Auftrag der obengenannten Minderheitenvertreter zu Ihrer gefl. Kenntnis zu bringen, dass wir nur dann zum Minderheitenkongress gehen, wenn folgende Forderungen

erfüllt sind:

1. Wenn Sie, hochverehrter Herr Präsident, die Aufgabe übernehmen, in Uebereinstimmung mit den Vertretern der deutschen Minderheiten dem Kongress eine Resolution vorzulegen, in welcher die Entrechtung der Juden in Deutschland in klaren Worten als Verstoß gegen die Gesetze der Menschlichkeit und gegen die Minderheitenbewegung gekennzeichnet und verurteilt wird. Es ist aus dem Gesagten schon klar, dass diese Resolution nicht einen vagen Charakter tragen kann, sondern sowohl das Land, um das es sich handelt, als auch die Juden ausdrücklich nennen muss.

2. Falls den Teilnehmern des Kongresses eine ungehemmte Diskussion über die Situation in Deutschland von vornherein zugesichert wird. — Gestatten Sie mir noch hinzuzufügen, dass diese Bedingungen bereits ein Kompromiss sind, welcher nach einer sehr stürmischen Debatte erreicht wurde, nachdem die Hälfte der jüdischen Minderheitenvertreter ohne weiteres für eine Nichtbeteiligung am Kongress sich ausgesprochen hatte.

Ich hoffe daher, dass wir von Ihnen eine umgehende Antwort erhalten werden. Falls die von uns unter dem Druck der Verhältnisse gestellten Bedingungen nicht akzeptiert werden können, oder falls wir bis Mittwoch den 13. September keine Antwort erhalten, so werden die jüdischen Minderheitenvertreter an den Minderheitenkongressen nicht teilnehmen.“

Wie Herr Graebe weiter mitteilt, wurde das „Ultimatum“ von deutscher Seite voll und ganz abgelehnt. In Abwesenheit der Juden und Deutschen hat dann der Kongress beschlossen, von den Grundsätzen und Satzungen nicht abzuweichen. In diesem Zusammenhange muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Kongresspräsidium weniger rigoros verfahren hat, sobald es sich um Angriffe auf einen nichtdeutschen Staat handelte; im ganzen ist das aber belanglos, da diese Taktik ja den Grundsätzen des Kongresses durchaus gerecht wurde.

Zu der Judenfrage gab dann der Delegierte der deutschen Minderheit aus Rumänien, Dr. Roth, der vorher auf der Tagung der deutschen Volksgruppen Europas (in Saarow-Pieskow bei Berlin) neben Herrn Graebe zum Präsidenten dieser Organisation gewählt worden war, im Namen der deutschen Kongressgruppe folgende Erklärung ab:

„Herr Präsident, meine Damen und Herren! Aus der Mitteilung des Herrn Kongresspräsidenten erfahren wir, dass die Behandlung des Referats „nationale Dissimilation und Nationalitätenrechte“ ausfällt. Wir bedauern das ausserordentlich und möchten ausdrücklich darauf verweisen, dass die deutschen Gruppen das Präsidium des Nationalitäten-Kongresses schon im Juni gebeten hatten, die Aussprache über die grundsätzlichen Probleme der Ausgliederung anders gearteter Menschengruppen aus dem Volkskörper staatsführender Völker und der sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen in das Program des Kongresses aufzunehmen. Wir glauben keine Diskussion damit zu entfesseln, wenn wir Ihnen die wichtigsten Gründe bekanntgeben, die für die Behandlung dieser Frage im Rahmen des Kongresses sprechen. Die deutschen Gruppen haben sich stets gegen die Assimilation gewehrt, weil sie die Bindung an das Volkstum und an die Kultur des eigenen Volkstums als höchstes Gut und mit ihnen zusammen als wichtigsten Gegenstand der Schutz Tätigkeit unseres Kongresses ansehen. Die Ausgliederung völkisch anders gearteter, und besonders andersrassiger Menschen aus einem Volkskörper — wie man sie in der letzten Zeit beobachten konnte — halten wir für grundsätzlich berechtigt, wobei wir es jedoch für gerechtfertigt erachten, wenn die durch Dissimilierung zu Minderheiten gemachten Menschengruppen bestrebt sind, die Rechte auch für sich geltend zu machen, für die unser Kongress bisher eingetreten ist. Wir erklären damit zugleich, dass wir ohne Schmälerung und ohne Einschränkung nach wie vor auf den Grundsätzen des Kongresses stehen, die in seinen Resolutionen und seinen Arbeiten neun Jahre lang zum Ausdruck gekommen sind. Der Herr Präsident hat in seiner Eröffnungsrede einen warmen Appell an die deutschen Gruppen gerichtet. Wir möchten ausdrücklich erklären, dass wir für die Grundsätze des Kongresses, für die wir schon bisher nicht wenige Beweise erbracht haben, auch in Zukunft mit aller Bestimmtheit eintreten werden.“

Im Namen sämtlicher jüdischer Delegierten übermittelte Dr. Léon Motzkin, Kongressvizepräsident und Ausschussmitglied seit 1925, dem Kongress folgende Deklaration:

Bern, den 17. September 1933.

„Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir haben die Ehre, Ihnen in Voilmacht und im Namen sämtlicher jüdischer Gruppen, welche Mitglieder des europäi-

schen Nationalitätenkongresses sind, nachfolgende Erklärung zu übermitteln:

Durch die Erklärung, welche in der Eröffnungssitzung ohne Widerspruch im Namen der deutschen Volksgruppen abgegeben worden ist, wurde eine Situation geschaffen, durch welche die Vorbedingung für die Zusammenarbeit der auf diesem Kongress in gemeinsamer Arbeit zu gemeinsamen Zielen vereinigten Nationalitäten nicht nur in Frage gestellt, sondern eindeutig verneint wird.

Im deutschen Reich hat das Problem der Beziehungen des Mehrheitsvolkes zu den Bürgern anderer Abstammung durch das Eingreifen der Staatsgewalt und der Gesetzgebung angenommen, die in der zivilisierten Welt ohne Beispiel ist. Der Kongress hat in Uebereinstimmung aller Teilnehmer die Assimilation einer nationalen Minderheit durch staatliche oder staatlich geduldete Mittel der Gewalt und Verlockung immer verurteilt. Auch wir haben Assimilation nie gebilligt; aber wir haben in den Bestrebungen eines Volkes zur Assimilation an ein anderes Volk und in der Reaktion und Ablehnung dieses letzteren auf Assimilationsbestrebungen Angelegenheiten gesehen, die zwischen Volk und Volk spielen und zwischen diesen geregelt werden.

Es schien uns selbstverständlich, dass Minderheitenvertreter, die seit Jahren mit sittlichen Argumenten die Rechte der nationalen Minderheiten verteidigen, die Eingriffe staatlicher Gewalt bei der Ablehnung der Assimilation ebenso verurteilen wie bei der Anwendung der Assimilation. Das Vorgehen der deutschen Regierung stellt aber keineswegs eine Ablehnung der Assimilation von Volk zu Volk dar, sondern eine Entrechtung der Juden vor dem Gesetz und der Verwaltung, ihre Hinausstossung aus der Gleichberechtigung und ihre Diffamierung wegen ihrer Abstammung, die Diffamierung ihres Volkes durch die übermächtige Gewalt des Staates. Sie bedeutet nicht nur eine Verkürzung oder Verweigerung der Minderheitenrechte, sondern eine Verweigerung der Menschenrechte für Menschen jüdischer Abstammung, und damit eine und zwar programmatische Durchbrechung der Grundsätze, auf welchen der Schutz der nationalen Minderheiten, auch der deutschen Minderheiten, beruht. Ein gefährliches Beispiel, das, wenn es unwidersprochen hingenommen wird, wenn es insbesondere von den nationalen Minderheiten ohne leidenschaftlichen Widerspruch und Kampfansage hingenommen wird, das ganze System des Minderheitenschutzes in Europa mit dem Zusammenbruch unter dem Zugriff einer von keinen Rechtsgrundsätzen gehemmten Gewalt des Stärkeren bedroht.

Wir hatten auf Grund vieljähriger Zusammenarbeit diese Erkenntnis von der schicksalsmässigen Solidarität in der Verteidigung des Rechtes jeder Minderheit hier zu finden gehofft, die Erkenntnis und den Ausdruck dieser Erkenntnis.

Die Erklärung der deutschen Volksgruppen findet für die Entrechtung, Beraubung, Vergewaltigung und Diffamierung der deutschen Juden nur das Wort der Billigung der „Ausgliederung“ eines Volkes durch das andere. Sie billigt ausdrücklich diese Ausgliederung wie sie in Deutschland vorgekommen ist: also die Vertreibung der jüdischen Beamten, die Hinausdrängung der Juden aus den freien Berufen, die Wegnahme der in langjähriger Arbeit aufgebauten Existenzen, die Sperrung des Zuganges zu den Stätten der Bildung, die öffentliche Aufreizung und Diffamierung, auch in Schulen und unter der Jugend, und den systematischen auf Hass und Neid aufgebauten und völlige Vernichtung abzielenden Boykott.

Die Erklärung, die hier im Namen der deutschen Volksgruppen abgegeben wurde, ist eine Zustimmung zu all diesen Mass-

nahmen vor aller Welt. Diese Zustimmung wird durch das gleichzeitige Bekenntnis zu den sonstigen Grundsätzen des Minderheitenkongresses nicht abgeschwächt, sondern vielmehr verstärkt, ebenso wie durch den Zusatz, dass die deutschen Gruppen es für gerechtfertigt halten, wenn die so entrechteten Menschengruppen, also hier die Juden, „bestrebt“ sind, auch für sich die durch diesen Kongress verteidigten Rechte geltend zu machen, weil der Zusatz vielmehr als Unterstreichung des Rechtes auf zwangsweise Ausgliederung wirkt, während den Juden selbst nur das Streben nach dem, von dem Kongresse verteidigten Rechte zugestanden wird.

Diese Erklärung macht uns die Zusammenarbeit auf dem Boden des Kongresses mit denen, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen, unmöglich. Wir sind daher nicht in der Lage, uns an den Beratungen dieses Kongresses zu beteiligen.

Wir verfolgen mit Sympathie die Bemühungen derjenigen, welche die Ideen und Grundsätze des Kongresses verteidigen, und wir werden unsere weiteren Entschliessungen davon abhängig machen müssen inwieweit es unseren Freunden, mit denen wir so lange in Verbundenheit gearbeitet haben, gelingen wird, dem Kongress seine ursprüngliche Grundlage, Uebereinstimmung und Zielsetzung wiederzugeben.“

Diese Deklaration wurde von dem Kongresspräsidenten Dr. Wilfan nur auszugsweise dem Kongress bekanntgegeben, worauf Dr. Roth-Rumänien im Namen der deutschen Delegierten folgende Erklärung abgab:

„Aus den soeben vom Herrn Kongresspräsidenten abgegebenen Erklärungen erfahren wir, dass die jüdischen Gruppen heute vormittag in der Frage der nationalen Dissimilierung an die Kongressleitung ein Schreiben gerichtet haben. Der Wortlaut dieses Briefes ist uns nicht bekannt. Wir sind infolgedessen auch ausserstande, zu den Darlegungen der jüdischen Gruppen abschliessend Stellung zu nehmen, und behalten uns vor, in dem uns geeignet erscheinenden Zeitpunkt und in der uns geeignet erscheinenden Form auf die Ausführungen der jüdischen Gruppen zurückzukommen. Den verehrten Herrn Präsidenten aber möchte ich ersuchen, die von ihm soeben abgegebene Erklärung der jüdischen Gruppen in Form eines Briefes zur Kenntnis zu bringen.

Der tiefere Sinn der von uns am Sonnabend abgegebenen Erklärung hatte darin gelegen, die Grundlagen unserer Kongressgemeinschaft ausdrücklich zu unterstreichen. Unterschiedliche Auffassungen bestimmter Begriffe haben offensichtlich zu unzutreffenden Auslegungen geführt. Daher sieht sich die Leitung der deutschen Gruppen veranlasst, folgende Feststellungen zu machen:

Die deutschen Gruppen haben die nationale Assimilierung von jeher auf das schärfste bekämpft. Dieser grundlegende Standpunkt schliesst aus, das Recht eines Volkes auf nationale Dissimilierung in Abrede zu stellen. Wir verkennen allerdings nicht, dass die Dissimilierung an sich ein aussergewöhnlicher und vielfach schmerzhafter Prozess ist und seinem Wesen nach überall und immer sein wird. Wir erachten es aber mit den Grundsätzen des Kongresses nicht für vereinbar, in nicht zu verhüllender Bezugnahme auf bestimmte Geschehnisse zur Frage der bei der Dissimilierung zu befolgenden Methoden Stellung zu nehmen. Jedenfalls sollten unserer Auffassung nach im Falle nationaler Dissimilierung diejenigen Rechte nicht berührt werden, für die der Kongress der Europäischen Nationalitäten in seinen Kundgebungen und Beschlüssen seit seinem Bestehen eingetreten ist. Daraus ergibt sich für die deutschen Gruppen der bereits be-

kanntgegebene Entschluss, sich für die Grundsätze des Kongresses auch in Zukunft einzusetzen.“

Zu einem von den deutschen Delegierten inzwischen überreichten Resolutionsentwurf zur Frage der Dissimilation gaben die Delegierten der Litauer aus Polen, der Russen aus Polen und Estland, der Katalanen aus Spanien und die ungarischen Delegierten aus Rumänien, Jugoslawien und Tschechoslovakei folgende Separat-erklärung ab, die von dem Vertreter der russischen Gruppe in Estland verlesen wurde:

„Bezugnehmend auf die von unserem Präsidenten in seiner Rede besprochene Dissimilationsfrage und die von ihm vorgeschlagene Resolution fühlen sich die russischen Gruppen aus Estland und Polen, die litauische Gruppe aus Polen, die katalanische Gruppe und alle ungarischen Gruppen verpflichtet, folgende Deklaration zu machen:

Die jetzt in einigen Ländern zu beobachtende Welle von Massnahmen des ausgesprochenen Antisemitismus sehen wir als gegen die allgemeine Menschenrechte verstossend und den Idealen unserer Kongresse widersprechend an.“

Die Folge dieser Erklärung war, dass ihr die deutschen Delegierten die Zustimmung versagten, worauf die folgende Resolution einstimmig angenommen wurde:

„Im Falle der Einleitung und Durchführung nationaler Dissimilierung sollen die Freiheiten und Rechte, für die der Kongress der europäischen Nationalitäten in seinen Kundgebungen und Entschlüssen seit seinem Bestehen eingetreten ist, unbeeinträchtigt bleiben.“

Dazu gab der Kongresspräsident Dr. Wilfan am letzten Kongress-tag noch folgende Erklärung ab:

„Zur Vermeidung von Missverständnissen muss ich auf die gestrige Abstimmung über die Resolution zum Thema „nationale Dissimilation“ auf die hierzu von Herrn Prof. Kurtshinsky abgegebene Erklärung zurückkommen. Da diese Erklärung sich nicht als eine bloss persönliche, wie sie mir ursprünglich angezeigt worden war, sondern als im Namen einer Reihe von namentlich angeführten Gruppen abgegeben darstellte, fühlte ich das Bedürfnis, durch eine kurze Bemerkung den Eindruck zu verhindern, dass es innerhalb des Kongresses zu einer engeren Gruppierung gekommen sei. Es lag mir gänzlich ferne, die von allen anwesenden Ausschussmitgliedern genehmigte und im Plenum einstimmig angenommene Resolution als irgend einer Erklärung bedürftig hinzustellen, um so weniger, als das in der Erklärung (Kurtshinsky) berührte spezielle Thema als solches gar nicht zur Diskussion gestanden war.“

Damit war jedoch die Reihe der gegenseitigen Erklärungen noch nicht erschöpft. Nachdem der Kongresspräsident den Brief der jüdischen Delegierten vom 17. September nur auszugsweise vorgelesen hatte, entschlossen sie sich, ihre in jenem Brief enthaltene Deklaration im vollen Wortlaut dem Kongress zur Kenntnis zu bringen, indem sie eine Abschrift an jeden einzelnen Delegierten sandten.

Darauf gaben die Vertreter der deutschen Gruppe folgende Erklärung in Form von Feststellungen ab, die sie Herrn Dr. Wilfan übersandten:

„Sehr geehrter Herr Präsident! Die Verbreitung des am 17. 9. 1933 an Sie gerichteten Briefes der Herren L. Motzkin, Dr. H. Rosmarin, Dr. E. Margulius und H. Farchy im Kongressaal und die Wiedergabe seines vollen Wortlauts in der Presse zwingt und zu einer

ausdrücklichen Feststellung:

Die deutschen Mitglieder des Kongresses haben in keiner Weise zu den von Deutschland gegen die Juden getroffenen Massnahmen Stellung genommen, sondern sich bewusst und absichtlich jedes Urteils darüber enthalten. Die gegenteilige Behauptungen der Herren Verfasser des Briefes ist unwahr. — Die Herren Verfasser des Briefes haben sowohl aus den dem Kongress vorangegangenen Beratungen in Wien, Prag und Bern, als auch aus zahlreichen Einzelunterredungen den Sinn der von uns auf dem Kongress abgegebenen Erklärungen zweifelsfrei gekannt. Die Unterstellung, dass wir den Juden nur „das Streben“ nach dem von dem Kongress verteidigten Recht zugestehen wollen, widerspricht daher besserem Wissen. — Der schwere Ernst der Auseinandersetzung zwischen dem deutschen Volke und dem Judentum verträgt keine Unklarheit. Wir weisen deshalb den Versuch, unsere Erklärung zu entstellen, mit allem Nachdruck zurück und bitten Sie, unser Schreiben den Herren Verfassern des Briefes vom 19. 9. 1933 freundlichst zu übermitteln. — Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung. Für die am Kongress beteiligten deutschen Volksgruppen gez. Kurt Graebe, Hans Otto Roth, Werner Hasselblatt.“

Zu der Frage „Nationale Dissimilation und Nationalitätenrechte“ sind also im ganzen 6 Erklärungen abgegeben, eine Resolution von mehreren Gruppen vertreten und eine Resolution angenommen worden. Trotzdem kann schwerlich behauptet werden, dass diese Frage nunmehr durch die Arbeit des Kongresses geklärt worden sei. Im Gegenteil: der Kongress hat trotz der von Dr. Motzkin unterzeichneten Deklaration und trotz der von den deutschen Gruppen getroffenen Feststellung, dass diese Deklaration in wesentlichen Punkten **unwahr** sei und **Unterstellungen** gegen besseres Wissen enthalte, denselben Dr. Motzkin wieder zum Mitglied des Kongressausschusses gewählt.

Eine wenigstens teilweise Klärung ist inzwischen — und zwar ohne den Kongress und ausserhalb seiner Tätigkeit — dadurch erfolgt, dass

1. der in den Kongress gewählte Repräsentant der Juden, Dr. L. Motzkin, — wie die deutsche Presse berichtete — aus dem ständigen Ausschuss ausgetreten ist und dass
2. der Vertreter des Deutschen Reiches im Völkerbund Gesandter v. Keller, anlässlich der Minderheiten-debatte die Erklärung abgegeben hat, dass das Deutsche Reich die Frage der deutschen Juden nicht als Minderheitenfrage betrachtet

×

Ueber den Rahmen der speziellen jüdischen Problematik hinaus hat die Frage der „Dissimilation“ eine prinzipielle Bedeutung, die für eine Rede von Minderheiten wesentliche neue Ausgangspunkte zu schaffen imstande ist. Ueberall dort, wo seit Jahrzehnten, ja seit Jahrhunderten nationaler Imperialismus fremdes Volkstum entweder untergraben, geschwächt oder bereits aufgesaugt und zumeist sprachlich assimiliert hat, wird durch die Anerkennung des Rechts auf Dissimilation, auf Ausgliederung fremden Volkstums aus einem anderen Volkstum, ein Problem aufgerollt, dass bei konsequenter Anwendung des Prinzips der Dissimilation die Möglichkeiten gewaltiger Umrwälzungen nationalpolitischer Art enthält. Es ist das die in einer anderen Formulierung enthaltene Forderung und Tendenz zur „Renationalisierung“.

Die Renationalisierung ist als volkstumpolitische Forderung zuerst und am entschiedensten seitens der deutschen Minderheiten im Baltikum anlässlich der Durchführung der Kulturautonomie erhoben worden. Später wurde sie in Slovenien gegenüber den germanisierten Slovenen geltend gemacht. In der čechoslovakischen Republik ist sie als slovakisches Problem sehr stark in den Vordergrund getreten und auch von der deutschen Minderheit in der Zips, die, ähnlich wie die Slovaken, stark magyarisiert ist, wird sie als volkstumpolitischer Anspruch mit Nachdruck betont. Die Erklärung der deutschen Gruppen im berner Kongress, dass sie die Dissimilation als Folgerung der Assimilationsablehnung anerkennen müssen, ist jedoch in ihrer logischen Konsequenz — wie aus den volkstumpolitischen deutschen Forderungen im Baltikum hervorgeht — weiterreichend. Aus der Gegenüberstellung von Dissimilation und Renationalisierung ergibt sich folgendes:

die **D i s s i m i l a t i o n** erfolgt zur Wiederherstellung eines rassisch, kulturell und volkstumpolitisch einheitlichen, von fremden Zuflüssen befreiten Volkstums. Sie stellt ein aktives Vorgehen auf Grund der Gesetzherrschaft eines Staates gegen eine Bevölkerungsgruppe desselben Staates dar, die sich freiwillig assimiliert hat;

die **R e n a t i o n a l i s i e r u n g** erfolgt zur Wiederherstellung eines rassisch, kulturell und volkstumpolitisch einheitlichen, von fremden Einflüssen befreiten Volkstums. Sie stellt auf Grund der modernen Ablehnung der Staatsallmacht und Voranstellung der Volkstumsgeltung das aktive Vorgehen einer Bevölkerungsgruppe desselben Staates dar, deren Assimilierung im wesentlichen zwangsweise erfolgt ist. Der Staat betrachtet sie als seiner Volkstumsgrundlage zugehörig und widersetzt sich den Absichten der Renationalisierung.

Vom minderheitsrechtlich und volkstumpolitisch bestimmten Standpunkt — den die Nationalitätenkongresse als die alleinige Kongressgrundlage betonen — ergibt sich, dass die Anerkennung des Rechts auf Dissimilation die Forderung der Anerkennung des Rechts auf Renationalisierung zur Folge hat. Es ist fraglich, ob der Nationalitätenkongress diese Konsequenz ziehen wird; wahrscheinlich werden ihn seine Grundsätze, sein Statut und die taktischen Erwägungen daran hindern, wie sie bisher die Herausarbeitung klarer Problemstellungen und damit der zweckmässigen Lösungsversuche und brauchbarer Vorschläge verhindert haben.

Zur Judenfrage muss ausserdem noch eines festgehalten werden: ein Teil der Juden im Deutschen Reich wünscht zwar als besondere Gruppe anerkannt zu werden, während ein anderer Teil sich nach wie vor zum Deutschtum als Volkstumserscheinung zugehörig betrachtet. Angesichts dieser Tatsache ist es der Regierung des Deutschen Reiches nahezu unmöglich gemacht, die Judenfrage anders zu behandeln, als es geschieht.

Die zur Frage der Dissimilation gefasste Resolution des Kongresses aber lautet: „Im Falle der Einleitung und Durchführung nationaler Dissimilierung sollen die Freiheiten und Rechte, für die der Kongress der europäischen Nationalitäten in seinen Kundgebungen und Beschlüssen seit seinem Bestehen eingetreten ist, unbeeinträchtigt bleiben.“

Nichts könnte die Bedeutungslosigkeit der Kongresse stärker unterstreichen als diese Resolution. Denn weder können die Juden in Deutschland, die realiter doch in erster Linie von ihr berührt werden, hinsichtlich ihrer Situation irgendetwas aus ihr ableiten, weil eine „Unbeeinträchtigung“ derjenigen Rechte, die der Kongress meint, für sie doch garnicht entstehen konnte, da die Juden Deutschlands keine Minderheit waren oder eine solche zu sein kategorisch abgelehnt hatten; noch kann die Regierung des Deutschen Reiches mit der Resolution etwas anfangen, weil für sie die Judenfrage prinzipiell nichts anderes als ein Problem „sui generis“ ist und weil selbst unter Erkenntnis der Schwierigkeiten des Problems sie ihre volkstumpolitisch, nationalkulturell und rassenbiologisch festgelegte Grundlage nicht verlassen kann. Dass die Situation so ist und nicht anders sein kann, hat seine Ursache darin, dass die Frage der Juden in Deutschland für den Nationalsozialismus sich nicht als rein rechtliches, sondern als politisches, genauer gesagt: bevölkerungspolitisches Problem darstellt.

Es ist eine zwangsmässige Folge der bisherigen Kongress-tendenzen — die hier seit 1925 immer wieder, obwohl vergeblich, gezeigt wurden — dass der Kongress jetzt in einer politischen Frage gezwungen worden ist, klare Grundsätze zu vertreten, um praktisch brauchbare Arbeit leisten zu können. Dass er aus dieser Zwangslage heraus keinen anderen Ausweg

als den einer nichtssagenden Resolution gefunden hat, mag bedauert werden. Aber gerade deshalb darf — und muss — erneut festgestellt werden, dass die Art, wie die Minderheitenfrage oder Nationalitätenfrage seit neun Jahren in diesen Kongressen behandelt wurde, keine Erfolge erzielen konnte. Aus der Erkenntnis, dass sie keine wertbeständigen und auf längere Dauer verwendbaren Resultate ergeben kann, haben sich die im Verband der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich organisierten Minoritäten seit 1927 an einer weiteren Beteiligung an den Kongressen ausserstande gesehen, nicht zuletzt auch deswegen, weil nicht nur die inneren kongresspolitischen Tendenzen, sondern auch die im Kongress sich bildenden Gruppierungen nach Prinzipien der politischen Machtbildung auftraten.

Es kann ohne weiteres zugegeben werden, dass die Politisierung der Minderheitenfrage resp. der Nationalitätenbewegung ihren Vertretern und Anhängern einige tagespolitisch auswertbare Chancen versprach. Legte der Kongress auf die Nützung dieser Chancen Wert — wie es tatsächlich geschah — dann mussten seine Leiter sich im klaren darüber sein, dass der Kongress und seine Arbeit nicht nur mit politischen Masstäben gemessen, sondern dass er auch von jedem Wechsel einer Situation im europäischen Kräftefeld der Politik zwangsläufig miterfasst werden muss. Es gehört zu den merkwürdigen Verkennungen realer Dinge, dass vor allem ein Teil der deutschen Presse bei jeder kritischen Lage, in der sich der Kongress mehrere Male befand, von Sprengungsversuchen der „grundsätzlichen Gegner“ des Kongresses sprach. Solche „grundsätzliche Gegner“ hat es — wie einwandfrei feststeht — nie gegeben. Die Sprengungsgefahr lag vielmehr in den divergierenden politischen Tendenzen des Kongresses selbst; ein einwandfreier Beweis dafür ist die Tatsache, dass die Kongressleitung in Erkenntnis dieser Tatsache sich eine Einrichtung schaffen musste — das sogenannte „Statut“ — mit dessen Hilfe sie die aus der Politisierung entstehenden Schwierigkeiten zu paralysieren hoffte. Da es aber eine Binsenweisheit ist, dass man politische Zielsetzungen mit den Paragraphen eines Statuts weder regulieren noch beherrschen kann, ergab sich von selbst die Erscheinung, die der Kongress jedes Jahr sich wiederholend darbot: irgend eine radikal politisierte oder politisierende Gruppe trat mit scharfen, ihrer politischen Zielsetzung oder Aspiration entsprechenden Formulierungen vor die Kongressöffentlichkeit. Je nach der politischen Bedeutung, die eine solche Gruppe für den Kongressapparat hatte oder nicht hatte, ging der Kongresspräsident vor. Es braucht hier nicht auf Einzelheiten eingegangen werden; sie lassen sich aber Jahr für Jahr und Fall für Fall genau feststellen. Da die Frage der deutschen Juden in der Auffassung der Reichsführung ein politisches, innerstaatliches und kein rechtliches, internationales Problem darstellt, und da die deutschen Vertreter im Kongress diese Auffassung sich zu eigen machten und — das soll ohne weiteres zuge-

geben werden — sich auf Grund der nationalsozialistischen über alle Staatsgrenzen hinausreichende und zusammenfassende Volksgemeinschaftsidee zu eigen machen mussten, war der Kongress gezwungen, entweder diese Auffassung gleichfalls zu akzeptieren oder die politische Auffassung der jüdischen Gruppe sich zu eigen zu machen. Statt dessen hat er eine Diskussion abgewickelt, die den Austritt der jüdischen Gruppe zur Folge hatte. Es kann dahingestellt bleiben, ob bei Akzeptierung der jüdischen Thesen die deutschen Delegierten im Kongress verblieben wären oder hätten verbleiben können; für den Unbeteiligten ist aber klar erkennbar, dass dieses Ergebnis der neunjährigen Kongresstätigkeit eine unausbleibliche Folge seiner Grundsätze und taktischen Züge ist. Von den Kongressleitern wird bestritten werden, dass diese Darstellung zutreffend ist und sie werden selbstverständlich nichts unversucht lassen, den jetzt noch verschärften Torsocharakter des Kongresses irgendwie zu verdecken.



Der durch die nationalsozialistische Revolution im Deutschen Reich eingeleitete Umbildungsprozess veralteter Begriffe und Ideologien wird zweifelsohne auch vor alt gewordenen Einrichtungen nicht haltmachen. Bemerkenswert auch in diesem Zusammenhange ist die Rede des Reichskanzlers, die er nach dem Verlassen der Abrüstungskonferenz und der Ankündigung des Austritts aus dem Völkerbund am 14. Oktober im deutschen Rundfunk gehalten hat und aus der jener Passus hier besonders erwähnt sei, in dem er darauf hinwies, dass das deutsche Volk zur Regelung seiner auswärtigen politischen Fragen keine Unterhändler sondern Verträge von Volk zu Volk, von Staat zu Staat, wünsche. Die Dynamik der nationalsozialistischen Politik lässt die Erwartung zu, dass dies auch für das volkstumpolitisch essentielle Gebiet des Minderheitenproblems gelten soll und wird. Es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, dass das Deutsche Reich die Minderheitenfrage und die mit ihr zusammenhängenden Komplexe einer Lösung von Volk zu Volk zuzuführen beabsichtigt. Angesichts der autoritären Grundlagen, auf die eine solche Konzeption gestellt werden kann, ist wohl mit Recht gestattet anzunehmen, dass sie realisierbarer ist als alle papiernen Resolutionen einer alt und schwach gewordenen Kongressmaschine, deren Führer zweifelsohne gelegentlich etwa Richtiges gewollt, aber in der Regel es nicht getan haben.

Dass diese Auffassung keineswegs vereinzelt dasteht oder als Äußerung eines „grundsätzlichen Gegners“ der Minderheitenkongresse bezeichnet werden kann, beweist ein in der deutschen Presse und auch in der Minderheitenpresse fast garnicht beachteter Artikel von Dr. Max Hildebert Boehm im „Ring“

(Heft 17, 1933, Seite 270 ff.). Der Leiter des steglitzer Nationalitäteninstituts und des volkskundlichen Seminars der Universität Jena behandelt in seinem Aufsatz den Komplex „Minderheiten, Judenfrage und das neue Deutschland“ und stellt u. a. fest:

„...Frei von doktrinäer Voreingenommenheit in dieser oder jener Richtung wird gerade die jetzige Reichsregierung bei künftigen Verhandlungen zu prüfen haben, ob und wo sie bei entsprechenden Gegenleistungen durch Anmeldung ihres Desinteresses an den bestehenden Formen internationalen Minderheitenschutzes den Empfindlichkeiten der betroffenen Oststaaten entgegenkommen kann, die in ihrer Art das Opfer der Politik von Wilson, Lloyd George und vor allem Clemenceaus geworden sind.

Das bedeutet, dass die heutige Aussenpolitik des Deutschen Reiches sich in keiner Weise an diejenigen Verlautbarungen des bisherigen minderheitspolitischen Kurses gebunden wissen sollte, in denen ein innerliches und grundsätzliches Anerkenntnis jener liberalistischen Grundprinzipien zum Ausdruck kommt, die Clemenceau in seinem berühmten Brief an Paderewski als Grundprinzipien der zivilisierten Welt und gleichzeitig als axiomatische Voraussetzungen des Genfer Minderheitenschutzes erklärt hat. Das aber berührt bereits die andere, sehr viel weniger klare Linie unserer bisherigen offiziellen und halbamtlichen Volkstumpolitik. Im Ernst konnte sich ja niemand über die Dürftigkeit der formalrechtlichen Genfer Regelung hinwegtäuschen. Infolgedessen waren die deutschen Volksgruppenführer, ihre fremdvölkischen Schicksalsgenossen und die Theoretiker wie die Praktiker der Volkstumpolitik vom Reich her immer bemüht, die Volkstumsrechte durch Grundsätze zu unterbauen, die jenseits dieser völkerrechtlichen Vereinbarungen lagen. So ging von der Bindung der Nationalitätenpolitik an den Kanon des Genfer Minderheitenschutzes die Versuchung aus, auch die ideelle oder sozusagen naturrechtliche Grundlegung der Volkstumsposition mit der advokatorischen Praxis vor dem Völkerbund oder mit den Solidarierungsbedürfnissen des Genfer Nationalitätenkongresses gleichzuschalten. Es entwickelte sich ein durchaus übertriebenes Bedürfnis nach generalisierungsfähigen, jeder Sonderlage gerechtwerdenden Prinzipien des Minderheitenschutzes, die sich überdies von den Grundprinzipien westeuropäischer Demokratie möglichst wenig entfernen sollten. Die Folge war eine Verwirrung der Fronten, von der die bisherige sozusagen normale Nationalitätenpolitik niemals losgekommen ist. Italien gegenüber geriet sie in einen ebenso überflüssigen wie gefährlichen, grundsätzlich antifaschistischen Kurs, die Lage in Sowjetrußland und in Uebersee ignorierte sie vollkommen, Anpassung an die deutschrechtlichen Tendenzen innerhalb der bisherigen nationalen Opposition im Reich vermied sie aus Rücksicht auf das antideutsche Vorurteil der ganzen westlichen Welt, so blieb es trotz der ständigen Berufung auf die Kulturautonomie als Patentlösung bei einem ziemlich lendenlahmen Protest auf dem Boden der westlichen Demokratie, wobei man den Angelpunkt im berühmten Gleichheitssatz der egalitären Ideen von 1789 sah. Rückblickend wird man heute nicht leugnen können, dass die Anpassung des Volkstumskampfes seinem Ideengehalt nach an die liberalistische Umwelt Paneuropas soweit gediehen was, dass das mit der deutschen Revolution gegebene Signal zum Umdenken auch auf diesem Gebiete selbst da wie ein reinigendes Gewitter wirken muss, wo die europäischen Nationalitätenbewegung den Einklang mit den neuen staatsbildenden und volksverneuernden Tendenzen im Reich nicht zu finden vermag.“.....

„... Die speziellen Ideenmomente des Genfer Minderheitenschutzes, die von uns auf dem Boden der nationalen Opposition immer bekämpft worden sind, und die in keiner Weise für das neue Deutschland innerlich verpflichtend sein können, müssen erhalten, um grundverschiedene politisch-soziologische Tatbestände in einen höchst anfechtbaren Zusammenhang zu bringen. Wenn also uns vorgeworfen wird, die Ausnahmebehandlung, die unter anderem auch die deutschen Juden im Uebergang von einer liberalistischen zu einer nationalistischen Volksordnung im heutigen Deutschland trifft, machten uns unfähig, für den Schutz bedrohten Volkstumes im Ausland einzutreten, dann richten wir an die deutschen Juden die Gegenfrage: Könnt und wollt ihr euch als eine Volksgruppe eigenen Stammes und eigener Art vom deutschen Volk trennen? Sucht ihr tragbare Formen, um im Deutschen Reich eurem vom unserigen verschiedenen Volkstum artgerecht und traditionsgetreu leben zu können? Dann, aber erst dann beginnt zwischen uns ein neues Gespräch, an dem auch unsere deutschen Volksgruppen im Ausland beteiligt sind. Vorher können wir die Tragik eurer Sonderlage von Fall zu Fall mit soviel Verständnis und Mitgefühl anerkennen, wie der Einzelne dazu aufzubringen vermag. Wir verbiten uns aber ein rabulistisches Verfahren, das uns als Sachwalter echter Volksgruppenpolitik auf die in Wahrheit entgegengesetzten Interessen des Assimilationsjudentums festlegen will. Wenn das Judentum im Reich Volksgruppenrechte beansprucht, um die im Rahmen der Minderheitenfrage gekämpft wird, soll es diese Forderung anmelden...“

Es braucht an dieser Stelle nicht besonders hervorgehoben werden, dass wir uns durch die ausführliche Zitierung der Feststellungen Dr. Boehms dessen Auffassungen nicht samt und sonders zu eigen machen; in der Beurteilung der bisher geleisteten oder vielmehr nicht geleisteten Arbeit der Minderheitenkongresse und in der Bewertung des Richtungseinschlags der nationalsozialistischen Politik besteht jedoch keine wesentliche Meinungsverschiedenheit.



Wie wenig auch sonst die internationale Minderheitenbewegung irgendwelchen Einfluss auf die faktische Gestaltung minderheitsrechtlicher Normen zu gewinnen vermocht hat, zeigt die Behandlung der Frage „Volkstum und Religion“ die auf dem berner Kongress — und in Wien 1932 — Verhandlungsgegenstand war. Es wurden in Wien einige ausgezeichnete Reden zu diesem Thema gestalten, wie auch die berner Rede des slovenischen Delegierten Dr. B e s e d u j a k sicher zu den beachtenswertesten dieser Art gehört. Trotzdem wird sich niemand — einschliesslich der Kongressisten — verhehlen können, dass die minderheitliche Rechtsbildung auf dem Gebiet der kirchlichen resp. religiösen Sphäre unter gänzlich anderen als den Gesichtspunkten der Kongresse aus erfolgt. Nicht nur der Lateranvertrag vom Jahre 1929 (zwischen Italien und dem Vatikan) sondern auch das Konkordat vom 10. September 1933 (zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan) sind ein klarer Beweis dafür

Beide Verträge zeigen formal zunächst den Charakter „zwischenstaatlicher“ Verträge, von autoritärer zu autoritärer Stelle. Funktionell sind beide abhängig von der Anerkennung innerpolitischer Tatzustände, in Italien des Faschismus, im Deutschen Reich des Nationalsozialismus. Ideell aber unterscheidet sich das Konkordat vom 10. September 1933 dadurch von dem Lateranvertrag dass die generalisierenden Tendenzen der europäischen Minderheitenbewegung und deren Kongresse zugunsten einer Minderheitenbewegung, nämlich der deutschen, durchbrochen werden. Dies geht aus Artikel 29 des Konkordats hervor, der folgenden Wortlaut hat:

„Die innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften katholischen Angehörigen einer nichtdeutschen völkischen Minderheit werden bezüglich der Berücksichtigung ihrer Muttersprache in Gottesdienst, Religionsunterricht und kirchlichem Vereinswesen nicht weniger günstig gestellt werden, als der rechtlichen und tatsächlichen Lage der Angehörigen deutscher Abstammung und Sprache innerhalb des Gebietes des entsprechenden fremden Staates entspricht.“

Vergleicht man die vorjährige wiener und die diesjährige berner Resolution des Kongresses mit diesem Konkordatsartikel, so ergibt sich die Erkenntnis, dass auch der Vatikan sich der Tendenz der nationalsozialistischen Volkstumspolitik angeschlossen hat. Dies wird noch in besonderer Weise deutlich, wenn man das Reichskonkordat dem preussischen Konkordat vom Jahre 1929 gegenüberstellt; von den generalisierenden Thesen der Kongressresolutionen ist, falls sie überhaupt berücksichtigt wurden, nur soviel verwirklicht worden, als es den besonderen Absichten der deutschen Minderheitenpolitik entspricht.



Von den weiteren Punkten der Tagesordnung seien kurz noch die folgenden erwähnt:

1. *Die Tätigkeit des Völkerbundes im vergangenen Jahr;*
2. *Die Forderung der territorialen Autonomie;*
3. *Die Hungersnot in der Sowjetukraine.*

Die Angriffe auf den Völkerbund gehören seit Jahren zu einer ständigen Einrichtung des Kongresses; sie sind kaum beachtlicher geworden, wenn ein Redner feststellte, dass der Hauptcharakterzug des Völkerbundes in seiner Nachgiebigkeit gegenüber den Regierungen bestände, oder dass er sich nicht für die Durchführung der Ratsbeschlüsse seitens der Regierungen einsetze, oder dass er nicht aus eigenem Antrieb für den Schutz der Minderheiten eintrete. Dass ein anderer Redner auf dem Wege einer Kritik des Völkerbundes die verschiedensten unmittelbaren Angriffe auf einzelne Staaten richten konnte, ohne dass der Kongresspräsident, der sonst mit peinlicher Gewissenhaftig-

keit die Erörterung solcher Einzelfälle zu verhindern vorgibt, dagegen eingeschritten wäre, unterstreicht die Tendenzen des Kongresses so markant, dass die einfache Feststellung dieser Tatsache zur Charakterisierung genügt. Derselbe Redner gab weiter die Errichtung eines ständigen Minderheitenkomitees zur Kenntnis, das allen Minderheiten, die beschwerdeführend vor den Völkerbund treten, mit Rat und Tat zur Seite stehen wolle, doch habe bisher keine Minderheit Gebrauch davor gemacht. Welche Haltung der Kongress nach dem inzwischen dem Völkerbund notifizierten Beschluss der Regierung des Deutschen Reichs, aus dem Völkerbund auszutreten, einnehmen wird, kann hier unerörtert bleiben, da die Völkerbundskritik des Kongresses ohnehin grundsätzlich negativ gewesen ist.

Die Frage der territorialen Autonomie ist eine von jenen Kongressforderungen, die nirgends Aussicht auf Realisierbarkeit haben. Diese Forderungen sind so eng mit politischen Zielsetzungen verbunden, dass sie von minderheitsrechtlichem Blickfeld aus gesehen abgelehnt werden müssen. Allerdings sind verschiedene Versuche zu verzeichnen, die die Möglichkeit einer solchen Lösung beweisen sollen. Dazu gehört in erster Linie die Autonomie Katalaniens. So, wie auf dem als geeignet erscheinenden estnischen Versuchsfeld im Jahre 1925 die Kulturautonomie als Patentlösung erfunden wurde, fand man jetzt für die Territorialautonomie das spanisch-katalanische Versuchsfeld, um aller Welt zu beweisen, dass die territoriale Selbstverwaltung die Idealösung der Nationalitätenfrage sei. In beiden Fällen wird aber geflissentlich übersehen, dass die estnischen Möglichkeiten eben nur in Estland vorhanden sind und dass Spanien und Katalanien andere Verhältnisse als z. B. die mitteleuropäischen, diese wieder andere als die nordeuropäischen und diese wiederum andere als die osteuropäischen Länder, aufweisen. Niemand kann heute mehr bestreiten, dass die Frage der sogenannten „Kulturautonomie“ durch die Entwicklung überholt ist, obwohl gerade sie als die Patentlösung seit Jahren mit allen denkbaren Mitteln propagiert wurde. Wenn jetzt an ihre Stelle die weitergehende Forderung der territorialen Autonomie gestellt wird, so muss sie als Lösungsversuch des Minderheitenproblems abgelehnt werden, weil sie eine politische und keine rechtliche Forderung darstellt. Aus der zu dieser Frage gefassten Resolution des berner Kongresses geht hervor, dass die territoriale Selbstverwaltung nur für solche Gebiete gefordert wird, die von national geschlossener Bevölkerung bewohnt werden. Soweit solche Gebiete im europäischen Staatenraum überhaupt vorhanden sind, werden sich alle Staaten aus innerpolitischen und staatsrechtlichen Gründen ausserstande sehen, diese territoriale Autonomie zu gewähren, wozu noch gesamtstaatlich — wirtschaftspolitische, administrative, verkehrspolitische und volkstumpolitische Gründe neben strategischen Argumentationen kommen; es sei hier nur auf das augenfälligste Beispiel Italien hinsichtlich der Deut-

schen in Südtirol und der Slaven in der Venetia Julia hingewiesen. Es mag verständlich sein, dass der Nationalitätenkongress solche Forderungen erhebt; nur scheint er die Zeichen der Zeit nicht recht begriffen zu haben und segelt darum noch mit einigen alten, aus dem „Selbstbestimmungsrechts“-Arsenal entliehenen Flaggen in den politischen Gewässern Europas umher, ohne eigentlich recht zu wissen, wo er landen wird.

Die Erörterung der Hungersnot in der Sowjet-ukraine diente dem Kongress zu einer Demonstration. Es kann ganz davon abgesehen werden, dass ein solcher Angriff an einen einzelnen Staat zwar nicht mit den bisherigen Gepflogenheiten und Grundsätzen des Kongresses, wohl aber mit seinem Statut und der so oft betonten Neutralität seines Präsidenten im Widerspruch stand; die Betonung des humanitären Zweckes der Kongressdiskussion kann die Demonstrationsabsicht nicht verdecken.

Wollte der Kongress lediglich aus humanitären Gründen diese tragischen Zustände bekämpfen — wozu ihm niemand das Recht bestreitet — so wäre der Anschluss des Kongresses an die kirchlichen, interkonfessionellen und internationalen Hilfsaktionen weit wirksamer gewesen. Uns selbst aber geben der Aufruf des wienener Fürsterzbischofs Kardinal Innitzer und die Aufrufe der kirchlichen Organisationen aller Konfessionen die Möglichkeit, diesen Appellen uns anzuschliessen, weil sie jede Spekulation ausschliessen und darum wirksamer sein werden als heftige Anklagereden und tendenziöse Denkschriften.

Ein abschliessendes Resumé der diesjährigen Kongressarbeit bestätigt leider die Erfahrungstatsache, dass sie in keiner Weise befähigt ist, anders als negativ zu wirken. Seit seinem neunjährigen Bestehen hat der Kongress im Ganzen etwa drei Dutzend Resolutionen veröffentlicht. Nicht eine enthält wirklich brauchbare und anwendbare Möglichkeiten einer Lösung des Nationalitätenproblems. Es braucht nicht und soll nicht verschwiegen werden, dass einzelne geistig hervorragende und minderheitspolitisch geschulte Männer einen grossen Teil ihrer Fähigkeiten, manche unter Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit, dem Kongress zur Verfügung gestellt haben, ohne sich gegen den Kongressapparat und seine Leitung durchsetzen zu können. Die angeborene oder erworbene Schwäche der Kongresse konnte aber selbst durch den grössten Aufwand an Zeit wie auch geistigen und materiellen Mitteln nicht behoben werden, weil die politische Konzeption den Kongress zu einem Instrument politischer Interessen entarten liess, anstatt aus ihm eine Funktion minderheitspolitischer Beratung und nationalkultureller Rechtsanschauung zu gestalten. Die Entwicklung des neuzeitigen Nationalismus ist über den Kongress hinweg ihre eigenen Wege gegangen. Der Nationalismus der Gegenwart lehnt überall geballte Diskussionen mehr oder minder parlamentarischen

Charakters entschieden ab. Seine Dynamik ist nicht auf akademische Diskussionen mit politisierenden Tendenzen im politisch luftleeren Raum gerichtet, sondern drängt auf lebensfähige Entscheidungen von Volk zu Volk. Diese Erkenntnis kann diejenigen, die sich zu ihr durchgerungen haben, in ihrer bisherigen Haltung nur bestärken, weil offensichtlich die Erkenntnis 'n nicht allzu ferner Zeit Allgemeingut werden wird: non navigare, sed vivere necesse est! — S. —

J. Bogensee.

Minderheitenpolitik im neuen Deutschland.

Die dänische Minderheit in Schleswig.

Die Neuorientierung in der deutschen Politik wurde eingeleitet mit drei grossen Wahlen, von denen namentlich die Gemeindewahlen am 12. März der dänischen Minderheit in Deutschland noch einmal die Gelegenheit gaben, ihre zahlenmässige Stärke sinnfällig zum Ausdruck zu bringen. Es wurden in dem bei Deutschland verbliebenen Teile Schleswigs insgesamt 4 658 Minderheitenstimmen gegenüber 4 505 Stimmen bei den Gemeindewahlen im Jahre 1929 abgegeben. Davon fielen 533 auf den friesischen Kreistagsabgeordneten Johs. Oldsen, während der Rest, 4 125 Stimmen, sich auf die rein dänischen Gebiete verteilte. In der Stadt Flensburg, wo das Dänentum unter dem Eindruck der weittragenden Bedeutung dieser Wahlen geschlossen wie selten zuvor an die Wahlurne ging, wurde die Stimmenzahl von 2931 im Jahre 1929 auf 3363 erhöht. Die bisherigen vier Stadtverordnetenmandate wurden glänzend behauptet, und es fehlte nur ein geringer Rest an Stimmen zu der Erroberung eines fünften Mandates. Ein Stimmenrückgang machte sich nur bemerkbar im Kreise Schleswig, wo die Position der dänischen Minderheit am schwächsten ist, und wo das bisherige Kreistagsmandat leider verloren ging, während die Mandate in den Kreistagen der Landkreise Flensburg und Südtondern (friesisch) behauptet wurden. Das Hauptgewicht wird bei diesen Wahlen jedoch auf die erreichte Gesamtstimmenzahl (dänische und friesische) gelegt, da sie für die zukünftige Beurteilung der zahlenmässigen Stärke als ausschlaggebend bewertet werden muss, und da der praktischen Auswertung der erzielten Mandate unter den neuen Verhältnissen nicht die Bedeutung zukommt wie früher. In der Gesamtstimmenzahl dokumentiert sich dagegen das nationale Bekenntnis und das völkische Stärkeverhältnis der Minderheit am Stichtag der nationalen Revolution in Deutschland.

Auf dieser zahlenmässigen Basis ist die dänische Minderheit hineingegangen in einen neuen Zeitabschnitt ihres eigenkulturellen Lebens, der sicher an den Bekennermut und die Opferfreudigkeit des einzelnen grössere Anforderungen stellen wird als bisher. Auf der grossen Jahresversammlung der dänischen Minderheit am 18. Juni in Flensburg, die von über 5000 Menschen besucht war und unter den hergebrachten Formen abgehalten werden konnte, äusserte der Vorsitzende der Gesamtvorstände der Schleswigschen Vereine, Hofbesitzer P. B u d a c h :

„Wir wissen, dass dieser Streifen Land, diese Völkerbrücke, durch die Zeiten Ströme dänischen Blutes getrunken hat, vergossen für unsere Heimat. Deshalb umfassen wir sie mit der tiefsten Liebe. Wir haben ein Recht auf unsere Heimat. Deshalb lachen wir das frische und frohe Lachen der Jugend, wenn die Zweifler flüstern und unsere Gegner schadenfroh oder vielleicht überlegen verkünden: Es nützt nichts, Ihr seid zu wenig. — Unsere Antwort bleibt: Es nützt; wir bleiben als Vorposten und als Brücke, ohne damit hochfliegende Pläne zu verbinden, nur das Leben lebend, das wir einmal als Grenzvolk gewählt haben als freie Männer und Frauen. Wir wollen als Minderheit das pflegen, das uns am meisten frommt, wozu wir ein Bedürfnis fühlen, ohne dabei — und das können wir mit stolzer, aufrechter Stirn sagen — in geringster Weise unsern andersdenkenden Mitbürgern zu nahe zu treten. Wir ehren die Ueberzeugung anderer, aber wir verlangen dasselbe für uns. Unser Kampf soll ein Kampf sein, der mit reinen Waffen geführt wird, wie es sich geziemt für Söhne derselben Erde.“

Es ist für die dänische Minderheit leicht gewesen, die natürliche und richtige Stellungnahme zu den veränderten politischen Verhältnissen in Deutschland zu finden, da man sich von jeher nicht in die eigenen Angelegenheiten der deutschen Mitbürger hineingemischt hat, und vor allem nie irgendwelche parteimässigen Bindungen eingegangen ist. Die dänische Minderheitenbevölkerung ist stets nur von dem Wunsche beseelt gewesen, als loyale Staatsbürger ihre nationale Eigenkultur in dem Umfange wie es notwendig war, zu pflegen und zu bewahren. Bei der ersten Sitzung des neugewählten Stadtverordnetenkollegiums in Flensburg am 31. März konnte deshalb der Wortführer der dänischen Gruppe, Grosskaufmann J. C. M ö l l e r eine Erklärung abgeben, in der er die loyale Mitarbeit der dänischen Gruppe zusicherte. Wir betrachten es als eine Selbstverständlichkeit, hiess es in der Erklärung, dass die neue Mehrheit im Rathaus das beste für unsere Stadt will und dass sie auch die Rechte der nationalen Minderheit, die im Laufe der letzten zehn Jahre ausgebaut wurden, ungeschmälert bestehen lassen wird. Die Erklärung wurde von den nationalsozialistischen Stadtverordneten beifällig aufgenommen. Auf einer Sitzung am 8. August, wo die Wahl eines Ausschussmitgliedes dem dänischen Wortführer erneut die Gelegenheit zur Abgabe einer Erklärung gab, bestätigten sowohl der nationalsozialistische Partei-

führer und Stadtverordnetenvorsteher H a s s, sowie der Wortführer seiner Gruppe die loyale Mitarbeit der dänischen Gruppe in den verflochtenen Monaten und betonten mit dem Hinweis auf Reichskanzler Hitlers grosse Reichstagsrede am 17. Mai, dass die darin zum Ausdruck gebrachte Haltung den Minderheiten gegenüber voll und ganz massgebend sein würde für die nationalsozialistische Leitung in Flensburg. Die kommunalpolitische Zusammenarbeit zwischen Nationalsozialisten und Dänen hat sich also in Flensburg reibungslos gestaltet, man hat der dänischen Gruppe ebenfalls, worauf sie naturgemäss den grössten Wert legte, einen Sitz in der städtischen Schulkommission eingeräumt, der von dem Vorsitzenden des dänischen Schulvereins eingenommen wurde. Auf dem Lande wurden die dänischen Mandate ebenfalls anerkannt, allerdings mit einer Ausnahme, wo ein dänischer Vertreter der Gemeinde N y h u s vom Landrat des Kreises Flensburg aufgefordert wurde, sein Mandat niederzulegen, da er teilweise mit marxistischen Stimmen gewählt sei.

Mit Bezug auf Presse- und Koalitionsfreiheit sind keinerlei Eingriffe in die Rechte der Minderheit geschehen, wobei hervorgehoben werden darf, dass die dänische Minderheitenpresse innenpolitisch sich freiwillig den von der deutschen Presse befolgten Richtlinien angepasst hat, während sie in nationaldänischer Hinsicht frei und unbehindert ihren bisherigen Standpunkt vertritt.

Das kulturelle Leben der Minderheit vollzieht sich in demselben Rahmen wie früher. Offiziell werden den kulturellen Einrichtungen der Minderheit keinerlei Schwierigkeiten bereitet, inoffiziell scheint sich jedoch, namentlich auf dem Gebiet des Schulwesens, eine schärfere Tendenz der Minderheit gegenüber bemerkbar zu machen. Am 11. Mai wurde z. B. der Leitung der dänischen Realschule in Flensburg von der Schulabteilung des Magistrats telephonisch mitgeteilt, dass die Tochter eines Polizeibeamten sofort in eine deutsche Schule zu versetzen sei. Das geschah mit der ausdrücklichen Begründung, dass ein Kind eines Beamten nicht eine Minderheitenschule besuchen könne. Der Fall gab Anlass zu einem Schriftwechsel zwischen dem Leiter der dänischen Schule, Rektor Dr. phil. Andr. H a n s s e n, und dem Polizeipräsidenten von Flensburg. Der dänische Rektor richtete an den Polizeipräsidenten die Vorfrage, ob die Behörden sich prinzipiell auf den Standpunkt stellten, dass Kinder von Beamten, welche der dänischen Minderheit angehören, nicht die Schulen der Minderheit besuchen dürften. Die Antwort lautete:

„In Beantwortung Ihres freundlichen Schreibens vom 19. d. Mts. teile ich Ihnen mit, dass die Entscheidung, welche Schule Kinder von Beamten besuchen sollen, von den Eltern selbst getroffen werden muss. Es findet in solchen Fragen keine Mitwirkung meinerseits statt. Unabhängig von dieser prinzipiellen Einstellung scheint es mir doch verständlich, wenn deutsche

Beamte den Wunsch haben, dass ihre Kinder in deutschen Schulen erzogen werden.“

Diese Antwort des Polizeipräsidenten in Flensburg kann kaum als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Inzwischen hat sich ein ähnlicher Fall auf dem grossen Rangierbahnhof „Flensburger Weiche“ ereignet. Ein Eisenbahnbauinspektor **Stücker** forderte zwei Eisenbahnarbeiter, deren Kinder dänische Minderheitenschulen besuchen, auf, dieselben in deutsche Schulen umschulen zu lassen, und zwar mit einem Schreiben folgenden Inhalts:

„Wie verlautet, schicken Sie eins Ihrer Kinder in die dänische Privatschule. Das zeugt von wenig nationaler Gesinnung. Wir erwarten, dass bis zum 1. September eine Umschulung des Kindes stattfindet.“

Der Fall gab der dänischen Schulleitung in Flensburg Anlass, sich beschwerdeführend an die Regierung in Schleswig und die Eisenbahndirektion in Altona zu wenden. Sie erhielt daraufhin von dem Eisenbahnbauinspektor **Stücker** ein Schreiben des Inhalts, dass er sich von der städtischen Schulabteilung in Flensburg dahingehend habe belehren lassen, dass eine Umschulung der betreffenden Kinder erst zum April, zu Beginn des neuen Schuljahres, geschehen könne. Damit dürfte der Fall natürlich nicht erledigt sein, denn es ist an sich völlig gleichgültig, ob eine Umschulung zu diesem oder jenem Termin geschieht. Die Frage ist die, ob die massgebenden Behörden es gutheissen, dass Vorgesetzte auf Angehörige der Minderheit einen Druck wegen des Schulbesuchs ihrer Kinder ausüben, wie es in diesem Falle geschehen ist.

Die erwähnten und eine Reihe anderer Fälle haben den Leiter des dänischen Minderheitenschulwesens, Rektor Dr. phil. **Andr. Hanssen**, Anlass gegeben, zu diesen und zu anderen Fragen öffentlich in der Presse Stellung zu nehmen. Da seine Ausführungen prinzipielle Bedeutung haben, erscheint es notwendig, einen wesentlichen Abschnitt hier zu zitieren. Dr. **Hanssen** schreibt:

„Der Umstand, dass deutschgesinnte Eltern in Nordschleswig ungehindert ihre Kinder in diejenigen Schulen schicken können, die sie selbst wählen, hat nicht zu den gleichen Verhältnissen südlich der Grenze geführt — obgleich es offiziell so sein soll. Und obgleich die erwachsene deutsche Jugend in Nordschleswig sich frei entwickeln, studieren und Anstellung erreichen kann, wird dasselbe ohne praktische Garantien in Deutschland ausgeschlossen sein, wenn man nicht deutschgesinnt ist und offiziellen Organisationen angehört. Die dänische Jugend südlich der Grenze ist eingeklemmt zwischen diesen Verhältnissen, und wenn keine Wandlung darin geschieht, dann wird die Minderheitenfreiheit in dem Grade untergraben, dass sie zu einem bedeutungslosen Schaugericht wird. Deutscherseits wird man gleichmütig diesem Prozess zusehen und ihn wohl auch als ein billiges und lobenswertes Resultat der Aufbauarbeit des Staates betrachten. — Gleichzeitig verhelfen

wir den Deutschen im dänischen Nordschleswig mit viel Entgegenkommen und Wohlwollen dazu, sich täglich stärker zu wachsen, ohne dass diese Minderheit den Anlass zu einem offiziellen Tadel dessen sieht, was südlich der Grenze geschieht. Es liegt in diesen Äußerungen nicht der Wunsch, schreibt Dr. Hanssen, dass man die deutsche Minderheit schlechter behandeln soll wie bisher, — im Gegenteil. Aber sie enthalten die Forderung der wirklichen Gegenseitigkeit, die Forderung, dass man südlich der Grenze unsere dänischen Schulen und ihre Eltern in Frieden lassen soll, die bestimmte Forderung, dass man dänische Jugend dänisch sein lässt, wie sie es ist und dass man sie nicht direkt oder indirekt von den Beschäftigungsmöglichkeiten ausschliesst. Das könnte vielleicht den Leitern der deutschen Minderheit Anlass zum Nachdenken geben — selbst wenn wir in der Hinsicht nicht verwöhnt sind.“

Der Leiter des dänischen Minderheitenschulwesens hat damit nicht nur Probleme des Minderheitenschulrechts, sondern auch einen wichtigen Fragenkomplex berührt, der ganz allgemein für die fremdnationalen Bevölkerungsteile in Deutschland von wesentlicher Bedeutung ist. Das ist die Frage des ständigen Aufbaus, des fachlichen Organisationswesens und des kommenden Staatsbürgerrechtes, mit dem scheinbar auch das Recht auf Arbeit und Beschäftigung verknüpft sein wird. Wie alle diese Probleme geregelt werden, ist heute noch nicht deutlich ersichtlich, eins muss jedoch, und darf wohl auch mit Recht von den nationalen Minderheiten erwartet werden, dass sie als Bürger ihres Herbergstaates nicht von dem allgemeinen Produktionsprozess ausgeschlossen und dass damit ihre wirtschaftliche Existenzmöglichkeit auf gleicher Grundlage mit den übrigen Staatsbürgern in Frage gestellt wird. Dänischerseits hat man durch persönliche Rücksprache und schriftliche Vorfragen versucht, in dieser Hinsicht Klarheit zu schaffen. Der Vorsitzende der dänischen Organisation in Flensburg, cand. jur. T a g e J e s s e n, hat im Namen der dänischen Volksgruppe ein Schreiben an den Führer der „Deutschen Arbeitsfront“, Dr. R o b e r t L e y in Berlin gerichtet, in dem um Auskunft darüber gebeten wurde, ob die Anmeldepflicht für die Minderheitenangehörigen in Frage komme und wenn das der Fall sei, ob man die Zusicherung geben könne, dass die Einmeldung in die deutsche „Arbeitsfront“ keineswegs bedeute, dass Angehörige der dänisch-südschleswigschen Volksgruppe direkt oder indirekt in ihrer freien Entfaltung als nationale Minderheit gehemmt würden. Weiter wurde die Frage aufgeworfen, ob man mit der Garantie rechnen könne, dass Angehörige der dänischen Volksgruppe in keinem Falle wirtschaftlich schlechter gestellt würden als Reichsbürger deutscher Nationalität — z. B. bei Anstellungen von Seiten privater oder öffentlicher Arbeitgeber, bei Notstandsarbeiten usw. In einem Schreiben vom 11. August antwortete der Adjutant Dr. L e y 's, Machenbach, dass die Deutsche Arbeitsfront eine rein deutsche Einrichtung sei und somit die Anmelde-

pflicht für die dänisch-südschleswigsche Volksgruppe nicht in Frage komme. Die Beantwortung der weiteren Fragen sei damit hinfällig.

Die Antwort schafft zunächst Klarheit insofern, als daraus hervorgeht, dass eine Anmeldepflicht für die Deutsche Arbeitsfront für Angehörige der Minderheiten nicht besteht. Darüber hinaus hätte man jedoch, wenn es zu dem jetzigen Zeitpunkt bereits möglich ist, konkretere Aeusserungen darüber wünschen können, ob und wie an eine Sicherung der materiellen Interessen der fremdnationalen arbeitenden Staatsbürger gedacht ist. Es handelt sich ja dabei um Menschen, die das deutsche Staatsbürgerrecht besitzen und die sich daraus ergebenden Pflichten erfüllen, die zum grossen Teil in den früheren deutschen Gewerkschaften und Angestelltenverbänden organisiert waren und ihre Versicherungsbeiträge zahlten, die dadurch auch Rechte erworben haben, an deren Fortbestand sie interessiert sind.

Welche Lösung alle diese Fragen finden werden, lässt sich darum heute noch kaum voraussehen. Das grosse ständische Organisationswerk ist, nach allem zu urteilen, heute auch noch nicht zum Abschluss gebracht und die Minderheiten können sich nur der Hoffnung hingeben, dass ihre besonderen Interessen im Gesamtrahmen der grossen Probleme nicht übersehen werden.



Durch Verhandlungen der dänischen Minderheiten mit den deutschen Regierungsbehörden ist eine Klärung in der Frage der Anwendung des deutschen Grusses herbeigeführt worden, soweit dies die Minderheitenschulen und ihr Lehrpersonal betrifft. Die Schulabteilung des Magistrats in Flensburg hatte der Lehrerschaft an der Volksschule mit dänischer Unterrichtssprache anheimgestellt, unter sich und den Schülern gegenüber den „Deutschen Gruss“ anzuwenden, und die Kinder den Gruss in gleicher Weise erwidern zu lassen. Von dem Elternbeirat der Schule wurde dagegen mit Schreiben vom 13. Sept. 1933 bei der Schulabteilung des Magistrats in Flensburg Einspruch erhoben. In dem Schreiben hiess es u. a.: „Es ist selbstverständlich nichts dagegen einzuwenden, dass die Lehrer sich dieses Gruse untereinander bedienen.“)

Wir protestieren aber dagegen, dass Kinder einer Schule, welche für die dänische Minderheit eingerichtet ist, gezwungen werden sollen, diesen Gruss zu gebrauchen. Dieses muss bei aller Loyalität dem Herbergsstaat gegenüber als ein Eingriff in die freie Entwicklung der Minderheit angesehen werden. Wir bitten um Nachricht, ob die Absicht besteht, diese Anordnung gegen den Willen der Eltern durchzuführen, damit wir gegebenenfalls bei der höheren Instanz vorstellig werden können.“

Der Einspruch des dänischen Elternbeirats wurde von der Schulabteilung selbst zur weiteren Entscheidung den höheren Regierungsinstanzen vorgelegt

*) Das Lehrpersonal der Schule ist mit einer Ausnahme deutsch. — Die Redaktion.

und das Lehrpersonal der Schule einstweilen von der Grusspflicht befreit. Am 7. Okt. 1933 erhielt darauf der dänische Schulverein in Flensburg folgendes Schreiben des Regierungspräsidenten in Schleswig:

Regierungspräsident, Schleswig.
den 7. Oktober 1933.

J.-Nr. II. A. 48.

Ich habe angeordnet, dass die Verfügung, die den deutschen Gruss auch für die Kinder und Lehrer der öffentlichen dänischen Volksschule in Flensburg vorschreibt, sofort zurückgenommen wird. — gez. Wallroth.

Die Regierung hat durch diese Entscheidung eine anerkennenswerte Klarstellung in der Frage geschaffen die den nationalen Minderheiten eine Ausnahmestellung einräumt und ihren nationalen Empfindungen Rechnung trägt.

Anlässlich der zum 21. September vorgesehenen Kundgebung der „Deutschen Arbeitsfront“ in Flensburg wandte sich die dänische Minderheitsorganisation an den Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein, Staatsrat Dr. Lohse mit der Bitte, über die vonseiten der dänischen Minderheit einzunehmende Stellung zu dieser Kundgebung Klarheit zu schaffen. Es wurden dazu folgende drei Fragen gestellt:

1. Sind dänischgesinnte Arbeiter, Arbeitgeber, Angestellte usw. verpflichtet am „Tag der Deutschen Arbeitsfront“ teilzunehmen — ganz gleich ob sie rein fachlich in der Arbeitsfront stehen oder nicht?
2. Sind sie verpflichtet, ihre Häuser, Läden, Fenster etc. mit deutschen Symbolen auszuschnücken?
3. Darf den Nichtteilnehmern bezw. denjenigen die ihre Fenster usw. nicht ausschmücken, von öffentlicher oder privater Seite Schaden erwachsen?

Wie „Der Schleswiger“ (22. Oktober) mitteilt, hat der Oberpräsident alle drei Fragen mit „Nein“ beantwortet; an diese Tatsache knüpft das dänische Minderheitenblatt folgenden Kommentar: „Diese Antwort, die an Klarheit nichts zu wünschen übrig lässt, dürfte ganz allgemein prinzipielle Bedeutung auch für das künftige Verhalten von Angehörigen der dänischen Minderheit gegenüber deutschen Veranstaltungen haben.“

Materialien

Das Schulwesen der deutschen Minderheit in Polen

Nach dem Stand des Jahres 1932/33

A Volksschulen

	Provinz (Województwo)	öffentliche			private		Bemerkungen
		deutsche	polnisch- deutsche)	poln. u. deutsche **)	deutsche	poln. u. deutsche **)	
1	Warszawa	52	—	7	—	—	In der Rubrik polnische u. deutsche**) sind selbstverständlich nur d. deutschen Abteilungen (Klassen) gezählt und aufgeführt.
2	Łódź	56	—	51	—	—	
3	Kielce	—	—	5	—	1	
4	Lublin	1	—	14	—	1	
5	Białystok	—	4	—	1	—	
6	Wilno	—	—	—	1	—	
7	Nowogród	—	—	—	—	—	
8	Podol	—	—	—	—	—	
9	Wołyń	1	2	—	—	5	
10	Poznań	321	1	96	66	—	
11	Pomorze	46	—	90	7	—	
12	Śląsk	73	1	21	12	—	
13	Kraków	4	2	—	3	6	
14	Lwów	2	4	—	23	11	
15	Stanisławów	2	8	—	16	13	
16	Tarnopol	—	—	—	2	9	
		558	22	284	131	46	

*) von deutschen und polnischen Kindern in gleicher Klasse zusammen besucht;

**) von deutschen Kindern in besonderer, von der polnischen getrennten Klasse besucht.

B Mittelschulen*)

Provinz (Województwo)	Deutsche Staats- und Kommunal- schulen		Deutsche Privatschulen		Zusammen	
	Schulen	Schüler- zahl	Schulen	Schüler- zahl	Schulen	Schüler- zahl
Łódź	1	147	5	1434	6	1581
Poznań	—	—	8	1304	8	1304
Pomorze	1	243	2	414	3	657
Lwów	—	—	2	252	2	252
Śląsk	8	1403	11	1879	19	3282
Zusammen	10	1693	28	5283	38	7076

Anmerkung: *) Die Bezeichnung „Mittelschulen“ = Szkoły średnie bezieht sich auf solche Schulen, die in Deutschland als „Höhere Schulen“ bezeichnet werden (z. B. Gymnasien, Lyceen, Realschulen etc.). Höhere (Hoch-) Schulen sind in Polen nur: Universitäten, Akademien und besonders gehobene Fachhochschulen.

Die Gesamtübersicht ergibt folgende Ziffern:

Deutsche Schulen (öffentliche und private, A + B)	= 689	} zusammen 1019 reindeutsche Schuleinheiten
Deutsche Schulklassen (öffentl. u. private, A)	= 330	
Polnisch-deutsche Schulen (gemischte, nur in öffentlichen Schulen, A, Spalte 2)	= 22	

Das Schulwesen der polnischen Minderheit im Deutschen Reich

Nach dem Stand vom 1. Oktober 1933

A Volksschulen

Regierungsbezirk	öffentliche		private		zusammen	
	polnisch	polnisch und deutsch	polnisch	polnisch und deutsch	polnisch	polnisch und deutsch
Schneidemühl	—	—	50	—	50	—
Köslin	—	—	1	—	1	—
Marienwerder	—	—	10	—	10	—
Allenstein	—	—	13	—	13	—
Oppeln O. S.	—	10	10	—	10	10
		10	84		84	10

Anmerkung: Die öffentlichen Minderheitenschulen Oberschlesiens befinden sich in: Grudschütz, Gr. Döbern, Richtersdorf, Kostellitz, Markowitz, Budzisk, Ostroppa, Wieschowa, Mikultschütz, Zaborze. In anderen als den angeführten preussischen Regierungsbezirken ist weder ein öffentliches noch privates Schulwesen der polnischen Minderheit vorhanden.

B Höhere Schulen (entsprechend den „Mittelschulen“ in Polen)

Nach dem Stand vom 15. Mai 1933

Regierungsbezirk	Polnische Staats- und Kommunal-schulen		Polnische Privat-schulen		Zusammen	
	Schulen	Schüler-zahl	Schulen	Schüler-zahl	Schulen	Schüler-zahl
Oppeln O. S.	—	—	1	145	1	145

Anmerkung: Das private polnische Gymnasium in Beuthen ist aufgrund der Genfer Konvention vom 15. Mai 1922 im Jahre 1932 eröffnet worden; es trägt die amtliche Bezeichnung „Private höhere Knabenschule mit gymnasialem Lehrplan“, ist also noch nicht ein Gymnasium mit den vollen Rechten einer entsprechenden reichsdeutschen Lehranstalt.

Inhaltsverzeichnis:

Artikel

Die internationale Minderheitenbewegung auf dem Scheidewege	69
Minderheitenpolitik im neuen Deutschland	86

Materialien

I. Das Schulwesen der deutschen Minderheit in Polen	93
II. Das Schulwesen der polnischen Minderheit im Deutschen Reich	95



Preis des Heftes 1,— RM.

Redaktion und Administration: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.
Telefon: Flora 0546.

Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibgebühr beigefügt werden.

Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57 906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr“), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 zu richten.

Nachdruck nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines Belegexemplars an unsere Redaktion gestattet.
Redaktionsschluss des vorliegenden Heftes: 27. Oktober 1933.

Verantwortlicher Redakteur: Jan Skala, Charlottenburg.

Druck S. Pieniężny, Allenstein Ostpr.

KULTURWEHR

Zeitschrift für Minderheitenkultur u. Politik

Dezember 1933

Jan Skala

Die öffentlichen Minderheitsschulen in Preussisch-Oberschlesien

**Statistische Uebersicht der Schulen. — Die Ursachen des Schülerrückgangs.
Erwägungen zur Schaffung eines neuzeitigen Minderheitenrechts.**

Seit mehreren Jahren besteht in Preussisch - Oberschlesien eine Anzahl polnischer öffentlicher Minderheitsschulen aufgrund der Genfer Konvention vom 15. Mai 1922, die weder den pädagogischen Anforderungen noch den Wünschen und Forderungen der polnischen Eltern entsprechen. Ihre Zahl wurde amtlich — zuletzt bei den Auseinandersetzungen im Völkerbund durch den deutschen Aussenminister Dr. Curtius (1931) und in einer Landtagsdrucksache des Preussischen Landtages (1931) — mit 51 Schulen angegeben, wobei vermerkt wurde, dass die preussische Regierung 13 Schulen „offen halte, obwohl sie von keinem einzigen Kinde der polnischen Minderheit besucht werden“. Diese „weithin geöffneten“ Minderheitsschulen — wie man sie deutscherseits propagandistisch bezeichnete — wurden von Lehrkräften geleitet, die der polnischen Minderheit nicht angehörten und deren sprachliche Vorbildung den Erfordernissen nicht entsprach, die an die Leitung einer Minderheitenschule und an das Bildungsziel einer solchen Schule gestellt werden müssen. Nach und nach ist mit dem Aufbau des privaten polnischen Volksschulwesens begonnen worden, wodurch auch teilweise schon eine Umstellung von den öffentlichen zu den volkstumskulturell notwendigen Privatschulen erfolgt ist. *)

Wir haben im vorhergehenden Heft dieser Zeitschrift (November 1933) eine Statistik des polnischen Schulwesens in Preussen veröffentlicht, die hinsichtlich Preussisch-Oberschlesiens (S. 95, Absatz A) insofern einer Ergänzung bedarf, als dort die Zahl der öffentlichen Minderheitsschulen (und damit auch der Schulorte) infolge eines Irrtums ungenau angegeben ist. Nach einer an die Gemischte Kommission in Katowice gerichteten Mitteilung des Reichs- und Staatsvertreters bei der Gemischten Kommission für Oberschlesien vom 13. Oktober 1933 bestehen polnische Sprach- und Religionskurse gemäss Artikel 107 der

*) Bezüglich der Schwierigkeiten und sonstigen Hindernisse dieser Aufbauarbeit siehe insbesondere „Kulturwehr“ 1931, S. 41 ff.

Genfer Konvention nicht. Dagegen wurden im Schuljahr 1932/33 aufgrund des Erlasses des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 31. Dezember 1918 in 28 Orten an 1201 Kindern polnischer Religionsunterricht und in 10 Orten an 111 Kindern polnischer Sprachunterricht erteilt. Auf diese 10 Orte bezieht sich die Zahlenangabe (Novemberheft 1933, Seite 95, Rubrik A, Regierungsbezirk Oppeln O.-S. und Absatz 1 der Anmerkung). Es muss dabei richtigstellend bemerkt werden, dass es sich nicht um öffentliche „Schulen“ sondern nach der amtlichen Mitteilung nur um polnischen Sprachunterricht handelt.

In einer dem erwähnten Schreiben vom 13. Oktober 1933 beigefügten Uebersicht werden aber im ganzen 23 Schulen nach folgender Aufstellung aufgezählt (nach dem Stand vom 30. März 1933):

Lfd. Nr.	Schulort	Kreis	Schülerzahl		Lehrerzahl	Bemerkungen
			zu Beginn des Schuljahres 1932	am Ende des Schuljahres 1932 (30. 3. 33)		
1	Markowitz	Ratibor	26	26	1	
2	Grudschütz	Oppeln	21	22	1	
3	Kostellitz	Rosenberg	21	21	1	
4	Mikultschütz	Beuthen	20	20	1	
5	Wieschowa	„	19	19	1	
6	Hindenb.-Zaborze	Hindenburg	15	15	1	
7	Schalscha	Gleiwitz	14	14	1	
8	Ostroppa	„	14	14	1	
9	Gross Döbern	Oppeln	14	15	1	
10	Gleiwitz—Zernik	Gleiwitz	11	11	1	
11	Vogsdorf	Oppeln	10	10	1	
12	Bobrek	Beuthen	9	9	1	
13	Zawada Herzogl.	Ratibor	8	9	1	
14	Sandowitz	Gr. Strehlitz	7	7	1	
15	Biadacz	Oppeln	7	7	1	
16	Budzisk	Ratibor	6	6	1	
17	Czissek	Cosel	6	6	1	
18	Schechowitz	Gleiwitz	6	6	1	
19	Preschlebie	„	4	4	1	
20	Alt—Schalkowitz	Oppeln	2	2	1	
21	Alt—Ujest	Gr. Strehlitz	5	0	1	Seit 1. 10. 1932 ohne Kinder
22	Siedlisk	Ratibor	3	0	1	Seit 15. 8. 1932 ohne Kinder
23	Groschowitz	Oppeln	2	0	1	Seit 3. 5. 1932 ohne Kinder
			250	243	23	

Aus dieser Uebersicht geht zunächst hervor, dass drei Schulen, und zwar:

21) Alt Ujest (seit 1. 10. 1932), 22) Siedlisk (seit 15. 8. 1932) und 23) Groschowitz (seit 3. 5. 1932) von keinem polnischen Kind mehr besucht werden. Diese „Schulen“ gehören zu der Kategorie der offengehaltenen Minderheitsschulen, die ohne weiteres aus einer Ueberschrift des polnischen Schulwesens ausgeschieden werden müssen; ihre Aufzählung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig auf die Bestimmung der Genfer Konvention (Art. 108, § 1) hingewiesen wird. Dann aber sind ferner acht Schulen geschlossen worden, wie aus dem Schreiben des Regierungspräsidenten von Oppeln vom 4. Juli 1933 (Abt. für Kirchen- und Schulwesen, IIa 4. 8. Nr. 126 poln.) hervorgeht, das folgenden Wortlaut hat:

Der Regierungspräsident

Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

Oppeln, den 4. Juli 1933.

IIa 4. 8.

Nr. 126 poln.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat nach Benehmen mit dem Herrn Preussischen Minister des Innern und im Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister durch Erlass vom 30. Juni d. Js. — U II J. Nr. 530 — genehmigt, dass die seit mehreren Jahren ganz schwach besuchten Minderheitsschulen aufgehoben werden. Es sind dies die Minderheitsschulen in

Biadacz (15) inzwischen von selbst eingegangen
Sandowitz (14) zuletzt mit 4 Kindern
Gleiwitz (10) (Ortsteil Zernik) zuletzt mit 4 Kindern
Schechowitz (18) zuletzt mit 6 Kindern
Czissek (17) zuletzt mit 6 Kindern
Ratiborhammer-Budzisk (16) zuletzt mit 6 Kindern
Zawada-Herzoglich (13) zuletzt mit 6 Kindern
Bobrek Karf (12) zuletzt mit 7 Kindern.

Auf Grund des Artikels 108, § 1 des Genfer Abkommens habe ich daher angeordnet, dass diese Minderheitsschulen mit Beginn der Sommerferien geschlossen und die Kinder der deutschen Schule zugeführt werden. — I. A.: gez. Dr. Rassek.

(Die den Ortsnamen in Klammern beigefügten Zahlen entsprechen den laufenden Nummern der vorhergehenden amtlichen Liste.)

Ein Vergleich dieses Schreibens mit der vorhergehenden Liste ergibt folgendes:

Biadacz (15) hatte am 30. 3. 1933 noch 7 Schulkinder, trotzdem ist sie in dem Zeitraum von März bis 4. Juli 1933 von selbst eingegangen.

Sadowitz (14) hatte am 30. 3. 1933 gleichfalls noch 7 Schulkinder, die Schule ist mit einem Stand von 4 Kindern geschlossen worden.

Gleiwitz (10) — Ortsteil Zernik — hatte am 30. 3. 1933 noch 11 Schulkinder, die Schule wurde mit einem Stand von 4 Kindern geschlossen.

Schechowitz (18) hatte am 30. 3. 1933 noch 6 Schulkinder und wurde bei diesem Stand geschlossen.

Czissek (17) hatte am 30. 3. 1933 noch 6 Schulkinder und wurde bei diesem Stand geschlossen.

Budzisk-Ratiborhammer (16) hatte am 30. 3. 1933 noch 6 Schulkinder und wurde bei diesem Stand geschlossen.

Zawada-Herzoglich (13) hatte am 30. 3. 1933 noch 9 Schulkinder und wurde mit einem Stand von 6 Kindern geschlossen.

Bobrek-Karf (12) hatte am 30. 3. 1933 noch 9 Schulkinder und wurde mit einem Stand von 7 Kindern geschlossen.

Diese Vergleichszahlen verdienen besondere Beachtung, vor allem deswegen, weil sie auf die Misstände im polnischen Schulwesen Preussisch-Oberschlesiens hinweisen, die derartige Erscheinungen bedingen. Es wurde eingangs schon erwähnt, dass die sprachliche Vorbildung der an diesen öffentlichen Schulen tätigen Lehrer den Anforderungen nicht entspricht, die an Lehrkräfte einer polnischen Minderheitsschule gestellt werden müssen. Daran ändert auch die Tatsache, dass die deutschen Lehrer einen Sprachkursus absolviert haben, selbst dann nichts, wenn dies mit Erfolg geschehen sein sollte, denn es liegt in der Natur der Sache, dass diese Vorbereitung durch Sprachkurse auch im besten Falle nur einen relativen Erfolg zeitigen kann. Die dem deutschen Mehrheitsvolkstum angehörenden Lehrer der öffentlichen polnischen Minderheitsschulen sind weiter aus volkstumspsychologischen Gründen fast ausnahmslos an einer Unterrichtung polnischer Schulkinder im Sinne des polnischen Volkstumgedankens und der polnischen nationalkulturellen Volkstumsgemeinschaft gehindert, wobei die persönliche politische Einstellung unter Umständen sich noch besonders auszuwirken vermag. Die Ursache dieses Misstandes ist der Mangel an Lehrkräften, die der polnischen Minderheit selbst entstammen und ihr angehören. Die Minderheitenpolitik des vergangenen preussischen Regimes und die besonders polenfeindliche Einstellung des Zentrums und der Sozialdemokratie Oberschlesiens haben die Heranbildung von Lehrkräften aus der Mitte der polnischen Minderheit zu verhindern verstanden. In dem Nachkriegszeitraum bis zum Jahre 1930 ist weder eine Lehrbildungsanstalt noch eine von Pädagogischen Akademien Preussens rechtlich und schultechnisch in den Stand gesetzt worden, die Ausbildung von polnischen Lehrern für die polnische Minderheitsschulen aufzunehmen und durchzuführen. Die Zentrumspolitik haben sogar jeden Versuch der

polnischen Minderheitsleitung, Lehrer des eigenen Volkstums heranbilden zu lassen, konsequent sabotiert. Erst seit 1930 besteht bei der beuthener Lehrbildungsanstalt (früher Pädagogische Akademie genannt) eine Abteilung für die Heranbildung polnisch-sprechender Lehrkräfte deutscher Staatsangehörigkeit. Es liegt auf der Hand, dass in den zweieinhalb Jahren ihres Bestehens nicht einmal auch nur die annähernd erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften erfolgen konnte, ganz abgesehen davon, dass diese Abteilung entweder überhaupt nicht mit genügend Lehramtskandidaten besetzt ist oder dass sie vorwiegend von Deutschen besucht wird, die auf eine Anstellung als Minderheitsschullehrer reflektieren. Auf die Besonderheiten dieser Verhältnisse, die aus der sogenannten „liberalen“ Minderheitenpolitik hervorgegangen sind, wird demnächst noch in einer speziellen Darstellung hingewiesen werden. Ganz allgemein entstammen sie der Systemverschiedenheit des minderheitlichen Schulwesens in Preussen überhaupt; in Oberschlesien sind drei Rechtsgrundlagen dafür geschaffen worden:

1. die Bestimmungen der Genfer Konvention über die öffentlichen und
2. über die privaten polnischen Schulen,
3. die preussische Ordnung zur Regelung des polnischen Schulwesens der polnischen Minderheit (vom 31. Dezember 1928).*)

Der Lehrermangel und die unzulängliche volkstumskulturelle Ausbildung der vorhandenen oder an den öffentlichen Minderheitsschulen tätigen Lehrkräfte ist eine der wesentlichen Ursachen für die mangelnde Entwicklung und für den Rückgang der öffentlichen Minderheitsschulen. Die aus der statistischen Uebersicht erkennbare Wirkung aber ist eine natürliche Folge dieses Zustandes: das fehlende Vertrauen der polnischen Bevölkerung Preussisch-Oberschlesiens zu dem Wert und der Zweckmässigkeit der öffentlichen Minderheitsschulen. In der richtigen Erkenntnis, dass die Kinder der polnischen Minderheit in den meisten dieser Schulen weder deutsch, noch weniger aber polnisch richtig lernen und infolgedessen für ihre weitere Entwicklung benachteiligt werden, haben sich die Eltern in den meisten Fällen entschlossen, ihre Kinder entweder in die öffentliche Kommunal-schule oder — wo die Gelegenheit dazu besteht — in die private polnische Schule zu schicken. Die ministerialrätliche Theorie eines „Wettbewerbs der Kulturen“ war infolge der Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit der öffentlichen polnischen Minderheitsschulen und der zweckentsprechenden Unterbindung einer Ausbildung des polnischen volkstumsmässigen Lehrernachwuch-

*) Rechtlich ist diese preussische Schulordnung für das ganze preussische Staatsgebiet gültig; die in Oberschlesien bestehenden privaten Minderheitsschulen sind jedoch auf der Rechtsgrundlage der Genfer Konvention vom 15. Mai 1922 entstanden.

ses zumindest bis zum Jahre 1930 kaum etwas anderes als eine Umhüllung der von Zentrum, Sozialdemokratie und Deutsch-nationalen aufgestellten Germanisierungsziele in Preussisch-Oberschlesien.

×

Der ständige Rückgang sowohl der Zahl der öffentlichen Minderheitsschulen als auch der diese Schulen besuchenden Kinder ist in der deutschen Presse und teilweise auch in früheren amtlichen Auslassungen mit der Behauptung zu erklären versucht worden, die polnische Bevölkerung lege selbst keinen Wert auf den muttersprachlichen und volkstumskulturellen Unterricht und schicke ihre Kinder lieber in die deutschen Schulen. Diese Erklärung, die auch von den deutschen Aussenministern Dr. *Stresemann* und Dr. *Curtius* bei Verhandlungen im Völkerbund vorgebracht wurde, ist nur zu polemischen Zwecken brauchbar; bei sachlicher Ueberprüfung kommt man zu gänzlich anderer Beurteilung.

Wie in jedem Grenzgebiet und im Berührungspunkt zweier von einander sprachlich und entwicklungsgeschichtlich unterschiedenen Kultur- und Volkstumskreise, sind selbstverständlich auch in Oberschlesien Willensentscheidungen einzelner Elterngruppen möglich, die für ihre Kinder die Übersiedelung aus dem eigenen Volkstum in das fremde des Staats- und Mehrheitsvolkes anstreben. Die liberalistische Definition des Minderheitenbegriffs „Minderheit ist wer will“ erleichterte diese „Willensentscheidung“. Die Umzugskosten gingen zu Lasten des Staates, der gerade in Preussisch-Oberschlesien eine Reihe von neuen Volksschulen errichtete, die überall dorthin gesetzt wurden, wo eine polnische private Minderheitsschule zu entstehen „drohte“ oder wo eine solche entstanden war. Die feststehende Tatsache, dass weiter die Willensentscheidung zahlreicher Eltern unter starken wirtschaftlichen und politischen Druck und unter die Einwirkung des Missbrauchs katholischer kirchlicher Einrichtungen gesetzt wurde, zeigt einwandfrei, wie unsachlich die Behauptung einer freiwilligen Germanisation des polnischen Bevölkerungsteils Oberschlesiens ist. Weiter waren und sind heute noch in verschärfter Weise die sozialen Verhältnisse und die soziologische Struktur der polnischen Bevölkerung Oberschlesiens von weitgehendem Einfluss für die Entwicklung des volkstummässigen Schulwesens. Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Krisenspannung stellen naturgemäss an den mehr oder weniger, zumeist aber stark proletarisierten einzelnen Minderheitsangehörigen materiell derartige Anforderungen, dass die Frage der nackten physischen Existenz die zunächst doch vorwiegend ideelle Frage der volkstumskulturellen Existenz und Zugehörigkeit verdrängt. Es ist in den meisten Fällen entscheidend für die Einschulung der Minderheitskinder, ob die Eltern imstande sind, auch nur einige Mark für den Unterhalt der privaten Minderheitsschule und für die erforderlichen Lehrmittel aufzubrin-

gen. Wer aber aus allen diesen Tatsachen die Folgerung ableitet, die polnische Bevölkerung Preussisch-Oberschlesiens sei an dem polnischen Schulwesen desinteressiert, weil sie keine Opfer dafür bringen wolle, begeht entweder den Fehler, Ursachen mit Wirkung zu verwechseln oder er macht sich einer bewussten Fälschung der Tatsachen schuldig, die aus den wirtschaftlichen, politischen und sozialen Wirklichkeiten und aus den zumeist auf kirchlich-religiösem Gebiet liegenden Imponderabilien entspringen.

Der Verlauf und der Abschluss der deutschen nationalsozialistischen Revolution hat hinsichtlich des polnischen Minderheitsschulwesens im allgemeinen, des preussisch-oberschlesischen im besonderen, konkrete Aenderungen der rechtlichen und tatsächlichen Situation noch nicht gebracht. Trotzdem kann ausgesprochen werden, dass die Tendenzen der früheren preussischen Minderheitenpolitik sich zwar immer noch gegen die polnischen volkstumskulturellen Interessen und Forderungen auswirken, dass aber die ideologischen Grundlagen der nationalsozialistischen Volkstumstheorie einen Wandel nicht nur erwarten lassen, sondern folgerichtig auch auf dem Gebiet der staatlichen Minderheitenrechts und die Reform des preussisch-deutschen Minderheitenrechts erforderlich machen. Das politische Beharrungsvermögen untergeordneter provinzieller Behörden und teilweise auch die fehlende Orientierung einzelner Organisationseinheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei werden jedoch leicht zu überwinden sein, wenn die verantwortlichen Staatsmänner und Politiker die Notwendigkeit der Bildung eines wirklich brauchbaren, wertbeständigen und volkstumskulturell bestimmten Minderheitenrechts erkennen. Dass diese Erkenntnis vorhanden ist, hat die Reichsführung durch den Führer des Staates, Reichskanzler Hitler, zu wiederholten Malen in klarer und unanzweifelbarer und darum politisch auch verpflichtender Weise zum Ausdruck gebracht. Diese Tatsache gibt uns das Recht, zu erwarten, dass die oben erwähnte Reform sich von dem Stückwerk der früheren preussischen Regierungen dadurch unterscheiden wird, dass sie „an Haupt und Gliedern“ erfolgt und dass den Minderheiten, sowohl der polnischen als auch den anderen im Deutschen Reich zumindest das Mitberatungsrecht zugestanden wird.

Zwar ist unserer Auffassung nach die Schule neben der Familie die fundamentale Grundlage der volkstumskulturellen Arbeit und steht im Vordergrund aller Interessen. Nicht minder wichtig aber sind auch die sozialen Fragen in ihrer ganzen Ausdehnung. Die Idee des nationalen und sozialen Umbruchs der bestehenden Gesellschaft und der Schaffung einer neuen nationalsozialistischen Ordnung gibt uns, die wir von jeher Volkstumsrecht an die Spitze unserer Arbeit gestellt haben, das Recht, auch unsere Forderungen an die neue Zeit anzumelden und sie im Interesse unseres Volkstums zu vertreten.

Die Volkstumsbewegung der Lausitzer Serben

Selbstausschaltung des früheren Volksrates und Gleichschaltung der „Serbske Nowiny“. — *Tagung der Domowina.* — *Die deutschen Volkstumsgruppen und die Frage der Lausitzer Serben.* — *Der Volkstumsname der „Wenden“.*

Die bisherige Volkstumsvertretung der Lausitzer Serben, die Serbska Ludowa Rada (Volksrat), hat im April 1933 auf die weitere Vertretung der volkstumskulturellen Interessen verzichtet und sich mit folgendem Schreiben an den Verband der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich auch aus der minderheitsrechtlichen Arbeit ausgeschaltet:

Saritsch bei Kleinwelka Sa., 20. 4. 1933.

An den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland

Berlin.

Nachdem die Zeit des bisherigen Wendischen Volksrats abgelaufen ist und der Meinung des überwiegenden Teils der wendischen Bevölkerung und ihrer Führer entsprechend die vom Verbands wendischer Vereine angeregte Wahl eines neuen Volksrats nicht zur Durchführung gelangt ist, teile ich ergebenst mit, dass somit unsere Verbindung mit dem Verbands der nationalen Minderheiten als von der Bevölkerung abgelehnt aufhören muss. Ich danke dem verehrlichen Verbands verbindlichst für alle Bemühungen um uns und wünsche ihm Gottes Segen für die dornenvolle Arbeit für die Befriedigung aller nationalen Minderheiten.

In vorzüglicher Hochachtung und ganz ergebenst (—) M. Krahl.

Inhalt und Form dieses Schreibens lassen erkennen, dass die „Führer“ der Organisation in keiner Weise ihrer Aufgabe und ihren volkstumsethisch begründeten Pflichten gewachsen waren.*) Denn weder bestand eine Notwendigkeit, aus dem Uebergang der politischen Macht an die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die in dem Schreiben niedergelegten „Beschlüsse“ zu fassen, noch zwang der Verlauf der nationalsozialistischen Revolution zu dem wenig ehrenvollen Verzicht auf die weitere Arbeit für das eigene Volkstum. Gewiss musste angesichts der vehement vorstossenden Kräfteentfaltung des Nationalsozialismus mit einigen Uebergangsschwierigkeiten gerechnet werden, die sich aber vor allem aus der mangelnden Initiative und der Desorientierung der Volksratleitung ergeben konnten. Es ist dabei durchaus möglich, dass die von den lokalen Behörden angeordnete und durchgeführte Gleichschaltung der einzigen lausitzserbischen Tageszeitung „Serbske Nowiny“ in Bautzen auf den Volksrat deprimierend gewirkt hat, wie auch die Auflösung aller nichtnationalsozialistischen deutschen Organisationen und die Ueberleitung aller öffentlich wirkenden Institutionen in den politischen Machtbereich des Staates und seiner nationalsozialistischen Führung zunächst Unklarheiten über die weitere Existenz

*) Auf die Einflüsse, die von aussenstehender Seite durch Mittelsmänner erfolgten, soll hier zunächst nicht eingegangen werden; sie liegen ungefähr auf derselben Linie und erfolgten teilweise mit denselben Methoden, wie seinerzeit gegenüber der litauischen Minderheit („Fall Vyduņas“).

und Arbeit der lausitzserbischen Volkstumsorganisation entstehen lassen konnten. Trotzdem und gerade deshalb war es eine der ersten und wichtigsten Aufgaben des Volksrates, solche etwaigen Unklarheiten sofort durch eine sachliche, formal und staatsbürgerlich loyale Deklaration und durch die staatspolitisch notwendige Einschaltung in die neuen Verhältnisse jeden Zweifel an der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Bestehens und Wirkens einer Volkstumsvertretung der Lausitzer Serben einwandfrei zu beseitigen. Es kann nicht bezweifelt werden, dass eine solche Volkstumsvertretung nicht nur im Interesse der Lausitzer Serben selbst lag — und unabhängig von der politischen Machtverteilung im Staate stets gelegen hat — sondern auch die Wahrung der innerpolitischen Interessen des Staates erforderte und erfordert eine solche Vertretung, um die volkstummässig bestimmte Rechtssphäre überhaupt festlegen und aus der gemeinsamen Festlegung die erforderlichen Massnahmen ableiten zu können. Es kann nicht bestritten werden, dass ein derart isoliertes Volkstum, wie es das der Lausitzer Serben ist, eine solche Vertretung noch weit notwendiger braucht, als irgend eine andere nationale Minderheitengruppe, die moralisch, nationalpolitisch, kulturell und materiell Anlehnung und Hilfe bei den im europäischen Raum einen Staat bildenden Konnationalen finden kann. Die verschiedenen Presseäusserungen und Protestaktionen, die aus der Beurteilung der Lage der Lausitzer Serben in der slavischen Oeffentlichkeit entstanden, beweisen klar und deutlich nicht nur die Notwendigkeit einer innerpolitischen Lösung des Problems der Lausitzer Serben, sondern auch die Zweckmässigkeit der Volkstumsvertretung gegenüber den innerpolitischen Staatsfaktoren. Es bedarf keiner besonderen Beweisführung darüber, dass die Lausitzer Serben eine volkstummässig klar erkennbare slavische Individualität darstellen; sie wird von verantwortlicher deutscher Seite auch gar nicht bestritten, wie unter anderem auch aus einer amtlichen Feststellung hervorgeht, wo bei der Prüfung, ob die Lausitzer Serben Arier sind, dies mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass sie Slaven sind, bejaht wurde. Versuche, sie zu einem der sogenannten „neudeutschen Stämme“ zu machen — wie es z. B. durch Herrn v. Loesch vom Deutschen Schutzbund angestrebt wird — sind entweder als nicht ernst zu nehmende Kombinationen zu betrachten, oder aber — sofern sie ein Ziel darstellen — mit aller Entschiedenheit abzulehnen, weil sie mit den politisch alleinentscheidenden Worten des Reichskanzlers, dass er jedes Germanisieren ablehne, in schärfstem Widerspruch stehen. Aus dem gleichen Grunde sind auch die Versuche untergeordneter Behörden, die volkstumskulturellen Beziehungen zu anderen slavischen Völkern als „landesverräterisches Gebahren“ zu bezeichnen, nicht nur abzulehnen, sondern aus nationalpolitischen Gründen allgemeiner Art und nicht zuletzt auch im Interesse des deutschen Volks- und Kulturgemeinschaftsgedankens mit allem Nachdruck

zu bekämpfen. Es muss deshalb bedauert werden, dass es in Sachsen und gleichzeitig auch in Preussen zu solchen Beschuldigungen gekommen ist und dass der frühere Volksratsvorsitzende Dr. Herrmann diese Auffassung der offensichtlich ungenügend oder einseitig informierten Vertreter der Behörde unterstützte, anstatt die Behörden und ihre Vertreter von den ihm als Vorsitzenden der „Mačica Serbska“ bekannten tatsächlichen Verhältnissen und ihrem einwandfreien Charakter zu unterrichten. Neben den anderen Erwägungen zeigt auch dieser Vorfall, wie wenig durchdacht die freiwillige oder suggerierte Resignation des Volksrates im April war, der z. B. bei der Zusammenkunft in der bautzener Amtshauptmannschaft (21. September) die wichtige Aufgabe einer objektiven Information der Behörden gehabt hätte. Trotzdem wäre es zweifelsohne unklug und unzweckmässig, bei diesem negativen Bedauern länger als notwendig zu verweilen. Einige Aeusserungen von massgebenden Staatsmännern der Reichsführung legen vielmehr die Notwendigkeit einer direkten und aktiven Beteiligung der Lausitzer Serben an der weiteren Entwicklung ihrer Volkstumsexistenz nahe.

Dieser positiven Aufgabe hat sich die Zentralorganisation der lausitzserbischen Vereine „D o m o w i n a“ gewidmet, die am Reformationsfest (31. Oktober) eine Versammlung ihrer Vertreter nach Bautzen berief. Program und Verlauf der ausserordentlich gut besuchten Tagung führte zu einer Reihe von Beschlüssen, deren Bedeutung keiner besonderen Begründung bedarf, deren ungestörte Verwirklichung aber auch von den massgebenden staatlichen und provinziellen Behörden sicher begrüsst und gefördert werden wird.

Nach einer Schilderung der gegenwärtigen Situation, die der Vorsitzende, Pfarrer K ř i ž a n k gab, wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass weder die Vereine noch Einzelpersonen irgend welche Benachteiligungen wegen ihrer Betätigung für ihr Volkstum befürchten sollten; die kulturelle Volkstumsarbeit sei von massgebender Stelle als zulässig erklärt worden. Zwar seien die Aufgaben schwer, aber sie sind nicht aussichtslos und nicht undurchführbar. Besonders betonte er die pflichtmässige Sorge auf dem Gebiet der Schule, des muttersprachlichen Konfirmandenunterrichts und im kirchlichen Leben. Die Vertreter der Vereine sind als Vertreter ihres Volkstums legitimiert durch das Vertrauen, das ihnen gewährt wird und das auch eine öffentliche Anerkennung ihrer Vertreterfunktionen nicht nur rechtfertigt, sondern auch beanspruchen darf.

Den programmatisch und ideologisch wichtigsten Teil bildeten der Vortrag des Kulturreferenten für die Lausitzer Serben bei der NSDAP., Herrn Paul N e d o; nach einem Bericht in „S. N.“ (2. 11.) bewegten sich seine Ausführungen in grossen Umrissen um folgende Erwägungen und praktische Forderungen:

Wir stehen mitten in einer entscheidenden Zeitwende und die Frage an uns lautet: wollen wir national nur noch vegetieren

oder wollen wir leben? Wir müssen darauf mit der Bildung einer Ordnung antworten, die nur in der nationalen Tat bestehen kann. Das Schicksal der Lausitzer Serben liegt nach Aeusserungen der Regierung in ihrer eigenen Hand und sie selbst sollen über ihr Volkstumsschicksal entscheiden. Die Zukunft liegt ausschliesslich in den Händen der lausitzserbischen Vereine, doch sei eine entschiedene Umstellung unerlässlich, ein Mittelweg sei ausgeschlossen, denn es handelt sich um Sein und Nichtsein. — Die scharfen Vorwürfe, die der Redner gegen die nationale Indolenz eines Teiles der intellektuellen lausitzserbischen Kreise richtete, sind leider nur zu berechtigt und zeigen m. E. die Notwendigkeit, der gesunden natürlichen Intelligenz unserer bäuerlichen und proletarischen Massen mehr zu vertrauen als den anspruchsvollen Ambitionen Einzelner; dass man dabei das Kind nicht mit dem Bade ausschütten soll versteht sich von selbst und der Weg zur Rückgewinnung ist durch diejenigen ihrem Volkstum treu dienenden Intellektuellen, die aus bodenständiger bäuerlicher Volkstumswurzel stammen, gegeben. —

In seinen weiteren Ausführungen zeigte Nedo, dass vor etwa hundert Jahren keine Vereine unter den Lausitzer Serben bestanden. Sie waren damals nicht notwendig, weil eine Dorfgemeinschaft bestand, die national unvermischt und bodenständig war und ein soziales Gepräge in der einfachen Form der bäuerlichen Solidarität trug. Das Volkstum erhielt sich traditionsgemäss und ohne eine ausdrücklich betontes Nationalbewusstsein. Mit der fortschreitenden technischen Zivilisation und Industrialisierung wurde das Dorfgemeinschaftsleben, die grösste Pflegestätte des Volkstums, aufgelöst und nach und nach sogar gänzlich aufgehoben. Die Reaktion auf die Entwicklung bildeten die ländlichen Vereine, die die alte Dorfkultur aufzunehmen, zu erhalten und auf der ursprünglichen Volkstumswurzel weiter zu entwickeln hatten. Mit dieser neuzeitigen Entwicklung entstanden dem lausitzserbischen Volke die Führerpersönlichkeiten. Die Aufgabe aber, die in der neuen Aera entstand, konnte bisher jedoch nur unvollkommen gelöst werden, weil vielfach übersehen wurde, dass alles was geschieht, nur für das Volk und mit ihm geschehen müsse, wozu der Boden nicht immer genügend vorbereitet war und trotz der guten Aussaat nicht die erwartete Frucht tragen konnte. Es sei deshalb notwendig, im neuen Arbeitsabschnitt danach zu streben, dass jede Gemeinde in ihrer Gesamtheit dem lausitzserbischen Verein angehört und so die Dorfgemeinschaft erneuert.

Mit Recht vertrat der Redner die Forderung, dass die Führung dieser Vereine eine der wesentlichsten Aufgaben der intellektuellen Schicht sein müsse, verhehlte sich und den Zuhörern jedoch keineswegs, dass diese nicht selten unzuverlässig und wenig opferfreudig ist. Wo die zutreffe, ruhe alle Arbeit auf den Schultern des einfachen Landvolkes und es sei eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit, aus diesen Kreisen

die Führerpersönlichkeiten ausfindig zu machen und für ihre Aufgaben heranzubilden. — Es sei hier die Bemerkung eingeflochten, dass die Leitung der ländlichen Vereine überhaupt in die Hände der bäuerlichen Intelligenz gehört. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich Lehrer, Geistliche, Aerzte etc. zur Führung eines solchen Vereins sehr selten eignen, sei es aus sachlichen, persönlichen oder dienstlichen Gründen. Ihre beratende und anleitende wie auch fortbildende Mitwirkung kann aber von grossem Wert sein und sollte überall zweckentsprechend mobilisiert werden. Die massenpsychologischen und propagandistischen Werte einer solchen Ordnung und die organisatorischen Vorteile einer solchen Arbeitsteilung sind so erprobt und liegen so klar zu Tage, dass sie kaum einer besonderen Begründung bedürfen. Vorausgesetzt muss allerdings von allen werden, dass im Geiste wahrer Volksgemeinschaft gearbeitet und nationale Disziplin auch in organisationstechnischem Sinne geübt wird; nicht der kann Führer sein, der nur über grösseres Wissen verfügt, sondern der, der von innerster Ueberzeugung, starkem Willen und vorbildlicher Lebensführung zur charaktervollen Führerpersönlichkeit ausgeprägt wird. —

In einer Rundschau über die grosse nationale Revolution des deutschen Volkes, mit dem wir staatsrechtlich eine staatsbürgerliche Gemeinschaft bilden, hob der Redner hervor, dass die Lausitzer Serben stets gute und treue Staatsbürger gewesen sind und grosse Opfer für den deutschen Staat gebracht haben; sie haben auch diese Revolution begrüsst. Neben den Bemühungen um das Vaterland, die alle Schichten auch unseres Volkes erfassen, müssen auch die Bemühungen um unsere eigene Sache stehen. Seit einem Jahrhundert suchen wir unseren Führer. Das Führerprinzip muss auch bei uns Eingang finden und nur die berufene Führerschaft hat das Recht der Vertretung in der Oeffentlichkeit. Die „Domowina“ ist auf so breite Basis zu stellen, dass sie Uebersicht und Einfluss allen unseren Bemühungen gegenüber hat. Ohne Opfer wird nichts erreicht werden, wie auch nicht ohne organisatorische Hilfsmittel. Wir sollen endlich als Lausitzer Serben auch im Sinne unseres Volkstums Nationalsozialisten werden und sein. — Diese Ausführungen riefen eine lebhafteste Diskussion hervor, in der vor allem der Wille zum Ausdruck kam, der nationalen Trägheit sich entgegenzustellen und die eigene Verantwortlichkeit in erster Linie festzustellen. Weiter wurde von den Versammelten die Frage der seit einiger Zeit erfolgenden *L e h r e r v e r s e t z u n g e n* berührt, durch die eine grosse Beunruhigung in die Bevölkerung getragen worden ist. Schliesslich warfen auch die pauschalen Beschuldigungen des „Landesverrats“ und „landesverräterischer Umtriebe“ ihre Schatten auf die Versammlung und es wurde das begriffliche und durchaus berechnete Verlangen laut, man möge doch endlich die Namen der „Verführer“ und „Landesverräter“ nennen, zumal der in der Erklärung des Herrn Amtshauptmann Dr. Sievert

vom 26. September erwähnte „kleine Kreis von Personen, die es angeht und die der Regierung wohl bekannt sind“ kein Hindernisgrund einer sachlichen Aufklärung bilden kann. —

Bezüglich der vor allem im Bereich des Schulbezirk Kamenz-Sachsen, neuerdings aber auch im bautzener Bezirk üblichen Praxis der Lehrerversetzungen wurde der sächsischen Staatsregierung eine Resolution übermittelt, die (nach dem Text in „Serbske Nowiny“) folgenden Wortlaut hat:

„Die auf der heutigen Versammlung anwesenden Vertreter aller lausitzserbischen („wendischen“) Kulturvereine erheben in entschiedenster Weise Beschwerde gegen die Versetzung beliebter und erprobter lausitzserbischer Lehrer in rein deutschsprachige Gebiete. Bei dem katastrophalen Mangel an Lehrkräften, die der lausitzserbischen Sprache mächtig sind, erleiden nicht nur die lausitzserbischen Kinder einen nicht wieder gutzumachenden Schaden, sondern diese Massnahmen verursachen auch unserem gesamten Volkstum ungeheure Nachteile. Denn die wirklich befähigten Lehrer sind auf dem Lande die erfolgreichsten Träger und Förderer des lausitzserbischen Volkstums.

Wir bitten und verlangen, dass diesen Lehrkräften recht bald die Gelegenheit gegeben wird in ihre Heimat zurückzukehren. Eine derartige Versetzung lausitzserbischer Lehrer in rein deutschsprachige Gegenden und deutscher Lehrer in lausitzserbische Schulen verträgt sich in keiner Weise mit der Erklärung der Staatsregierung“.

Gleichzeitig wurde dem Herrn Reichskanzler ein Telegramm übersandt, in dem er gebeten wird, die endgültige Regelung der Forderungen und die erneute Ueberprüfung aller Massnahmen, die von untergeordneten Instanzen gegen die Vertreter der lausitzserbischen Kulturbewegung veranlassen zu wollen.

Ferner wurde der Antrag auf Reorganisation der „Domowina“ gestellt und einstimmig angenommen; die Durchführung wurde Herrn Nedo übertragen, der sich zur Ausarbeitung eines Organisationsstatuts und des Arbeitsprogramms sowie zur Informierung der Regierungsstellen bereit erklärte.



Aus der Behandlung einiger interner Angelegenheiten, die jedoch von allgemeinem öffentlichen Interesse sind, sei die Kritik an der gegenwärtigen Redigierung der „Serbske Nowiny“ erwähnt. Bekanntlich ist diese Tageszeitung bereits im April 1933 „gleichgeschaltet“ worden und das merkwürdigerweise durch den Stadtrat von Bautzen! Ein früherer Mitarbeiter der Redaktion wurde zum verantwortlichen Redakteur bestimmt und auch für die Durchführung aller sonstigen Anweisungen in Bezug

auf die Geschäftsführung etc. verantwortlich gemacht. Dass die politische Linie der „Serbske Nowiny“ der Veränderung der politischen Verhältnisse, die durch die nationalsozialistische Revolution eintraten, Rechnung zu tragen hatte, muss als selbstverständlich gelten. Dazu war jedoch eine Zwangsmassnahme kaum erforderlich, da die Zeitung keiner der einstigen politischen Parteien diene oder von ihnen abhängig war, sondern stets im Sinne treuer Staatsbürgerlichkeit geleitet worden ist. Dass sie die **Volk s i n t e r e s s e n** in besonders betonter Weise vertrat, kann ihr ernsthaft nicht zum Vorwurf gemacht werden, da dies ihr natürlicher Zweck war und ist. Und es muss ungeachtet aller Einwände klar und deutlich gesagt werden, dass diese ihre Aufgabe nach wie vor besteht, wie auch die Aufgabe einer objektiven Berichterstattung und der Unterstützung der **S t a a t s i n t e r e s s e n** besteht und zu beachten ist. Das eine braucht das andere nicht auszuschliessen und erforderlich ist nur, die Gleichheit unserer Volkstumsinteressen mit denen des deutschen Volkes lebendig sichtbar zu machen. Die Würde der deutschen Volkserhebung und die nationalsozialistischen Ideale schliessen innerlich und äusserlich jeden Hurratriotismus aus; unsere eigene nationale Würde und unsere Volkstumsideale fordern von uns eine gleiche Haltung. Die Kritik an „Serbske Nowiny“ ist zweifelsohne nicht unberechtigt gewesen, wenn auch aus dem erwähnten Bericht Einzelheiten nicht erkennbar sind. Die von der Leitung des Blattes vertretene Meinung, es sei die wichtigste Aufgabe, den Lausitzer Serben die Tageszeitung überhaupt zu erhalten, ist nicht haltbar; denn die einzige Tageszeitung einer nationalen Minderheit kann nicht Selbstzweck sein, sondern sie hat den allgemeingültigen staatlichen Interessen zu dienen und ist zur nationalen, volkstums-kulturellen Pflichterfüllung gegenüber dem eigenen Volkstum **absolut** verpflichtet. Es sei hierbei nur auf die Tatsache hingewiesen, dass die deutschen nationalen Minderheitsgruppen sich mit aller Energie und mit vollem Recht gegen alle Zeitungen in schärfster Weise wenden, die einen mehr oder weniger gouvernementalen Charakter tragen und den deutschen Volkstumsinteressen nicht in erster Linie dienen, obwohl sie sich als deutsche Zeitungen und als Organe der deutschen Volksgemeinschaft bezeichnen. Hätte die Reichsführung oder eine Instanz der Partei das Erscheinen eines nationalsozialistischen in lausitzererbischer Sprache geschriebenen Tageblattes für erforderlich erachtet, so wäre das schwerlich zu verhindern gewesen und wir hätten uns jeder Stellungnahme dazu enthalten können und enthalten, weil wir darin eine Staatsnotwendigkeit zu erkennen uns zumindestens bemüht hätten. Durch die Gleichschaltung der einzigen Tageszeitung und durch die damit verbundene redaktionelle Veränderung und das Verbot der Mitarbeit, das gegen die besten der sowieso zahlenmässig geringen journalistischen Kräfte gerichtet ist, wurde ihr volkstums-

mässiges Wirkungsgebiet derart eingeschränkt, dass die „Serbske Nowiny“ nur noch sehr bedingt als ein Organ der Lausitzer Serben bezeichnet werden können. Diese Feststellung kann sich in keiner Weise gegen die staatspolitische Linie der Berichterstattung richten und sie richtet sich noch weniger gegen die Interessen, die die Reichsführung aus gesamtstaatlichen Gründen in der im Reichsgebiet erscheinenden Presse vertreten zu sehen wünscht. Der Zweck dieser Feststellung ist vielmehr darin zu sehen, dass durch sie die Wiederherstellung des ursprünglichen volkstumsässig bestimmten Charakters der „Serbske Nowiny“ ermöglicht werden soll. Neben anderem ist dazu aber die vollständige Aufhebung des Mitarbeiterverbotes in erster Linie erforderlich. Darüber hinaus sollte von den massgebenden nationalsozialistischen Instanzen erwogen werden, ob die Sicherung einer staatspolitisch einwandfreien Haltung der Zeitung nicht anders erfolgen könnte, als es augenblicklich — nach einer Aeusserung des gegenwärtigen verantwortlichen Redakteurs — gehandhabt wird.

Die Reichsführung hat nach dem Ergebnis des 12. November festgestellt, dass ihr das von 40 Millionen ausgesprochene Vertrauen gestattet, den früheren Gegnern gegenüber eine modifizierte Haltung einzunehmen, um sie nach und nach in den Kreis der grossen Friedensaufgaben des nationalsozialistischen Staates zu gewinnen. Die Lausitzer Serben haben in ihrer Gesamtheit in der Ober- und Niederlausitz nie zu diesen Gruppen der deutschen Staatsbürger gehört und weder die „Serbske Nowiny“ noch irgend ein anderes periodisches oder sonstiges lausitzerbisches Presseerzeugnis hat sich staatsfeindlicher oder gar marxistischer Propaganda- oder Zersetzungsarbeit dienstbar gemacht. Diese unbedingt loyale und vom politisch wertvollem Staatsgefühl zeugende Tatsache, die weder durch spekulativ-opportunistische noch durch parteien-egoistische Beweggründe geschaffen wurde, rechtfertigt den Anspruch, dass wenigstens jetzt und in Zukunft den Lausitzer Serben und ihren volkstums-kulturellen Ansprüchen das Misstrauen nicht mehr entgegengesetzt wird, das in das Verhältnis zwischen dem nationalsozialistischen Staat und unserem Volkstum geworfen wird dadurch, dass man ohne den geringsten Grund unbewiesene und unbeweisbare, weil vollständig grundlose Verdächtigungen verbreitet. So überflüssig die Verteidigung gegen diese entwürdigende Verdächtigung des „Landesverrats“ und „Hochverrats“ erscheinen mag, so notwendig wird schliesslich die kategorische Forderung:

„Das ganze Volk verlangt die öffentliche Nennung aller derjenigen Lausitzer Serben, die sich landesverräterisch und hochverräterisch betätigen und es verlangt von der deutschen Staatsregierung, dass sie durch einen öffentlich geführten Prozess gegen Landesverräter und Hochverräter vorgeht, wenn solche überhaupt vorhanden sind“ —

die sinngemäss auch von den Vertretern der „Domowina“ auf der Tagung am 31. Oktober 1933 erhoben wurde.

Die durch solche Verdächtigungen entstandene Atmosphäre des Misstrauens zwischen zwei Bevölkerungsgruppen des Deutschen Reiches — den Lausitzer Serben und den deutschen Mitbürgern — widerspricht den Forderungen und Prinzipien der nationalsozialistischen Staatsauffassung. Nicht zuletzt auch aus diesem Grunde ist es erforderlich, das bisherige publizistische Organ der Lausitzer Serben seinen eigentlichen Aufgaben und Funktionen wieder zurückzugeben, ganz abgesehen von den rein minderheitsrechtlichen und minderheitspolitischen Grundsätzen, die eine solche Regelung — neben den anderen volkstumswichtigen Gebieten — erfordert und abgesehen von den Konsequenzen, die sich minderheitsrechtlich aus der Verweigerung ergeben.

×

Schliesslich sei noch auf einen Vorgang hingewiesen, der geeignet ist, die grundsätzliche volkstumpolitische Linie der nationalsozialistischen Reichsführung unklar zu machen und dadurch gleichfalls zu gewissen Missverständnissen zu führen. Einzelne Vertreter der internationalen Minderheitenbewegung, wie sie durch die sogenannten „Nationalitätenkongresse“ repräsentiert wird, bemühen sich nach dem Verlauf des letzten „Kongresses der Nationalitäten in den europäischen Staaten“ (Bern 1933) um die Bildung einer neuen Front. Vor kurzem ist der Rechtsberater der deutschen Volksgruppen in Bautzen gewesen. Es ist von untergeordneter Bedeutung, welchen Zweck dieser nach der Sachlage kaum mehr als informative Besuch gehabt hat. An sich braucht Herr Dr. Hasselblatt natürlich das Recht zu solchen informativen Besuchen, die er neuerdings bei einzelnen nationalen Minderheiten im Deutschen Reich macht, nicht bestritten zu werden. Was jede einzelne dieser Minderheiten aber erwarten kann, ist, dass sich solche Visiten auf das rein informative beschränken und — soweit es die Lausitzer Serben betrifft — muss gefordert werden, dass diese Besuche nicht mit irgendeinem agitatorischen Zweck für irgendein besonderes Interessengebiet des Besuchers verbunden werden. Die Lausitzer Serben haben mehr als einmal zu erkennen gegeben, dass sie weniger Wert auf eine politische als eine rechtliche Regelung ihres kulturellen Interessengebiets legen und dass sie anstelle internationaler Bewegungen und Aktionen — ganz gleich von welcher Seite sie inszeniert werden — eine innerstaatliche Lösung ihres Problems wünschen. Es ist gewiss keine Preisgabe eines vertraulichen Geheimnisses, wenn hier festgestellt wird, dass einzelne Führer der deutschen Volksgruppen auf die nationalitätenpolitische und minderheitsrechtliche Orientierung und die entsprechende politische Praxis der nationalsozialistischen Reichsführung auch in Bezug auf die Minderheiten im Deutschen Reich einen entscheidenden Einfluss zu gewinnen versuchen. Soweit es sich um die Wahrnehmung der Interessen aller deutschen Minderheiten in den europäischen Staaten handelt, braucht hier

keine andere Auffassung als die bisherige vertreten werden: sie sollen tun, was ihnen erforderlich erscheint, wenn auch die Politisierung des Minderheitsproblems nicht ganz unbedenklich erscheinen musste und auch heute nicht unbedenklich ist. Sobald sie aber die Interessen der Lausitzer Serben gleichfalls wahrnehmen wollen — und dass kann neben den informativen Zwecken doch nur der entscheidende und berechtigte Anlass zu der Visite in Bautzen gewesen sein — dann müssen sie den Mut nicht nur zu der theoretischen Anerkennung der Tatsache aufbringen, dass die Lausitzer Serben ein eigenständiges Volkstum darstellen, sondern sind verpflichtet, dieser ihrer Erkenntnis die faktische Anerkennung in der deutschen politischen Öffentlichkeit zu verschaffen. Nicht jeder ist ein Bekenner zur Wahrheit, dessen Rede sich auf „ja, ja — nein, nein“ beschränkt und die Pilatusmethode des „ja —nein“ erscheint auch für die Regelung der lausitzererbischen Frage weit gefährlicher als ein glattes „Nein“. Herr Dr. Hasselblatt, der Rechtsberater der deutschen Volksgruppen kann — im Gegensatz zu Herrn Dr. Amende, Generalsekretär der Nationalitätenkongresse, der vor Herrn Dr. Hasselblatt und allein gleichfalls in Bautzen seine Visite machte — ohne irgendeine zweifelnde Einschränkung zu den politischen Köpfen der Minderheitenbewegung gezählt werden, die zur gegebenen Zeit ein „entweder - oder“ richtig verstehen. Die Hamletfrage „Sein oder Nichtsein“ können wir Lausitzer Serben uns selbst stellen und sind bereit und imstande sie lebensbejahend zu beantworten, wenn unser Volkstumsuntergang nicht von stärkeren und bedenkenloseren Kräften beschlossen ist, als es unsere eigenen sind und sein können. Wir haben an Herrn Dr. Hasselblatt keine Fragen zu richten; vor jede seiner etwaigen Aktionen und der Einbeziehung der Lausitzer Serben in diese Aktionen steht und wird immer naturnotwendig die entscheidende Frage stehen: „Wie gedenkt man das Problem der Lausitzer Serben zu lösen, die keine Minderheit, sondern ein eigenständiges Volk sind?“

×

Der Name eines Volkstums, den es vor der politischen Öffentlichkeit trägt, ist mehr als eine Formsache und sollte weder willkürlich noch tendenziös entstellt oder auch nur aus Bequemlichkeit in der unzulässigen Form gebraucht werden. Jedes national selbstbewusste Volk fühlt sich in seinem Wesen getroffen, wenn solche Entstellung mit Absicht verbunden wird, die es entweder bloßstellen, lächerlich machen oder gar im politischen Sinne entweder zu diffamieren oder geschichtslos zu machen versuchen.

Die Lausitzer Serben, die in ihrer eigenen Muttersprache „Serbja“ oder zur Unterscheidung von ihren südosteuropäischen Verwandten „Łužiscy Serbja“ heissen, werden in deutscher Sprache immer noch mit einem Namen bedacht, der weder wissen-

schaftlich noch tatsächlich haltbar ist: Die „Wenden“. Sofern diese Bezeichnung von der lateinischen Form: (also römischen Geschichtsschreibung) „Venetae“ entlehnt wird, ist sie historisch unzutreffend, weil der ursprünglich sobenannte Volksstamm nicht mehr existiert. Die später auf alle nicht näher bezeichneten slavischen Volksstämme angewandte Benennung: Wenden, Winden usw. ist ungenau und ist schon deshalb — wie z. B. Tetzner in „Die Slaven in Deutschland“ richtig bemerkt — als Volkstumsnamen abzulehnen. Wird aber mit der Bezeichnung „Wenden“ die nationalimperialistische Tendenz und Absicht verbunden die so bezeichneten Westslaven als nichtslavisches oder gar als germanisches Volkstum erscheinen zu lassen, so muss das entschieden bekämpft werden. Leider wird bis in die neueste Zeit die Bezeichnung „Wenden“ tatsächlich in diesem national expropriierenden Sinne gebraucht, um den slavischen Charakter des Volkstums in eine „neudeutsche Stammeszugehörigkeit“ auf Grund der deutschen, sogenannten Kulturbodentheorie umzudeuten. Dabei ist die ältere Generation der Lausitzer Serben selbst so gedankenlos gewesen, sich diese deutsche Bezeichnung aufdrängen zu lassen, obwohl die Führer der nationalen Renaissance um 1840 den viel treffenderen und durchaus richtig abgeleiteten terminus „Sorben“, „sorbisch“ gebrauchten, aber auch an der erforderlichen konsequenten Anwendung in ihren deutschsprachigen Werken nicht festhielten. Die jüngere gegenwärtige Generation lehnt den Namen „Wenden“ jedenfalls entschieden ab.

Merkwürdig ist es auf alle Fälle, dass man den Namen neuerdings wieder mit der Begründung festzulegen versucht, dass die Lausitzer Serben nichts gemeinsames mit dem südslavischen Volk der Serben haben und sowohl deutscher- wie z. B. kroatischerseits geschieht dies aus politischen und sonstigen Aspekten gegen die Südserven genau so, wie mit politischen Unterstellungen gegen die Lausitzer Serben. Doch braucht darauf nicht mehr eingegangen werden, weil die Lausitzer Serben wie die Südserven nie behauptet haben, dass sie miteinander identisch sind, wohl aber daran festhalten, dass sie sich als slavische Verwandte betrachten können und solche auch tatsächlich sind. Schliesslich ist das eine Angelegenheit, die von den Lausitzer Serben allein entschieden wird; es geht aber nicht an, einen bodenständigen Volkstumsnamen in das Gegenteil zu verkehren. Wenn aber den Lausitzer Serben das Recht auf diese Bezeichnung mit der Begründung bestritten wird, sie seien gar keine „Serben“, so muss auf ein analoges deutsches Beispiel hingewiesen werden. Die Siebenbürger Sachsen sind gleichfalls keine „Sachsen“, sondern ein Konglomerat siedelungsgeschichtlich verkitteter deutscher Stämme. Sie haben mit dem alten Sachsenstamm nichts gemein als den Namen; ist ihnen aber deshalb, weil sie doch gar keine „Sachsen“ sind, die Zugehörigkeit zum Deutschthum abzusprechen? Es soll zugegeben sein, dass die wörtliche Uebersetzung des Volkstumsnamen „Lausitzer Serben“ und „lausitz serbisch“

phonetisch und sprachtechnisch dem Deutschen nicht gefällt. Die so peinlich befürchtete Verwechslung mit den Südserven, die manchen Zeitgenossen offensichtlich als gefährliche und unmittelbare politische Konfliktsmöglichkeit erscheint, ist nun wohl beiseitigt, wenn diese gar nicht vorhandene Verwechslungsmöglichkeit auch nur einseitig eingebildete „Gefahr“ darstellt. Die „Wenden“ bleiben in ihrer eigenen muttersprachlichen Benennung „Serbja“ = Lausitzer Serben und in der slavischen Welt das, was sie sind und immer waren. — S. —

Pressestimmen

In der „**Lodzer Freien Presse**“ (Polen) hat der Landesführer der deutschen Pfadfinder eine Erklärung veröffentlicht, in der folgendes gesagt wird:

„Vor wenigen Wochen fanden zwischen der Deutschen Pfadfinderschaft und dem Polnischen Pfadfinderverband Verhandlungen statt, die von deutscher Seite angebahnt wurden, um die behördliche Bestätigung des Statutes der deutschen Pfadfinder zu erreichen.

Unter Anerkennung ihrer vollkommenen Selbständigkeit sollte sich die Deutsche Pfadfinderschaft dem polnischen Verbands anschließen, um sich frei im Rahmen der eigenen, dem deutschen Volkscharakter angepassten Gesetze entfalten zu können.

Mit sichtlicher Freude wurde dieses letztgenannte Zugeständnis von den deutschen Jungen begrüßt, die die Zusammenarbeit der deutschen Pfadfinder mit den polnischen für durchaus möglich halten.

Einige polnische Zeitungen brachten über die Verhandlungen Artikel, die von „wahrscheinlich positiven Entscheidungen in Warschau“ berichteten, unter anderem aber eine Behauptung enthielten, die vollkommen aus der Luft gegriffen war. Der betreffende Satz lautete: „die deutschen Pfadfinder sagen sich vom augenblicklichen Regiment in Deutschland los“.

Nicht genug, dass die deutsche Pfadfinderschaft weit davon entfernt ist, hochpolitische Erklärungen abzugeben, ist über das Verhältnis der deutschen Pfadfinder zum Mutterlande im Verlaufe der Verhandlungen kein einziges Wort gesagt worden.

Die Deutsche Pfadfinderschaft, wie die deutsche Minderheit überhaupt, hat den festen Willen, zur Verständigung des polnischen Volkes mit dem deutschen beizutragen. Die deutschen Pfadfinder sind davon überzeugt, dass der polnische Pfadfinderverband ebenso aufrichtig denkt und handelt, wie es die deutschen Jungen bisher getan haben. Sie ist auch immer der Meinung gewesen, dass die von polnischer Seite gegebenen Zusicherungen, die den deutschen Pfadfindern die vollständige Selbständigkeit garantieren, auch bedingungslos erfüllt werden.

Die deutsche Pfadfinderschaft erwartet eine positive Entscheidung.
Herbert Pritz.“

An diese Erklärung knüpft die „**Kattowitzer Zeitung**“ (4. Dezember) den folgenden Kommentar, den wir seiner grundsätzlichen Seite wegen hier wörtlich wiedergeben:

„An und für sich hätte man gegen einen solchen Schritt der deutschen Pfadfinder, bei dem versucht wird, sich mit dem Landesverband der polnischen Pfadfinder in ein Einvernehmen zu setzen, nichts einzuwenden. Trotzdem müssen wir im Interesse des gesamten Deutschtums darauf hinweisen, dass es im Augenblick, da Senator Hasbach vom deutschen Zentrallausschuss sich beim Innenministerium für eine Gesamtregelung der deutschen Fragen einsetzt, nicht angebracht ist, dass die eine oder die andere Organisation von sich aus Privatverhandlungen führt. Derartige Privatverhandlungen müssen dann den Eindruck erwecken, dass die betreffende Organisation sich aus dem Rahmen unseres Deutschtums lösen will und geben zu grundlosen Verdächtigungen und einer Schwächung unserer politischen Lage Anlass. Das Deutschtum Polens kämpft um die Gesamtregelung aller politischer und kulturellen Fragen und in diesem Kampf haben sich alle Sonderinteressen einzugliedern.“

Wer in der praktischen Volkstumsarbeit an verantwortlicher Stelle steht, weiss aus eigener Erfahrung, wie oft separatistische Tendenzen einzelner Organisationen die zusammenfassende Erledigung eines Fragenkomplexes erschweren und manchmal sogar unmöglich machen. Es ist nicht unsere Aufgabe zu untersuchen, ob die Verhandlungen des deutschen Pfadfinderbundes zu solchen separatistischen Aktionen gehören; offensichtlich aber empfindet die deutsche Zentralleitung die Verhandlungen mit dem polnischen Pfadfinderverband als ein Störung ihrer eigenen Absichten einer Gesamtregelung der deutschen Fragen in Polen. Richtig ist ohne Zweifel, dass solche oder ähnliche Privatverhandlungen den Eindruck hervorrufen können, dass die betreffende Organisation sich aus dem Rahmen der Gesamtvolkstumsarbeit loslösen will, was selbstverständlich zu einer gewissen Schwächung der Position führen kann, ohne jedoch unbedingt dazu führen zu müssen. Es sei gestattet, in dieser Hinsicht auf analoge Fälle in unserem eigenen Bereich hinzuweisen. Der Unterschied besteht allerdings darin, dass Vertreter einer deutschen Organisation und einzelne Angehörige des deutschen Volkes durch separate Verhandlungen eine Schwächung einzelner Minderheiten im Deutschen Reich anstreben. Es sei hier nur auf die Zersplitterungsaktion gegenüber den Litauern in Preussen hingewiesen, die die Kongressleitung der Nationalitätenkongresse, allerdings mit einem negativen und sie selbst kompromittierenden „Erfolg“, vor einigen Jahren unternahm. Vor einigen Tagen ist für eine derartige Separierungsaktion, die schon jahrelang bei den Lausitzer Serben von seiten desselben Kongresses betrieben wurde, erneut Fühlung mit einem früheren Vorsitzenden des Volksrates in Bautzen gesucht worden. Und wenn nicht alle Zeichen trügen, ist ein ähnlicher Versuch auch bei der dänischen Minderheit gemacht worden. Wir wollen heute an die Adresse der an der solchen Zersplitterungsaktionen beteiligten deutschen Minderheitenpolitiker nur den Appell richten, der sinngemäss sich aus den Worten des deutschen Organs in Polnisch-Oberschlesien ergibt: auch wir kämpfen um die Gesamtregelung aller minderheitsrechtlichen Fragen der einzelnen nationalen Min-

derheiten im Deutschen Reich und in diesem Kampf haben sich alle Sonderinteressen einzugliedern.



Die „Gräberschändung auf deutschen Friedhöfen in Polen“ gehörte seit Jahren zu den ständigen Requisiten der „Gruelpropaganda“ gegen das polnische Volk. Erfreulicherweise hat das nach und nach aufgehört; jetzt bringt plötzlich das Organ des Deutschen Auslandsinstituts in Stuttgart „Der Auslandsdeutsche“ (1. u. 2. Oktoberheft 1933) folgenden Bericht aus Posen-Pommellen (S. 499):

„Auf dem Posener alten Kreuzkirchhof wurden wiederum etwa 66 Grabdenkmäler von verstorbenen Deutschen mit deutschen Inschriften umgeworfen und größtenteils zertrümmert. Die Täter sind nicht bekannt.“

Die Täter sind — oder vielmehr der Täter, da es sich nur um einen handelt — ist unbekannt!

Durch gerichtliche Untersuchung, für die sich auch die deutsche Konsulatsbehörde interessierte, ist festgestellt worden, dass die Gräberschändung auf dem alten evangelischen Friedhof in Poznań (Posen) von dem ehemaligen Friedhofsaufseher des deutsch-evangelischen Friedhofs Max Zobel ausgeführt worden ist. Wie die Gerichtsverhandlung, in der Zobel zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt wurde, ergab, war es dem früheren deutschen Friedhofsbeamten um den Diebstahl von Bronzen und sonstigen Metallen zu tun. Wir stellen lediglich fest, dass der „Auslandsdeutsche“ bis heute von diesem Sachverhalt keine Kenntnis genommen hat; dass er es nachträglich noch tun wird, ist ohne weiteres anzunehmen.

Minderheitspolitische Rundschau

Die Minderheitenabteilung des Völkerbundes unter neuer Leitung.

Nach dem Norweger Colban und dem Spanier Azcarate hat der Völkerbund jetzt einem Dänen, dem früheren Oberkommissar Helmer Rosting, die Leitung der Minderheitenabteilung in Genf übertragen. Damit übernimmt ein Mann dieses schwierige Amt, der sich durch eine besonders glänzende Laufbahn und ausserordentliche Befähigung bei der Lösung schwieriger Aufgaben einen Namen in der internationalen Politik geschaffen hat. Rosting ist am 8. Juli 1893 in der kleinen dänischen Provinzstadt Thisted als Sohn eines Diplomlandwirts geboren, hat in Kopenhagen Theologie studiert und schlug dann, wie so mancher theologischer Kandidat in Dänemark, die politische Laufbahn ein. Im Jahre 1918 übernahm er eine Stellung als neutraler Delegierter bei den Kriegsgefangenenlagern in Frankreich und trat

damit in die internationale Politik ein, die dem befähigten jungen Dänen die Möglichkeit eines ungewöhnlichen Aufstiegs bot. Er brachte für seine internationale Tätigkeit die unbedingte Voraussetzung mit, ein glänzendes Sprachtalent. Bereits im Jahre 1920 trat er in London in das Generalsekretariat des Völkerbundes ein und war bis 1924 Mitglied der Minderheitenabteilung, wurde darauf Chef des Bureaus für Internationale Verwaltung, um im Jahre 1932 das Amt eines Haut-Commissaire für die Freie Stadt Danzig zu übernehmen. Es gelang ihm in dieser besonders schwierigen Stellung, was seinen Vorgängern versagt geblieben war, das Vertrauen beider interessierter Staaten zu gewinnen, sowohl Polens als auch Deutschlands. Man bedauerte es deshalb allgemein, als er auf eigenen Wunsch diese Tätigkeit aufgab, um die Leitung der Minderheitenabteilung des Völkerbundes in Genf zu übernehmen. Wie ungern man ihn von diesem Posten scheiden sah, bewies der auf der letzten Völkerbundstagung im September in Genf zum Ausdruck gebrachte Wunsch der beiden Regierungen Polens und Danzigs, dass Rosting vorläufig sein Amt als Haut-Commissaire der Freistadt weiterführen möge. Er hat diesen ehrenvollen Auftrag abgelehnt, um sich als Leiter der Minderheitenabteilung nunmehr gänzlich einem Fragengebiet zu widmen, auf dem er schon seit 1920 beim Völkerbund tätig gewesen ist, und für das er deshalb die besten Kenntnisse und Voraussetzungen mit bringt.

Für die Entwicklung des Minderheitenproblems bedeutet die Wahl Rostings sicher einen grossen Gewinn. Sowohl die Minderheiten als auch die interessierten Staaten dürfen sicher berechnete Hoffnungen in ihn setzen. Seine Unparteilichkeit und erwiesene Befähigung werden sicher im Stande sein, manche Hindernisse zu überwinden und den Weg für gerechte Lösungen und erspriessliche Zusammenarbeit frei zu machen. Die Minderheitenabteilung ist die Informationsquelle und zugleich das ausübende Organ des Völkerbundes. Hier werden die Petitionen bearbeitet, von hier aus verfolgt man ebenfalls direkt durch das Studium der Minderheitenzeitungen und der Presse der verschiedenen Vertragsstaaten, und durch eine systematische Bearbeitung des gesamten mit der Frage in Verbindung stehenden Materials die minderheitspolitische Entwicklung in Europa. Durch persönliche Reisen hat der Direktor die Abteilung die Möglichkeit der direkten Orientierung. Es ist einleuchtend, dass die umfangreichen internationalen Beziehungen Rostings aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit auch für seinen neuen Aufgabenkreis von Nutzen sein werden.

Nationalitätenspannung in Finnland.

Finnland ist ein Staat mit zwei Staatsvölkern, den Finnen und den Schweden. Die Schweden sind jedoch den Finnen gegenüber bei weitem in der Minderheit und zählen nur 350 000 Seelen von der rund 3,5 Millionen betragenden Einwohnerzahl Finnlands. Die schwedische Bevölkerung hat jedoch stets einen grossen Einfluss auf das kulturelle und wirtschaftliche Leben des Landes ausgeübt und hat stark zu der Befreiung Finnlands von der russischen Herrschaft beigetragen. Die Schweden in Finnland sind der nordische Vorposten auf finnischer Erde gewesen, ihre Führer schmachteten zusammen mit finnischen Führern für Finnlands Freiheit in russischen Gefängnissen und von den schwedischen Studenten ging während des Welt-

krieges die erste Initiative zur Errichtung eines finnischen Freiheitsheeres aus. Ohne den materiellen Opferwillen der finnischen Schweden hätte der Plan der Errichtung eines solchen Heeres, der von grosser Bedeutung für den glücklichen Ausgang des finnischen Freiheitskrieges war, überhaupt nicht durchgeführt werden können. Die Schweden bezahlen heute ein Drittel der gesamten Steuern Finnlands. Ihr wirtschaftlicher Einfluss ist also sehr bedeutend, ohne dass sie doch von dieser wirtschaftlichen Ueberlegenheit anders als zum Nutzen und zur Förderung der gemeinsamen Staatsinteressen Gebrauch gemacht hätten.

Trotzdem können die Finnen heute sich nur schwer mit der doppelten Kultur ihres Landes versöhnen und sehen die Entfaltungsmöglichkeit ihrer eigenen Rasse und Kultur im Wettstreit mit der schwedischen bedroht. Das hat zu Reibungen zwischen der finnischen und schwedischen Nationalität geführt, die nach und nach immer schärfere Formen angenommen haben. Es kann im Augenblick sogar von einer nationalen Offensive der Finnen gegen die Schweden in Finnland gesprochen werden. Bei der Eröffnung des finnischen Reichstages haben letzthin die finnischen bürgerlichen Parteien insgesamt 10 Gesetzesvorschläge zur Beschränkung der schwedischen Rechte, namentlich in sprachlicher Hinsicht, eingebracht. Aus dem Gefühl eines falschen nationalen Ehrgeizes heraus versucht man den Schweden die Möglichkeit einer Universitätsausbildung in schwedischer Sprache zu nehmen, um dadurch ihren kulturellen Einfluss zu begrenzen.

Das hat natürlich den schärfsten Einspruch von schwedischer Seite herausgefordert, wo man gerade die Frage der Gleichberechtigung der beiden Sprachen als das grundlegende im Verhältnis der beiden Nationalitäten zu einander ansieht. Es hat deshalb den Anschein, dass die ruhige innere Entwicklung und das nationale Verhältnis im finnischen Staate in nächster Zukunft einer ernstlichen Belastungsprobe ausgesetzt werden dürfte, die sicher nicht von günstigem Einfluss auf die Entwicklung des Landes sein kann. Auch auf das bisher so herzliche Verhältnis der skandinavischen Völker zu Finnland dürfte ein solcher Kulturkampf seine Schatten werfen, da der skandinavische Kulturkreis sich nicht damit einverstanden erklären kann, dass seine Grenzlinie nach Westen an die Küste des botnischen Meerbusens verlegt wird.

— bo —

Literaturübersicht

Andreas Grau: **Nationale Mindretalspørgsmaal i Mellemeuropa**. I. Del. (Nationale Minderheitenfragen in Mitteleuropa). C. A. Reitzel Verlag. Kopenhagen 1933.

Im Oktober ist der erste Band eines grossen, grundlegenden dänischen Werkes über die Minderheitenfragen in Mitteleuropa erschienen, das mit Unterstützung des Finanzausschusses im dänischen Reichstage und seitens des wissenschaftlichen Rask-Osted-Fondes von Redakteur Andreas Grau, Sonderborg, herausgegeben wird. Der vorliegende Band, der noch durch zwei weitere ergänzt werden wird, beweist schon durch Disposition und Inhalt, dass es sich um ein Werk handelt, das den bedeutendsten Publika-

tionen auf diesem Gebiet an die Seite gestellt werden darf. Man hegt beim Lesen unwillkürlich den Wunsch, auf dem Wege der Uebersetzung die vorliegende Arbeit in die internationale Minderheitenliteratur eingereiht zu sehen. Der Verfasser ist in europäischen Minderheitenkreisen kein Unbekannter, er hat unter grossen persönlichen Opfern seit Jahren die verschiedensten Minderheitengebiete bereist und die mannigfachsten Beziehungen geknüpft, er verfügt über eine, man möchte sagen universelle Kenntnis der Verhältnisse aus eigenster Anschauung und versteht das Geschaute als praktischer Politiker und stillgewandter Journalist in einer Weise auszuwerten, die sowohl den wissenschaftlichen als auch den publizistischen Anforderungen in jeder Beziehung gerecht wird, und man hat das angenehme Gefühl, dem objektiven sachlichen Inhalt seines Werkes unbedingt vertrauen zu können.

Der vorliegende erste Band enthält eine mehr allgemeine rückblickende Darstellung des Minderheitenproblems und seiner Entwicklung bis zum Jahre 1930. Der inhaltliche Aufbau ist überaus übersichtlich. Der Verfasser geht von einer vergleichenden Darstellung der nationalen Probleme vor und nach dem Weltkriege aus, beschäftigt sich mit den verschiedenen Definitionen des Begriffs „Nationale Minderheit“, schildert darauf die Entstehung der Minderheitenrechte, wie sie bis heute in Verträgen und im Rahmen gewisser staatlicher Verfassungen politische Form angenommen haben, und behandelt dann ausführlich die Behandlung der Minderheitenfragen beim Völkerbund, wobei er mit dem Jahre 1925 als Schnittpunkt zwei Perioden der Völkerbundstätigkeit auf diesem Gebiet unterscheidet. Besondere Abschnitte sind der Tätigkeit der internationalen Organisationen und dem europäischen Nationalitätenkongress gewidmet.

Die zahlenmässige Stärke der Minderheiten in Mitteleuropa berechnet Grau auf Grund der amtlichen Volkszählungsergebnisse nach dem Kriege auf insgesamt 22 214 000 Personen mit vertraglichen Rechten und unter dem Schutze des Völkerbundes stehend, während 2 462 000 Minderheitenangehörige, darunter auch die Minderheiten in Deutschland, dieses Schutzes entbehren und der Kompetenz des Völkerbundes nicht unterstellt sind. Der Verfasser scheut sich durchaus nicht, die Mängel bei der Behandlung der Minderheitenfragen beim Völkerbund hervorzuheben, stellt aber andererseits den nicht zu leugnenden Fortschritt in der Anerkennung der nationalen Gewissensfreiheit fest, wie er sich konkret in diesen Zahlen ausdrückt, namentlich bei einem Vergleich mit den Verhältnissen vor dem Kriege. Nach seiner Berechnung erlangten während und nach dem Kriege 52 340 000 Einwohner in Europa, die bisher unter Fremdherrschaft gelebt hatten, die staatliche Zugehörigkeit zu ihren Muttervölkern, während auf Grund der Grenzveränderungen 10 005 000 Menschen unter fremde staatliche Oberhoheit kamen. Wenn trotzdem die nationalen Minderheitenfragen heute einen grösseren Raum in der öffentlichen Diskussion in Europa einnehmen, schreibt der Verfasser, dann ist die Ursache einerseits in der menschlichen Vergesslichkeit und andererseits in der Tatsache zu suchen, dass die nationalen Minderheitenfragen heute legitim und Gegenstand internationaler Verhandlungen sind, während der staatliche Absolutismus dies vor dem Kriege nicht gestattete. Der Wesensunterschied zwischen den nationalen Problemen vor und nach dem Kriege wird sehr deutlich in einem Vergleich mit dem Zustand vor und nach einer Operation gezogen. Vor der Operation besteht keine Aussicht auf Besserung,

alle Gedanken beschäftigen sich mit derselben, und erst ihre Durchführung schafft die Grundlagen für eine Gesundung. Sie kann schwierig sein und längere Zeit in Anspruch nehmen, vielleicht auch eine Nachoperation erforderlich machen, aber die Möglichkeit der Gesundung ist gegeben. So sind in den allermeisten Fällen die nationalen Probleme heute nicht mehr Fragen, die durch neue Grenzveränderungen — Operationen — gelöst werden können, sondern nur durch Pflege und grösseres Verständnis von seiten der Beteiligten, da die Voraussetzungen für nationale Annäherung durch die neuen Grenzbeziehungen geschaffen sind. Die nationalen Fragen sind Fragen grösserer nationaler Freiheit und grösserer staatsbürgerlicher Rechte innerhalb der bestehenden Staatsgrenzen geworden, und wo das der Fall ist, schreibt der Verfasser, ist der nationale Freiheitskampf in seiner ersten Phase beendet.

Die Frage nach dem Wesen und den Kennzeichen einer nationalen Minderheit wird hauptsächlich auf Grund der bestehenden Minderheitenverträge beantwortet, wobei Gra u hervorhebt, dass dabei an sprachliche Minderheiten gedacht ist und dass es die sprachlichen Minderheitenrechte sind, die von den Verträgen geschützt werden. Die Definition der Minderheitenverträge ist die klarste und sachlichste und es ist schwer, um nicht zu sagen unmöglich, in dem Nationalitätenbabel in Europa heute, wo eine verschiedene historische Entwicklung und nationalpolitische Beeinflussung aus den verschiedensten Motiven heraus stattgefunden hat, durch gemeinsame objektive Kennzeichen den Begriff einer nationalen Minderheit festzustellen. Nach Auffassung des Verfassers wird man sich darauf beschränken müssen, die gemeinsamen Kennzeichen der normal entwickelten nationalen Minderheiten in Abstammung und Sprache zu sehen, auf denen ein gemeinsamer Wille beruht, der die Minderheiten mit ihrer Mutternation verbindet, und der sich stets über die Staatsgrenzen hinweg erstreckt.

Es würde zu weit führen, den Inhalt des gesamten Werkes auf so breiter Grundlage hier zu behandeln, es sei darum nur auf den Abschnitt eingegangen, der die Tätigkeit des Völkerbundes umfasst, und auf die abschliessenden Ausführungen über den europäischen Nationalitätenkongress und die Ideologie der nationalen Minderheiten in Deutschland und die durch sie vertretene Richtung in der europäischen Minderheitenpolitik. Die beiden Abschnitte über die minderheitspolitische Tätigkeit des Völkerbundes umfassen den Zeitraum vom Inkrafttreten der Minderheitenverträge bis zur Ratssitzung am 9. Dezember 1925 mit der bekannten Erklärung Mello Franco's und vom Eintritt Deutschlands in den Völkerbund im September 1926 bis zum Zeitpunkt der Herausgabe des vorliegenden Werkes. Der Verfasser schildert ausführlich die Gestaltung und Verbesserung der Minderheitenprozedur und des Petitionsrechtes beim Völkerbund, die durch die Arbeit der in der Ratssitzung am 6. März 1929 geschaffenen Adacti-Kommission zu einem vorläufigen Abschluss gebracht wurde. Er ist der Auffassung, dass auf der Grundlage des jetzigen Systems der Minderheitenverträge durchgreifende Reformen des Minderheitenrechts vorläufig nicht erwartet werden können. Das Resultat dieser Kommissionsarbeit ist nicht gerade imponierend, man hat nur die Peripherie der rein technischen Seite der Minderheitenprozedur berührt, andererseits sind alle Neuerungen ausschliesslich zu Gunsten der Minderheiten entschieden worden. Manche gehegten Erwartungen wurden enttäuscht und die nationalistischen Strömungen der letzten Jahre haben in

gewissem Grade dazu beigetragen, die Atmosphäre zu verschärfen, welche die nationalen Minderheitenfragen umgibt. Das hat dem Völkerbund die Lösung dieser Aufgaben nicht erleichtert und sein Prestige nicht erhöht. Der zunehmende wirtschaftliche und politische Krisenzustand der letzten Jahre hat desweiteren diese Fragen in den Hintergrund gedrängt. Andererseits unterstreicht der Verfasser, und darin wird man ihm ohne weiteres Recht geben, dass der Völkerbund als Klageinstanz einer friedlichen Lösung der Minderheitenfragen eine Bedeutung hat, die absolut nicht gering eingeschätzt werden oder nur als eine papierne Institution ohne Einfluss und Autorität betrachtet werden darf. Man denke sich, welchen ungeheuren Rückschritt mit unabsehbaren direkten und indirekten Folgen es bedeuten würde, wenn man diese Tätigkeit überhaupt einstellte. Die Anzahl der beim Völkerbund eingereichten Klagen, trotz unzweifelhaft zunehmender Skepsis bei den Minderheiten, beweist auch heute noch die Unentbehrlichkeit seiner Tätigkeit auf diesem Gebiet. Neue Zeiten werden vielleicht neue Formen eines Minderheitenrechtes schaffen, aber die Form der anfänglichen Durchführung wird trotz aller Unvollkommenheiten auch in der Zukunft als ein bedeutender Fortschritt bewertet werden.

Einen besonders breiten Raum nehmen die europäischen Nationalitätenkongresse ein. Obgleich die letzten Kongresstagungen durch ihre ständig neuen Zielsetzungen und unveränderte Unklarheit ihrer ideologischen Grundlage nicht geeignet gewesen sind, die Minderheiten in Deutschland und die mit ihnen sympathisierenden Gruppen zu einer Rückkehr in den Kongress zu bewegen, hält der Verfasser eine neue Zusammenarbeit doch für wünschenswert und würde eine Stärkung der Minderheitenfront durch Zusammenarbeit an Bedeutung gewinnen. Die Minderheiten in Deutschland haben, das wird besonders hervorgehoben, durch ihre passive Haltung seit 1929 den Weg für eine neue Vereinigung offen gehalten. Dieser über 30 Seiten im Grossformat umfassende Abschnitt ist vielleicht der interessanteste und dürfte die erste vollkommen neutrale zusammenhängende Darstellung der europäischen Minderheitenbewegung seit Entstehen der Nationalitätenkongresse sein, die sowohl dem Kongress wie auch der Sezession gerecht wird. Man hätte allerdings wünschen können, dass die politische Einseitigkeit der Kongresse deutlicher hervorgehoben worden wäre, jene Einseitigkeit, die schliesslich unabwendbar zum Bruch führen musste. Neben dem Arbeitspensum der bisherigen Kongresse, aus dem der Verfasser die wichtigsten Reden und sämtliche Resolutionen entweder im Wortlaut oder im Auszug zitiert, nimmt sich der direkte Einsatz der ausgetretenen Minderheiten quantitativ gesehen, weniger bedeutend aus; der Verfasser lässt aber den Leser darüber nicht im Zweifel, dass die Deklaration der letzteren vom 3. August 1929 bedeutend klarer und ideeller ist als die bisherige Stellungnahme der Nationalitätenkongresse. Seine Auffassung gipfelt in der Feststellung, dass mit der Ausführung dieser Deklaration nicht nur eine neue Situation zwischen Staaten und Minderheiten geschaffen wird, sie enthält auch gleichzeitig ein grösseres Sicherheitselement für die Staaten, als dies je in einer früheren Deklaration der Fall war. Sie ist positiv in der Hinsicht, dass sie nichts von dem preisgibt, was eine bewusste nationale Minderheit zu schützen gezwungen ist. Sie behauptet die moralischen Rechte, die einer jeden Nationalität zuerkannt werden müssen, und sie ist positiv auch in der Weise, dass sie nicht die

Stärke der Minderheiten in einem gegensätzlichen Verhältnis, sondern gerade im Zusammenleben mit anderen Kulturgemeinschaften sucht.

Man spürt überall in der Grau'schen Arbeit das warme Interesse des Verfassers, er ist nicht nur ein kritischer, aussenstehender Beobachter, sondern Mitkämpfer für eine Idee, ohne dabei jemals die notwendige Objektivität ausser Acht zu lassen. Das gibt seinem Buch eine ganz besondere Note und macht es vor allem wertvoll. Man vertraut sich gerne seinem Urteil in einer Frage an, die wohl wie kaum eine andere Objekt im Widerstreit der Meinungen geworden ist. — bo —

Wilfrid B a d e : Kulturpolitische Aufgaben der deutschen Presse. Verlag Junker und Dünnhaupt, Berlin 1933. Preis 1,20 RM.

Die vom Regierungsrat im Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda B a d e verfasste Broschüre ist im wesentlichen eine kritische Auseinandersetzung mit den Tendenzen und Methoden der kulturpolitischen Leistung, wie sie in der deutschen Presse bis zur nationalsozialistischen Revolution üblich war. Seine Feststellung, dass nicht nur die liberale Presse, sondern „ein ungemein grosser Anteil gerade der Blätter, die sich bereits durchaus zum neuen Staatsdenken bekannten, kulturpolitisch doch dem Liberalismus... verhaftet blieb“, kann auch heute noch nicht als überholt bezeichnet werden. Das hat verschiedene Gründe, deren einer — und sicher nicht der unbedeutendste — darin sich ausdrückt, dass der Liberalismus als Weltanschauung und geistige Haltung dem deutschen Kultur- und Geistesleben viel stärkere Spuren eingegraben hat, als gemeinhin zugegeben oder auch nur erkannt wird. In dieser Richtung ist auch die Kritik Bades weder erschöpfend, noch restlos überzeugend; als Beispiel sei hier nur auf seine Stellung zu der Literaturgeschichte Nadlers oder zu der geistigen Entwicklungslinie Gerhard Hauptmanns hingewiesen. Die Nadler'sche Analyse der deutschen Literatur nach regionalen Grundwerten, Einflüssen und Abwandlungen ist ebensowenig willkürlich oder zufallsbestimmt, wie etwa die Geistigkeit Gerhard Hauptmanns und seiner Lebensarbeit. Es kann selbstverständlich nicht die Aufgabe eines Nichtnationalsozialisten und Nichtdeutschen sein, solche und ähnliche Probleme des deutschen Kulturlebens an dieser Stelle breiter zu diskutieren; dass sie aber auch in unserem minderheitlichen Volkstumskulturleben ein unbekanntes Land nicht sein dürfen, ergibt sich aus unserer grundsätzlichen Haltung zum deutschen Geistesleben überhaupt, wie auch aus der Tatsache, dass die nationalsozialistische Kulturpolitik und ihre Methoden sich vielfach mit den kulturpolitischen Interessen der volkstumskulturell nichtdeutschen Staatsbürger des Deutschen Reiches überschneiden.

In dieser Hinsicht erscheint die folgende programmatische Feststellung des nationalsozialistischen Verfassers besonders beachtenswert: „Der Sinn und die letzte Forderung des Dritten Reichs geht nicht nach Gleichschaltung, sondern nach Einschaltung, und wer sich nicht einzuschalten vermag, der muss eben zukünftig im Dunkeln bleiben.“ Das bezieht sich, wie in den weiteren Ausführungen Bades gesagt wird, ausdrücklich auf alle deutschen Zeitungen und Zeitschriften; die nichtdeutschen Volkstumsgruppen im Dritten Reich könnten sich danach ohne weiteres an dieser Frage desinteressiert erklären, wenn sie daran wirklich desinteressiert wären oder es sein wollten.

Da sie es nicht sein können, weil sie es aus allgemeinen staatsbürgerlichen Erwägungen nicht sein wollen, ergibt sich die Möglichkeit und Notwendigkeit einer deklarativen Stellungnahme.

Dass die sogenannte „Gleichschaltung der deutschen Presse“ keine Angelegenheit ist, die uns besonders berührt, bedarf kaum einer Begründung, dies umso weniger, als der Reichspropagandaminister Dr. Goebbels über die charakterlichen Erscheinungen der „Selbstgleichschaltung“ einige zutreffende Worte gesagt hat und auch Bades dieses Phänomen mit schneidender Kritik herausstellt. Die Presse der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich ist bis auf eine Tageszeitung weder gleichgeschaltet worden noch hat sie sich selbst gleichgeschaltet. Es zeugt von volkstumpolitischem Kulturgefühl der nationalsozialistischen Reichsführung, dass dies vermieden werden konnte und es beweist zweifelsohne die Richtigkeit unserer staatsbürgerlichen Haltung, dass wir selbst vermieden haben, mit geborger Flagge zu segeln. Wenn die mangelnde politische Einsicht lokaler Instanzen in Sachsen die Gleichschaltung der lausitzserbischen Tageszeitung „Serbske Nowiny“ für notwendig oder auch nur zweckmässig hielt, so muss der historischen Wahrheit halber festgestellt werden, dass das Fehlen jeder Zivilvourage bei einigen „führenden“ Lausitzer Serben eine solche „Gleichschaltung“ unterstützt hat. Es darf und muss aber angenommen werden, dass ein derartiges Einzelverkommen nicht irreparabel ist und nicht bleiben wird.

Da der Begriff „Einschaltung“ zeitlich und räumlich einen oder auch verschiedene Einschaltungspunkte voraussetzt und als Gegensatz zur „Gleichschaltung“ der Willensentscheidung Spielraum gibt, ist für die Presse der nichtdeutschen Volkstumsgruppen im Dritten Reich ihre Stellung vorgezeichnet. Sie kann — negativ gesagt — nicht „künftighin im Dunkeln bleiben“, weil wir uns im räumlich-gesellschaftlichen Nebeneinander mit dem deutschen Volk und seiner Kultur nicht in einer „camera obscura“ ohne Objektiv eingesperrt wissen wollen. Das bedeutet also in positiver Formulierung, dass unsere Einschaltungsstelle gegenüber der deutschen Kulturpolitik an der Stelle liegen kann — und nur dort — wo die Lichteinfallstelle des Objektivs liegt. Es kann bestritten werden, dass eine derart von uns bestimmte Stellung berücksichtigt werden muss; nicht bestritten aber kann werden, dass sie jene Möglichkeiten für die volkstumskulturelle Eigenständigkeit der Minderheitenpresse im Dritten Reich umfasst, die sehr bald als Notwendigkeiten werden anerkannt werden müssen.

Vom Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda ist vor kurzem ein neues Pressegesetz unter dem Namen „Schriftleitergesetz (vom 4. Oktober 1933) veröffentlicht worden. Die programmatischen Forderungen der hier angezeigten Broschüre können als eine Art Kommentar zu diesem Gesetz betrachtet werden, soweit es sich um kulturpolitische Zielrichtung des „Schriftleitergesetzes“ handelt. Von welcher Allgemeingültigkeit, auch für die Kulturpolitik des nichtdeutschen Volkstums im Deutschen Reich, die Erwägungen Bades sind, kann kaum besser als durch das nachfolgende Zitat dargetan werden:

„War es bis vor kurzem vollkommen berechtigt, dass der politische Redakteur den Hauptteil des Blattes für sich in Anspruch nahm, weil eben der politische Sieg gleichzeitig und noch mehr auch ein Sieg des Kulturpolitikers und des Wirtschaftspolitikers darstellte und

dieser politische Sieg den anderen erst sicherte, so ist es heute doch unendlich viel wichtiger, das Volk mit seinen Dichtern, Denkern, Wissenschaftlern, Musikern, Malern, Architekten, letzten Endes also mit sich selbst bekannt zu machen, als langatmige Ausführungen pseudo-politischer Art zu drucken“.

— j. s. —

Leon Wasilewski: Skład narodowościowy państw europejskich (Die Nationalitätenstruktur der europäischen Staaten). Warszawa 1933. Verlag: Instytut Badań Spraw Narodowościowych.

Das Werk hat den Vorzug, dass ohne Umschweife in kurzen Zügen ausnahmslos jeder europäische Staat — auch die unscheinbaren Miniaturstaaten Europas — nach seiner völkischen Zusammensetzung untersucht wird. Zunächst gibt der Verfasser jedesmal einen kurzen geschichtlichen Rückblick des betreffenden Staates, soweit solcher zum Verständnis der gegenwärtigen völkischen Struktur erforderlich ist. Sodann vergleicht er das Ergebnis der letzten Volkszählungstatistik mit einer früheren. In solch kritischen Untersuchungen berührt er die Probleme der statistischen Erfassung der Muttersprache und Volkszugehörigkeit, die Fragen über Doppelsprachigkeit und Kulturgemeinschaft, wie sie besonders die deutsche, minderheitspolitische Literatur in die wissenschaftliche Diskussionsphäre gerückt hat. Im Gegensatz zur Mehrzahl der deutschen minderheitspolitischen Schriftsteller bewegt sich der Verfasser bei seinen Betrachtungen jedoch nicht in engen, durch Rücksichten auf auswärtige politische Tendenzen bestimmten Rahmen, sondern in freier wissenschaftlicher Würdigung der Probleme setzt er sich dank seiner umfangreichen Sprachkenntnisse nicht nur mit französischen sondern auch mit tschechischen, jugoslawischen, russischen, polnischen und deutschen Forschern kurz und zutreffend auseinander. Der Leser wird es auch freudig begrüßen, dass in der Literaturzusammenstellung des vorliegenden Buches auf eine wirklich internationale Elite solcher Schriftsteller hingewiesen wird, die zu den angeschnittenen Problemen des Verfassers mit umfangreichem Wissen und eigenen Forschungsergebnissen beigetragen und allgemein anerkanntermassen Autoritäten in der internationalen, minderheitspolitischen Literatur darstellen. Im Anhang des Werkes werden 31 Vergleichstabellen über die völkische Struktur sämtlicher europäischer Staaten unter Angabe der absoluten Bevölkerungszahl und des prozentualen Verhältnisses ihrer Nationalitäten gegeben. Ferner ist im Anhang noch eine farbige Sprachen- und Volkstumskarte Europas beigelegt, welche die bereits übersichtlich geformte Darstellung plastischer und noch verständlicher macht.

Der leichte, populäre Stil und die kurze präzise Darstellungsweise wird die Aufmerksamkeit des Lesers in immer neuer Spannung halten, sodass er gern zu dem Büchlein greift und es als Nachschlagewerk benutzt, wenn er sich über die Nationalitätsfragen irgendeines europäischen Staates orientieren will.

— n. i. —

Dr. Werner Gramsch: Deutschlands Verträge gegen den Krieg. System des für Deutschland geltenden Kriegsverhütungsrechts. Verlag: Georg Stilke. Berlin 1932. 162 S. Preis brosch. 3.00 RM.

Die vorliegende Arbeit zerfällt in zwei Hauptteile. Im ersten wird das Kriegsverhütungsrecht des Völkerbundes und seine bisherige Entwicklung be-

handelt, im zweiten dagegen das Kriegsverhütungsrecht ausserhalb des Völkerbundes. Völkerrechtlich klarer und in ihrer politischen Wirkung durchgreifender sind die Völkerbundsverträge gegen den Krieg präzisiert worden, während alle anderen Verträge ausserhalb der Genfer Völkerorganisation sich in allgemeinen Wendungen verlieren, ängstlich darauf bedacht, der staatlichen Souveränität der Vertragspartner nicht zu nahe zu treten.

Der Verfasser hat nun in einer überlichtlichen, bis ins kleinste gegliederten Disposition ein lückenlos zusammenfassendes Bild entworfen, angefangen von den Haager Abkommen über einzelstaatliche Zwischenverträge und der Völkerbundsatzung bis zum Kellog-Pakt. Deshalb kann seine Arbeit jeden Interessierten als praktisches Nachschlagewerk dienen. Wertvolle Wegweiser für eine Vertiefung in die angeschnittenen, völkerrechtlichen Fragen wird ihm die angegebene, fast unübersehbar gewordene, einschlägige Völkerrechtsliteratur und die im Anhang beigefügten Vertragstexte und Vergleichstabellen bieten. Das Werk spiegelt jedoch auch im hohen Masse die subjektive Meinung des Verfassers wieder. Nicht uninteressiert im Hinblick auf den vollzogenen Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund ist sein bereits 1 Jahr vorher erfolgter Hinweis: „Eine gewisse Revisionsmöglichkeit (des status quo) kann Art. 1 Abs. 3 der Völkerbundsatzung bieten, in den auf Grund der zweijährigen Kündigungsfrist der Austritt aus dem Völkerbund erklärt wird, und bei Verhandlungen über die Zurücknahme der Kündigung gewisse Aenderungen zu erlangen wären.“ — Nach dem Austritt aus dem Völkerbund bleibt das Deutsche Reich zumindest passiv in das System der völkerbündlichen Kriegsverhütungsvorschriften verkettet; deshalb ist das vorliegende Buch auch jetzt noch besonders aktuell. Aus der sachlichen Kritik des Verfassers sei besonders der Standpunkt hervorgehoben, den auch jeder wahre Friedensfreund vertreten wird, dass dem Kriegsverhütungsrecht des Völkerbundes der fundamentale Mangel anhaftet, als bei dessen Vereinbarung statt von der blossen Möglichkeit des Krieges von einem Recht auf Krieg ausgegangen wird. Mag man sich auch vielen Ausführungen des Verfassers gegenüber ablehnend verhalten, so ist doch wegen seiner übersichtlichen Systematik die vorliegende Arbeit jedem Interessierten zu empfehlen.

— n. l. —

Carl Lange und Ernst Adolf Dreyer: **Deutscher Geist. Kulturdokumente der Gegenwart.** Eine Folge in sich abgeschlossener Jahresbände. Erster Jahresband 1933: Der Ruf. Verlag R. Voigtländer. Leipzig 1933.

Moritz Durach: **Grenzland Sachsen.** Mit Beiträgen von: Sächsischer Ministerpräsident Manfred von Killinger, Oberregierungsrat Arthur Graefe, Syndikus Dr. jur. Ernst Hoch. Grenzkampfschriften Nr. 2. Verlag Edwin Runge, Berlin-Tempelhof 1933. Preis geb. 0,90 Rm.

Dr. Ivo Rubić: **Talljani na Primorju Kraljevine Jugoslavije.** (Die Italiener im adriatischen Küstengebiet des Königreichs Jugoslawien). Verlag: Izdanje Jugosl. Bureaua. Split 1927.

Zur Beachtung!

Eine Richtigstellung der im Novemberheft veröffentlichten Statistik des polnischen Minderheitenschulwesens befindet sich im vorliegenden Heft, Seite 127.

Materialien

Unter Berücksichtigung der amtlichen Ziffern über die öffentlichen polnischen Minderheitsschulen in Preussisch-Oberschlesien ergibt sich — im Gegensatz zu der unvollständigen irrtümlichen Tabelle im Novemberheft der „Kulturwehr“ — folgendes Bild:*)

A Volksschulen

Regierungsbezirk	öffentliche		private		zusammen	
	polnisch	polnisch und deutsch	polnisch	polnisch und deutsch	polnisch	polnisch und deutsch
Schneidemühl	—	—	26	—	26	—
Köslin	—	—	1	—	1	—
Marienwerder	—	—	9	—	9	—
Allenstein	—	—	13	—	13	—
Oppeln O. S.	—	12	10	—	10	12
	—	12	59	—	59	12

Anmerkung: Die Orte, in denen sich in Preussisch-Oberschlesien öffentliche Minderheitsschulen befinden, sind in der amtlichen Tabelle (Seite 98) aufgezählt.

In anderen als den aufgeführten 5 preussischen Regierungsbezirken ist weder ein öffentliches noch privates Schulwesen der polnischen Minderheit vorhanden.

In der Rubrik Schneidemühl wurden im Novemberheft 50 Klassen irrtümlich als Schulen gezählt, wodurch ein falsches Bild entstanden ist; die Richtigstellung ist in der obenstehenden Tabelle durchgeführt.

Inhaltsverzeichnis:

Artikel

- Die öffentlichen Minderheitsschulen in Preussisch-Oberschlesien . . . 97
Die Volkstumsbewegung der Lausitzer Serben 104

Pressestimmen

- Kattowitzer Zeitung 115
Der Auslandsdeutsche 117

Minderheitspolitische Rundschau

- Die Minderheitenabteilung des Völkerbundes unter neuer Leitung . . 117
Nationalitätenspannung in Finnland 118

Literaturbericht

- Andreas Grau: Nationale Minderheitenfragen in Mitteleuropa . . . 119
W. Bade: Kulturpolitische Aufgaben der deutschen Presse 125
L. Wasilewski: Skład narodowościowy państw europejskich 125
Gramsch: Deutschlands Verträge gegen den Krieg 125

Materialien

- Das Schulwesen der polnischen Minderheit im Deutschen Reich . . 127
-

Preis des Heftes 1.50 Rm.

Redaktion und Administration: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.
Telefon: Flora 0546.

Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibgebühr beigelegt werden.

Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57 906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr“), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 zu richten.

Nachdruck nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines Beleg-exemplars an unsere Redaktion gestattet.

Redaktionsschluss des vorliegenden Heftes: 4. Dezember 1933.

Verantwortlicher Redakteur: Jan Skala, Charlottenburg.

Druck S. Pieniężny, Allenstein Ostpr.



3 0000 123 977 427



